Der militärische Landesverrat nach geltendem deutschen Strafrecht und den Entwürfen zum Strafgesetzbuch.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Max Zelt
aus München
Referendar am Amtsgericht zu München.

Approbiert am 23. Oktober 1930.

München
Buchdruckerei Waldbaur Nachf. S. Wegele, München, Sendlingerstraße 57
1930.

31.99

Der militärische Landesverrat nach geltendem deutschen Strafrecht und den Entwürfen zum Strafgesetzbuch.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Max Zelt
aus München
Referendar am Amtsgericht zu München.

Approbiert am 23. Oktober 1930.

München
Buchdruckerei Waldbaur Nachf. S. Wegele, München, Sendlingerstraße 57
1930.

Referent:
o. ö. Universitätsprofessor Dr. August Köhler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern
in Dankbarkeit gewidmet.

§ 1. Einleitung und historische Entwicklung.

Von den Bestimmungen des R.St.G.B., die den Schutz des Staates nach außen und innen hin garantieren, nehmen die Vorschriften über den Hochverrat und den Landesverrat eine hervorragende Stellung ein. Im 1. Abschnitt des besonderen Teils des R.St.G.B. ist in den §§ 80—86 der Hochverrat, und in den §§ 87—92 der Landesverrat geregelt. Das R.St.G.B. selbst enthält keine Definition dieser Begriffe. Es faßt nur unter beide eine größere Anzahl verschiedener Delikte zusammen. Hochverrat und Landesverrat haben gemeinsam, daß das Angriffsobjekt der inländische Staat ist, also das Deutsche Reich oder eines der zu ihm gehörenden Länder. Der Unterschied zwischen den beiden Deliktsgruppen besteht aber darin, daß der Hochverrat sich gegen den Staat als Einzelwesen wendet, gegen dessen verfassungsmäßige und territoriale Unversehrtheit, also begrifflich nur diesen einen Staat voraussetzt; der Landesverrat dagegen die äußere Sicherheit des Staates, die Machtstellung des Staates im Verhältnis zu anderen Staaten angreift[1]). Es muß also noch mindestens ein Staat vorhanden sein, mit dem sich Angehörige des ersteren einlassen können. Landesverrat wird erst möglich durch das Nebeneinanderbestehen mehrerer staatlicher Gemeinwesen. Epstein[2]) bestreitet, daß der Unterschied zwischen Hoch- und Landesverrat darin besteht, daß beim Landesverrat der Staat als eine in völkerrechtlicher Gemeinschaft mit anderen Staaten stehende Individualität zu denken sei, beim Hochverrat aber als ein für sich bestehendes Ganzes, sodaß beim Hochverrat der Staat als gleichsam anderes Wesen in Betracht käme als beim Landesverrat.

Zum Beweise seiner Ansicht führt er den § 84 an und sagt, obwohl hier ebenfalls ein Sicheinlassen mit einer fremden Macht stattfinde, charakterisiere das St.G.B. diesen Fall trotzdem als Hochverrat. Auch sei es nicht richtig, daß der Hochverrat ein Angriff gegen die innere staatliche Ordnung sei, während der Landesverrat sich als Angriff gegen die äußere Sicherheit darstelle. Dagegen spreche § 81 Nr. 3 und 4. Hoch- und Landesverrat unterscheiden sich vielmehr nach Epstein durch die Mittel, wodurch der Verrat begangen wird. Mittel des Hochverrates sei die Gewalt, Mittel des Landesverrates sei das heimliche Einlassen mit dem Feind[3]). Was den § 84 anbelangt, so ist zwar zuzugeben, daß

[1]) So die herrschende Meinung von Liszt-Schmidt §§ 165, 166; Binding, Lehrbuch 2, 419; Frank, Vorbemerkungen zum 1. Abschnitt; Köhler, Goltdammers Archiv Bd. 51, S. 133, 277.

[2]) Der Landesverrat, Breslau 1898 Diss. S. 3 ff.

[3]) Auch John H. H. S. 612 bestreitet die von der herrschenden Meinung aufgestellten Unterscheidungsmerkmale. Er anerkennt zwar als Charakteristikum des Landesverrats die völkerrechtlichen Beziehungen des Staats zu anderen Staaten, aber nicht den Angriff auf den äußeren Bestand und die Sicherheit des Staates, denn zum Hochverrat gehören auch diejenigen Handlungen, welche darauf gerichtet sind, einen Teil des Staatsgebietes loszureißen.

durch die in diesem § enthaltene Bestimmung die Grenze der beiden Begriffe, wie sie von der herrschenden Lehre aufgestellt worden sind, verwischt wird und dieser § anscheinend gegen diese Auffassung spricht, aber anderseits ist zu sagen, daß er nicht ausschlaggebend sein kann dafür, die von der herrschenden Lehre aufgestellten Begriffe fallen zu lassen, in welchem die Unterscheidungsmerkmale der beiden Delikte wohl richtig zum Ausdruck gebracht sind. Auch der Hinweis Epsteins und Johns auf § 81 Ziff. 3 und 4 versagt. Dieser § handelt zwar davon, das Reichsgebiet bezw. das Gebiet eines deutschen Landes ganz oder teilweise einem fremden Staat einzuverleiben oder nur einen Tél desselben vom Ganzen loszutrennen. Das Wesentliche dieser Stelle liegt aber darin, daß ein Teil des deutschen Staatsgebietes von diesem losgetrennt wird, und nicht darin, daß dieses Gebiet einem fremden Staat einverleibt wird, denn es kann ja auch ein neuer Staat aus diesen Gebietsteilen gebildet werden.

Auf den Landesverrat bezügliche Vorschriften sind nicht nur im bürgerlichen Strafgesetzbuch enthalten, sondern finden sich auch im Militärstrafgesetzbuch und zwar in den §§ 9, 56 ff 155—157. Das Verhältnis dieser beiden Gesetze zueinander ist folgendes. § 56 des M.St.G.B. sagt, daß auf eine Person des Soldatenstandes, welche sich eines Hoch- oder Landesverrates schuldig macht, die Vorschriften des deutschen Strafgesetzbuches Anwendung finden sollen, und § 57 des gleichen Gesetzes bestimmt, daß derjenige, der im Felde einen Landesverrat begeht, wegen Kriegsverrats bestraft wird. Hiermit ist folgendes zum Ausdruck gebracht: Das M.St.G.B. an sich kennt den Begriff des Landesverrats nicht, letzterer ist lediglich ein bürgerliches Verbrechen und verliert seinen Charakter auch dann nicht, wenn er von Militärpersonen verübt wird (§ 56). Anders verhält es sich indessen, wenn der Landesverrat im Felde begangen wird [1]). Es handelt sich dann um ein militärisches Delikt, nicht um das bürgerliche, und das Militärstrafgesetzbuch hat zur Anwendung zu kommen. Es sollen dann nicht die Friedens- sondern die Kriegsgesetze gelten [2]).

Zur Ergänzung der Bestimmungen über den Landesverrat greift noch das Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse, das sog. Spionage-Gesetz vom 3. 6. 1914 ein, das anstelle des älteren vom 3. 7. 1893 getreten ist. Das Verhältnis des R.St.G.B. zum Spionage Gesetz ist nicht ganz klar und einheitlich, denn einmal ist das R.St.G.B. als die lex specialis gegenüber dem Spionage-Gesetz anzusehen, anderseits gibt es aber auch Fälle, in denen das Spionage-Gesetz den Charakter einer lex specialis gegenüber dem R.St.G.B. hat und daher diesem vorgeht.

[1]) Wer als im Felde befindlich anzusehen ist, sagt § 9 M.St.G.B.

[2]) Frank, Vorbemerkungen zum 1. Abschnitt des bes. Teils des R.St.G.B. Olshausen, Anm. 2 zu § 87; Koppmann-Weigel, Kom. z. M.St.G.B., Anm. 2 zu § 56.

Die §§ 87 und 88 R.St.G.B. werden durch das Spionage-Gesetz mangels ähnlicher Tatbestände in demselben in keiner Weise berührt. Dagegen könnte es den Anschein haben, daß infolge der im § 89 enthaltenen Generalklausel, insbesondere für den Fall des Tätigwerdens zugunsten des Feindes, eine Konkurrenz mit den §§ 1 und 3 des Spionagegesetzes möglich sein könnte. Es ist jedoch allgemein anerkannt, daß der § 89 gegenüber den §§ 1 und 3 des Spionage-Gesetzes das allein anwendbare Sondergesetz darstellt; das gleiche gilt erst recht für die Ziff. 4 und 5 des § 90 R.St.G.B., denn aus den allgemeinen Tatbeständen des Spionage-Gesetzes sind die Fälle herausgehoben, in welchen eine Tätigkeit zugunsten des Feindes mit dem Erfolg einer Vorschubleistung für den Feind und einer Benachteiligung für das Reich strafbar ist [1]). Gegenüber § 92 Ziff. 1 hat das Spionagegesetz den Charakter einer lex specialis. Das gilt aber nur bezüglich des Verrates militärischer Geheimnisse, was aus dem Wort „Festungspläne" in Ziff. 1 sich ergibt und durch die Bezeichnung des Gesetzes mit „Verrat militärischer Geheimnisse" bekräftigt wird.

Historische Entwicklung.

Hoch- und Landesverrat finden sich seit alten Zeiten. Seitdem es Staatswesen gibt, kommen auch Verbrechen vor, die sich gegen die Existenz des Staates richten, mag es sich nun um Feinde von außen oder von innen handeln. Es ist natürlich, daß diese Staatswesen der alten Zeit sehr bald sich gegen solche Angriffe wehrten und Abwehrmaßregeln suchten, um derartige Handlungen hintanzuhalten. Es tauchen daher schon sehr früh Strafdrohungen gegen solche Verbrechen auf. Bei den alten Griechen und Römern wurden diese Delikte schon aufs schwerste bestraft, insbesondere wurde bei diesen Völkern dem Verräter die größte Mißachtung zuteil. Eine Unterscheidung zwischen Hochverrat und Landesverrat ist in diesen Zeiten noch nicht zu erkennen. So war es auch in der republikanischen Zeit Roms. Eine Unterscheidung zwischen Hochverrat und Landesverrat war damals unbekannt. Es wurden vielmehr unter dem Namen perduellio alle gegen das römische Gemeinwesen gerichteten strafbaren Handlungen zusammengefaßt. Bei der perduellio handelte es nich also nicht um einen festumgrenzten Tatbestand, sondern um einen Sammelnamen für alle Feindseligkeiten gegen den römischen Staat [2]). So z. B. wurde der römische Bürger, gleichgültig, ob er Soldat war oder nicht, der zu einer mit Rom in Fehde liegenden Gemeinde überlief, dem Perduellionsverfahren unterworfen. Unter den feindlichen Handlungen gegen das Gemeinwesen ist der eigentliche Verrat, die

[1]) Gl. M. Freiesleben. Z. St. W. 45, 245. R.G. 49/427/59. 423/24.

[2]) Köhler G. A. 51, 130. Mommsen, Römisches Strafrecht S. 547, S. 535.

proditio, das schwerste Verbrechen. Unter derselben verstand man hauptsächlich die Auslieferung eines römischen Platzes [1]), eines römischen Gebietes [2]) oder einer römischen Truppe an den Feind [3]). Gegen das Ende der republikanischen Zeit Roms trat die perduellio allmählich in den Hintergrund und an ihre Stelle trat das crimen maiestatis populi Romani deminutae. Maiestas bedeutet nach Mommsen die Höherstellung, die von dem Geringeren Rücksicht heischende Ueberordnung, nicht die höhere Macht, sondern das größere Ansehen. Das crimen maiestatis betraf daher vor allem Handlungen, die gegen die obersten Beamten des Staates gerichtet waren [4]). Ursprünglich waren die tribuni plebis durch das crimen maiestatis nicht geschützt. Die Tribunen waren nämlich anfangs nicht ordentliche Beamte. Erst als sie aus Vorstehern der plebs tatsächlich zu Gemeindebeamten wurden, gehörten sie auch zu dem durch diese Strafvorschrift geschützten Personenkreis. [5]) Die Strafe war das Exilium, in schwereren Fällen die Todesstrafe, die je nach der Art des Deliktes auf verschiedene Weise vollstreckt worden ist. [6]) Das crimen maiestatis populi überdauerte zwar den Sturz des römischen Freistaates, aber es veränderte seine Eigenart. Als der Kaiser Träger der gesamten Staatsgewalt wurde, war natürlich durch die Angriffe, die sich gegen den Staat von innen und außen richteten, auch der Träger der Staatsgewalt, der Monarch, persönlich bedroht. Aus dem crimen maiestatis populi wurde ein crimen maiestatis principis [7]). Aber auch bei diesem Delikt handelt es sich nicht um einen festumgrenzten Tatbestand, sondern um einen sehr dehnbaren Begriff. Das crimen maiestatis principis bildete daher für den diktatorischen Kaiser eine sehr willkommene Handhabe, gegen jeden, der sich nur irgendwie anrüchig machte, vorzugehen, und es wurde von den römischen Kaisern damit der größte Mißbrauch getrieben. [8]) Unter diesen Begriff fielen Hochverrat, Landesverrat, Majestätsbeleidigungen, Amtsüberschreitungen usw. Durch die berüchtigte Lex quisquis des Honorius und Arcadius von 397 erhielt dieses oft rigorose Vorgehen der Kaiser noch gesetzliche Sanktion. Zusammenfassend darf gesagt werden, daß das römische Recht hier die präzise Technik vermissen läßt, die im Zivilrecht bahnbrechend für die Nachwelt geworden ist.

In dem Zeitraum vom Eintritt des germanischen Volkes in die

---

[1]) Dig. 48, 4, 3.

[2]) Dig. 48, 4, 10 zu beiden letzten Ziffern siehe Mommsen a. a. O. S. 548.

[3]) Weitere Beispiele bei Mommsen. 548 ff.

[4]) Köhler a. a. O. 51, 130.

[5]) Mommsen a. a. O. 538.

[6]) Arten der Vollstreckung, Todesstrafe, Enthauptung, siehe Mommsen 548 ff.

[7]) Köhler a. a. O. 51, 130 Braunger Diss. S. 2.

[8]) Beispiele gibt Meents, Die Majestätsbeleidigung. Diss. 1894. S. 14.

Geschichte bis zur Begründung der germanischen Königreiche in Italien, Spanien, Deutschland bestanden bei ihnen keine Staatswesen im heutigen Sinne mit einer geordneten Verfassung. Eine Verletzung des staatlichen Gemeinwesens in seinem inneren und äußeren Bestand war daher ausgeschlossen, weil es am Objekte des Deliktes fehlte. Das, was wir heute Landesverrat nennen, war damals der Treubruch, der Verrat. Dieser wurde schon in den ältesten Zeiten als todeswürdiges Verbrechen erachtet. Als Verräter wurde eine solche Person angesehen, die ein ehr- und treuloses Verhalten an den Tag legte.[1]) Das lag dann vor, wenn jemand zum Schaden des eigenen Volkes den Feind ins Land rief.[2]) Als eine Art von Verrat erscheint es in dieser ältesten Zeit auch, wenn ein Untertan ohne Erlaubnis des Herrschers das Land verließ; dieser Fall wurde dann später zu einem selbständigen Delikt der Landesflucht ausgestaltet. Die Verletzung der dem Gefolgsherrn geschuldeten Treue gehört ebenfalls hierher.[3]) Der Täter galt als Verräter und fahnenflüchtig und zwar schon dann, wenn er dem Gefolgsherrn die zugesagte Folge nicht geleistet hatte.[4]) Vielleicht die schwerste Art des Treubruchs war die Heeresflucht, die Harisliz. Dieses Verbrechens machte sich derjenige schuldig, der auf der Heerfahrt oder in der Schlacht das Heer ohne Erlaubnis des Führers verließ. Es war dabei gleichgültig, warum der Betreffende dem Heere den Rücken kehrte.[5]) Strafe war in allen Fällen die Todesstrafe.[6]) Die Art der Vollstreckung war bei den einzelnen Stämmen verschieden. Es lag ein unsühnbares Verbrechen vor und der Verräter wurde in einer offenbar auf sakralen Anschauungen beruhenden Weise hingerichtet.

In der fränkischen Zeit ändert sich das Bild. Die Person des Königs wurde so sehr Träger der Staatsgewalt, daß der Verrat als Treubruch gegen den König erschien.[7]) Das persönliche Abhängigkeitsverhältnis der Untertanen gegenüber dem Herrscher trat hier also stark in den Vordergrund. Dieses Verbrechen nannte man nach dem Vorbild des römischen Rechtes crimen maiestatis. Interessant ist, daß sich um diese Zeit Hochverrat und Landesverrat zum ersten Male nebeneinander aufgezählt finden.[8]) Der Hochverrat erstreckt sich hier

---

[1]) Haidlen, Hoch- und Landesverrat nach altdeutschem Recht. Diss. 1896. S. 6.

[2]) Nach der Lex Baiuv. wird z. B. der Verrat einer Stadt als Landesverrat angesehen. L. B. II 1.

[3]) Sybel, Die Entstehung des deutschen Königtums S. 231.

[4]) Haidlen a. a. O. S. 8, der auf Caesar Bell. Gallicum VI 23 verweist.

[5]) Hier sei erinnert an die Heeresflucht Tassilo's III, 763 bei dem Heereszug des Frankenkönigs nach Aquitanien. Tassilo verließ bloß deswegen das Heer, weil sein eigenes Land bedroht war.

[6]) Richthofen, Rechtsquellen S. 30.

[7]) Köhler a. a. O. 51, 131.

[8]) Und zwar im longobardischen Recht, Edictum Roth. cap. 1 Hochverrat, cap. 3 und 4 Landesverrat.

nicht nur auf die Person des Königs allein, sondern auch auf die Angehörigen des königlichen Hauses. Als Sühne für dieses Verbrechen findet sich um diese Zeit die Todesstrafe in Verbindung mit Vermögenskonfiskation. Das allmähliche Erschwachen der Reichsgewalt und das Erstarken der Territorialgewalten war auch auf diesem Gebiet nicht ohne Einfluß. Es war natürlich, daß die allmählich zur Macht gekommenen Landesherren für ihr Gebiet und ihre Person den gleichen strafrechtlichen Schutz verlangten, wie sie der Inhaber der Reichsgewalt hatte. Dieses Recht der Landesherren wurde durch die goldene Bulle von 1356 anerkannt, indem sie bestimmte, daß das crimen maiestatis auch auf die Kurfürsten Anwendung finde. Die Bambergensis nahm im Art. 132 das crimen laesae maiestatis ausdrücklich auf und stellt ihm in Art. 133 die „Lästerung, die einer sonst seinem Herrn tut", ausdrücklich zur Seite. Von der Carolina sind in diesem Zusammenhang die Art. 124 und 137 zu erwähnen. Der erstere handelt vom Verrat, der letztere vom Mord an nahen Verwandten und „hohen fürtrefflichen Personen, des Täters eigenen Herren". Der Grund des Schweigens der Carolina über das Majestätsverbrechen lag in der unbestrittenen Geltung der goldenen Bulle, wie in der Zuständigkeit des Reichskammergerichts. [1])

Im gemeinen Recht traten reichsgesetzliche Vorschriften ganz zurück und den erstarkenden Territorialgewalten blieb es vorbehalten, sich auf diesem Gebiete von den römischen Anschauungen zu befreien und eine Teilung der Begriffe Hochverrat, Landesverrat und Majestätsverbrechen anzubahnen und durchzuführen. Zuerst wurde die Majestätsbeleidigung aus dem Sammelnamen Verrat ausgeschieden. Das ist zuerst im Codex Maximilianus criminalis geschehen. Dagegen findet sich weder in diesem Gesetzeswerk noch in der Theresiana von 1769 eine Trennung von Hoch- und Landesverrat. Erst dem allgemeinen Landrecht Friedrichs des Großen blieb es vorbehalten, diesen Schritt zu tun. [2]) Es erklärte einen Angriff auf die Verfassung, auf Leben und Freiheit des Staatsoberhauptes für Hochverrat, die Herbeiführung einer äußeren Gefahr für die Staatssicherheit gegenüber fremden Mächten für Landesverrat. Auf diesem Standpunkt stehen auch die späteren Gesetzeswerke, und dieser Gedanke liegt auch dem R.St.G.B. zugrunde.

§ 2. Einteilung und Objekt des Landesverrats.

a) Die herkömmliche Einteilung des Landesverrates, die sich fast in allen Lehrbüchern und Kommentaren findet, ist die in den militärischen und diplomatischen Landesverrat. So sagt z. B. Frank [3]), der militärische

[1]) Braunger Diss. S. 8.

[2]) van Calker a. a. O. S. 8.

[3]) Vorbemerkungen zum 1. Abschnitt des besonderen Teils.

Landesverrat bestehe in einem Angriff auf den inländischen Staat durch kriegerische, der diplomatische durch anders geartete Unterstützung einer fremden Macht. Der militärische Landesverrat ist im Strafgesetzbuch geregelt in den §§ 87—91, der diplomatische Landesverrat im § 92. Diese Unterscheidung ist vielfach angegriffen worden. So wendet z. B. van Calker [1]) ein:

Maßgebend für diese Unterscheidung sei der Gesichtspunkt, ob die verbrecherische Handlung die militärischen Interessen des Reichs schädigt, oder ob andere Interessen des Reichs in seinem Verhältnis zu fremden Staaten das Angriffsobjekt bilden. Aber der hiermit gegebene Versuch der Unterscheidung gebe um deswillen keine scharfe Abgrenzung, weil durch alle verbrecherischen Handlungen, welche das Gesetz als Landesverrat unter Strafe stellt, sowohl militärische, wie andere staatliche Interessen gefährdet und verletzt werden können. Zudem gebe auch die Bezeichnung diplomatischer Landesverrat keine dem Wesen der betreffenden Angriffshandlung gerecht werdende Charakterisierung. Zu dem gleichen Ergebnis kommt Kries, [2]) wenn er feststellt: „Da die Handlungen des § 92 Deutschland in seiner militärischen Position dem Ausland gegenüber schädigen können, ist es irreleitend, dieselben als diplomatischen Landesverrat zu kennzeichnen, und falsch, sie dem militärischen Landesverrat gegenüberzustellen." [3]) Ein durchschlagendes Kriterium aber liegt m. E. darin, daß die §§ 87, 88, 89 und 90 als taugliches Subjekt grundsätzlich nur einen Deutschen kennen, während es bei § 92 gleichgültig ist, ob der Täter Inländer oder Ausländer ist, was durch das Anfangswörtchen „wer" im § 92 zum Ausdruck gebracht ist. Zwei weitere Momente, in denen der § 92 von den vorhergehenden Vorschriften sehr stark abweicht, sind folgende: 1. Beim militärischen Landesverrat kommt als Angriffsobjekt nur das Reich in Frage, während ein Verbrechen nach § 92 sich auch gegen ein einzelnes Land richten kann. 2. Die in den §§ 87—90 behandelten Fälle kann man als diejenigen bezeichnen, welche begangen sein müssen zum Zwecke der Herbeiführung eines Krieges, oder im Verlauf eines solchen, während der § 92 alle sonstigen landesverräterischen Handlungen betrifft, soweit sie nicht unter die erste Gruppe fallen. [4]) Von den hier eingeführten Unterscheidungsmerkmalen wird wohl dies zu empfehlen sein, das auf das Angriffsobjekt abzielt, sodaß man beim Landesverrat diejenigen Fälle unterscheiden muß, in denen das Reich Angriffsobjekt ist, welche man denn, weil sie hauptsächlich während eines Krieges begangen werden, als militärischen Landesverrat bezeichnen kann, und diejenigen, in denen

[1]) Vergl. Darstellungen. Bes. Teil. Bd. I S. 54.

[2]) Z. Str. W. Bd. 7, S. 598 ff.

[3]) Auch L. K. und Liszt wenden sich gegen diese übliche Einteilung.

[4]) Schwartze Diss. S. 6.

auch ein Bundesstaat Angriffsobjekt sein kann. Die Unterscheidung nach dem Subjekte ist aus dem Grund nicht zweckmäßig, weil der Grundsatz, daß nur ein Deutscher als Täter des militärischen Landesverrats in Betracht kommen kann, durch § 91 so stark durchbrochen ist, daß es nicht mehr zum Begriff des militärischen Landesverrats gehört, daß ein Inländer der Täter ist.

b) Das Objekt des militärischen Landesverrats. Nach Art. 6 Abs. II Ziff. 1 der Verfassung vom 11. August 1919 hat das Reich die ausschließliche Gesetzgebung über die Beziehungen zum Ausland. Ferner sagt noch der Art. 79 R.V., daß die Verteidigung des Reichs Reichssache ist. Daraus geht hervor, daß die Verwendung der deutschen Wehrmacht allein dem Reich zusteht, und daß sie zum Zwecke der Verteidigung des Reichs erfolgen soll, wobei natürlich nur an äußere Feinde gedacht ist. Endlich ist in Art. 45 bestimmt, daß Kriegserklärung und Friedensschluß durch Reichsgesetz erfolgen. Aus allen diesen Bestimmungen der R.V. ergibt sich, daß das Reich Deutschland in dieser Beziehung dem Ausland gegenüber vertritt und daß das Recht der Kriegführung allein dem Reich zusteht. Genau so war es nach Art. 11 der alten R.V., nach der auch das Reich über Krieg und Frieden zu entscheiden hatte. Angriffsobjekt der Verbrechen der §§ 87—90 kann daher nur das Reich sein und nicht die einzelnen zu ihm gehörenden Länder. [1])

§ 3. Tatort und Täter.

Nach Auffassung der germanischen Volksrechte kann als Subjekt eines Verrates nur der Angehörige des eigenen Volkes bezw. Stammes in Betracht kommen. Die Schädigung der Interessen des eigenen Gemeinwesens zugunsten eines anderen Staatswesens wurde als Treubruch angesehen, den der Verräter an seinem Volk oder Fürsten beging. An dieser Anschauung hat die deutsche Gesetzgebung bis heute festgehalten. Als Subjekt eines Verbrechens des militärischen Landesverrats kommt nach den Bestimmungen des R.St.G.B. grundsätzlich nur ein Inländer, ein Deutscher in Frage. Diesen Umstand bringt das R.St.G.B. dadurch zum Ausdruck, daß die einschlägigen Paragraphen mit den Worten „Ein Deutscher" beginnen. Dieser Tatsache mag wohl die Tendenz zugrundeliegen, daß der Staatsangehörige, wenn er die Interessen seines eigenen Vaterlandes zugunsten eines fremden Staates benachteiligt, eine besonders gemeine Gesinnung an den Tag legt, die dem Verbrechen einen ganz bestimmten Stempel aufdrückt. Dessenungeachtet kann aber auch nach deutschem Strafrecht ein Ausländer taugliches Subjekt eines solchen

[1]) So auch die herrschende Meinung, Binding Lehrb. 2, 466. Hälschner 2, 754. a. M. Schütze 242 Nr. 37 und Rubo 566. Der von letzterem erwähnte Fall, daß nur ein Bundesstaat mit einem ausländischen Staat sich im Krieg befindet, ist sowohl nach altem wie nach neuem R.St.R. unmöglich.

Verbrechens sein. Der § 91 R.St.G.B. und die Bestimmungen des M.St.G.B. sind die Grundlage für die Bestrafung der Ausländer, wenn sie ein Verbrechen des militärischen Landesverrates begehen.

Die Bestimmungen über die Täterschaft des militärischen Landesverrates gehören mangels einer einheitlichen, klaren, gesetzlichen Regelung zu den unklarsten und umstrittensten Punkten der ganzen Materie. Das hat hauptsächlich seinen Grund in dem Ineinandergreifen der Vorschriften des R.St.G.B. mit denen des M.St.G.B. und auch darin, daß die einschlägigen Bestimmungen eine sehr unglückliche Fassung haben, was der Anlaß lebhaften Streites in Wissenschaft und Praxis geworden ist.

Bevor auf Einzelheiten eingegangen werden kann, ist der § 4 des E.G.R.St.G.B. vorweg zu behandeln, da ja die §§ 88 und 90 dort aufgezählt sind. Anstelle der §§ 61 und 68 der Verfassung des norddeutschen Bundes ist nämlich der Artikel 48 der Weimarer Reichsverfassung getreten und es fragt sich, ob neben dieser Bestimmung der § 4 noch Geltungskraft haben kann. Auf Grund des Art. 48 kann der Reichspräsident bei erheblicher Störung der Ordnung und Sicherheit im Reichsgebiet die zur Wiederherstellung derselben notwendigen Maßnahmen treffen. Er kann im Verordnungswege neue Strafrechtssätze erlassen und bestehende verschärfen.[1]) Daneben ist für § 4 kein Raum mehr, denn das neue Recht will sich vom alten ja gerade dadurch unterscheiden, daß es die Folgen des Ausnahmezustandes nicht ipso jure eintreten läßt. Werden diese Verbrechen auf dem Kriegsschauplatze oder im besetzten Feindesgebiet begangen, so gelten anstatt § 4 schon von jeher die §§ 160, 161 M.St.G.B. In Bayern war ein besonderes Gesetz vom 5. November 1912 in Geltung. Dieses Gesetz und der § 4 sind jetzt für alle Fälle durch § 48 als aufgehoben zu betrachten.[2])

Nach den geltenden Vorschriften begründet es nun einen Unterschied, ob die hier zu erörternden strafbaren Handlungen von einem Deutschen, einer Militärperson im Felde oder von einem Ausländer begangen worden sind. Wer Inländer ist, bestimmt das Staatsangehörigkeitsgesetz vom 2. Juli 1913. Die Staatsangehörigkeit im deutschen Reich ist durch dieses Gesetz derart geregelt, daß der Erwerb der Staatsangehörigkeit in einem Land ipso jure den Erwerb der Reichsangehörigkeit mit sich bringt. Neben dieser sog. mittelbaren Reichsangehörigkeit sieht das Gesetz in seinen §§ 33—35 auch noch die sog. unmittelbare Reichsangehörigkeit vor. Diese Unterscheidung hat hier keine Bedeutung. Die Kriegführung steht nämlich, wie ich ja schon

[1]) Frank. Zu § 4 E.G.St.G.B.

[2]) Für die Aufhebung auch von Liszt-Schmidt. Anm. § 25. Kern, Deutsche Strafrechtszeitung 7, 102. Jellinek, Jahrbuch für das öffentliche Recht, 9, 118. Nicht als aufgehoben betrachten den § 4 L. K. und Allfeld, Lehrbuch S. 245.

oben ausgeführt habe, nicht den einzelnen Gliedstaaten, sondern dem Reiche zu. Der militärische Landesverrat kann sich daher niemals gegen ein Land im Sinne der R.V. richten, sondern nur gegen den Gesamtstaat. Es kommt daher auch in subjektiver Beziehung lediglich die Reichsangehörigkeit in Betracht. Die §§ 87, 89, 90 sprechen auch schlechthin von einem Deutschen ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit in dem einen oder anderen Bundesstaat. [1]) Zu den Inländern im Sinne dieser Stelle sind auch diejenigen Personen zu rechnen, die außer der deutschen Staatsangehörigkeit noch die Staatsangehörigkeit in einem nicht deutschen Staate besitzen. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch einen Ausländer, der eine fremde Staatsangehörigkeit beibehält, hat nach deutschem öffentlichen Recht zur Folge, daß eine solche Person nur mehr als Deutscher zu betrachten ist, und die in deutschen Gesetzen und Verordnungen für Ausländer geltenden Bestimmungen finden auf ihn von jetzt ab keine Anwendung mehr. [2])

Wer als Militärperson im Felde anzusehen ist, bestimmt das M.St. G.B. in seinen §§ 9 und 10. Bei diesen Personen ist es gleichgültig, ob sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder nicht. [3]) Das gleiche gilt für Militärbeamte im Felde gemäß § 153 M.St.G.B., für Personen, welche sich in einem Dienst oder Vertragsverhältnis bei dem kriegführenden Heere befinden, § 155 und für das Gefolge ausländischer Offiziere § 157 II. Für ausländische Offiziere, welche sich bei dem kriegführenden Heere befinden, gilt § 157, I M.St.G.B. [4])

Alle anderen Personen sind in diesem Zusammenhang als Ausländer zu betrachten. Zu den Ausländern sind wie nach deutschem öffentlichen Recht auch die Staatenlosen zu zählen, d. h. diejenigen Personen, die nirgends Staatsangehörige sind.

Von großer Bedeutung ist hier auch, wo sich der Tatort befindet. Die Bestrafung wegen militärischen Landesverrates gestaltet sich auch verschieden, je nachdem der Tatort im Inland, Ausland, auf dem Kriegsschauplatz, auf ausländischem von deutschen Truppen besetzten Gebiet und endlich auf inländischem von fremden Truppen besetzten Gebiete liegt. Es kann hier nicht der Ort sein, auf die bezüglich des Tatortes bestehende Streitfrage einzugehen. Ich möchte mich der Theorie anschließen, die eine strafbare Handlung da als begangen ansieht, wo die zum Tatbestand erforderliche Tätigkeit ausgeübt wird und wo der zum Tatbestand gehörige Erfolg eintritt, die also körperliches Verhalten

[1]) Gl. M. Laband, Deutsches Staatsrecht (1911), S. 147; John H. H. III 1, S. 15

[2]) L. K. Anm. 1 zu § 88 u. R.G. 49 Seite 374.

[3]) Gietl. Diss. S. 12. Romen und Rissom. Anm. 3 zu § 9 M.St.G.B. (1912).

[4]) Sind die ausländischen Offiziere zugleich diplomatische Vertreter ihres Staates, z. B. Militärattachés, so sind sie auch beim kriegführenden Heere exterritorial. Koppmann-Weigel Kom. z. M.St.G.B. 1903 § 157 Anm. 3.

und Erfolg einander gleichstellt[1]). Was Inland, also Reichsgebiet ist, bestimmt Art. 2 der R.V., wonach das Reichsgebiet aus den Gebieten der deutschen Länder besteht, und zwar in derjenigen Gestaltung ihrer Grenzen gegen das Ausland, wie sie beim Inkrafttreten der R.V. bestanden[2]). Nicht zum Inland gehören selbstverständlich diejenigen Gebietsteile, die auf Grund des Versailler Vertrags Art. 27 ff. abgetreten werden mußten. Trotz formeller Zugehörigkeit zum Reich ist aber auch das Saargebiet als Ausland anzusehen[3]). Ausland ist natürlich das Gebiet, das nicht zum deutschen Reich gehört, sei es das Gebiet eines fremden Staates, sei es staatenloses Gebiet. Kriegsschauplatz ist das Gebiet, auf dem kriegerische Operationen stattfinden[4]). Darunter fällt auch das offene Meer, sofern hier tatsächlich Krieg geführt wird. Zum Kriegsschauplatz gehören aber nicht die kriegfreien Gebiete der kriegführenden Mächte[5]). Gleichgültig ist, ob das Kriegsgebiet im Inland oder Ausland liegt. Was als besetztes Feindesgebiet anzusehen ist, sagt Artikel 42 der Haager Landkriegsordnung[6]): „Ein Gebiet gilt als besetzt, wenn es tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres sich befindet. Die Besetzung erstreckt sich nur auf die Gebiete, wo die Gewalt hergestellt ist und ausgeübt werden kann". Es bestehen m. E. keine Bedenken, diese Definition hier anzuwenden.

I. Im einzelnen ergibt sich nun, wenn ein Deutscher Subjekt eines Verbrechens des militärischen Landesverrats ist, folgendes Bild:

1. Begeht ein Deutscher ein solches Verbrechen im Inland, dann ist er gemäß §§ 87, 88, 89 und 90 zu bestrafen. Das gleiche gilt für die noch bestehenden Konsulargerichtsbezirke nach § 9 Konsulargerichtsgesetz für deutsche Reichsangehörige und deren Schutzgenossen[7]).

2. Begeht ein Deutscher die Handlung im Ausland, so ist materiellrechtlich kein Unterschied gegenüber dem Fall zu 1., prozeßrechtlich besteht dagegen insofern eine Abweichung, als die Verfolgung in das Ermessen der Staatsanwaltschaft gestellt ist („kann verfolgt werden" § 4, Abs. 2).

3. Macht sich ein Deutscher auf dem Kriegsschauplatz einer landesverräterischen Handlung schuldig, dann finden ausschließlich die Bestimmungen des M.St.G.B. Anwendung, § 160 mit §§ 57 und 58 M.St.G.B.

[1]) So das R.G. in konstanter Rechtsprechung z. B. 1, 274; 3, 316; 30, 98; Binding II. B. 1, 246.

[2]) Anschütz, Kom. zu R.V. Anm. L. zu Art. 2 (1928).

[3]) Frank, Die staats- und völkerrechtliche Stellung des Saargebietes, Archiv für öffentliches Recht 43, 1.

[4]) Gietl Diss. S. 12.

[5]) Koppmann Anm. 3 zu § 160.

[6]) Internationales Abkommen über die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs vom 18. Okt. 1907 abgedruckt im R.G.Bl. 1910 S. 107.

[7]) Leipziger Kommentar Anm. 1 zu § 91.

Zu beachten ist hier, daß § 160 auf Ausländer und Deutsche, gleichviel ob Militär- oder Zivilpersonen, Anwendung findet, und daß § 58 eine größere Anzahl qualifizierter Fälle enthält als § 90 R.St.G.B.

4. Handelt ein Deutscher in einem ausländischen von deutschen Truppen besetzten Gebiet, dann kommt § 161 M.St.G.B. zur Anwendung. Demgemäß ist er nach Kriegsgesetzen zu bestrafen, wenn die Handlung gegen deutsche Truppen oder Angehörige derselben oder gegen eine auf Anordnung des Kaisers eingesetzte Behörde begangen ist.

5. Wird die Tat auf deutschem von fremden Truppen besetzten Gebiet begangen, dann gilt das gleiche wie bei 1.

II. Auf Personen des Soldatenstandes im Felde und die ihnen nach den Bestimmungen des M.St.G.B. gleichstehenden Personen finden ausschließlich die Vorschriften des §§ 57, 58 M.St.G.B. Anwendung.

III. Ganz anders gestaltet sich dagegen die Rechtslage, wenn ein Ausländer Subjekt eines Verbrechens des militärischen Landesverrats ist. Die §§ 87 ff setzen zwar als Täter einen Deutschen voraus, und die Delikte gehören nicht zu den Weltverbrechen des § 4 Abs. 2 Nr. 2. Demnach ging also der Ausländer straffrei aus. Dem steht jedoch § 91 entgegen. § 91 lautet: „Gegen Ausländer ist wegen der in den §§ 87, 89 und 90 bezeichneten Handlungen nach dem Kriegsgebrauch zu verfahren. Begehen sie aber solche Handlungen, während sie unter dem Schutz des Reiches oder eines Bundesstaates sich innerhalb des Bundesgebietes aufhalten, so kommen die in den §§ 87, 89 und 90 bestimmten Strafen zur Anwendung."

Von dem Kriegsgebrauch sind also diejenigen Ausländer befreit, die unter dem Schutz des Reiches oder eines Bundesstaates stehen. Hier sei bemerkt, daß die Ausdrucksweise des Gesetzes „Schutz des Reiches oder eines Bundesstaates" staatsrechtlich betrachtet auch nach dem neuen Verfassungsrecht nicht falsch ist. Wie Köhler [1]) bemerkt, kann man den Schutz des Reiches mit unter den eines Bundesstaates im weiteren Sinn subsumieren. Nennt man aber neben dem Schutz eines Reiches noch den eines Bundesstaates, wie es das Gesetz tut, dann begeht man durchaus keinen staatsrechtlichen Fehler. Beides läßt sich nämlich trennen. Der Schutz des Reiches im engeren Sinne wird gewährt während des Aufenthaltes im Lager der deutschen Truppen, oder, wie ich hinzufügen möchte, z. B. auf einem Fahrzeug der Reichsmarine, der Schutz eines Bundesstaates dagegen jeweils innerhalb des Gebietes desselben, soweit nicht fremde Truppen darin die Herrschaft üben [2]). Die einen ver-

[1]) a. a. O. Bd. 51 S. 282.

[2]) Abzulehnen ist daher die Ansicht von Kries Z.St.W. 7, 603, der sagt, daß es, staatsrechtlich betrachtet, unzutreffend ist, wenn die Alternative aufgestellt wird, sich innerhalb des Reichs unter dem Schutz des letzteren oder eines Bundesstaates aufzuhalten. Mag man sich den Schutz, von welchem hier gesprochen wird, wie auch immer gestaltet denken, stets wird derjenige, der sich im deutschen Reich aufhält, unter dem Schutz des Reichs und eines Bundesstaates stehen.

langen nun ein besonderes Schutzverhältnis. In Verbindung mit dieser Ansicht steht der Begriff des subditus temporarius, der zu dem Zweck geschaffen wurde, den Kreis der zum Gehorsam verbundenen Subjekte zu erweitern. Man glaubte nämlich früher, die Rechtsordnung eines Staates sei grundsätzlich nur für Angehörige dieses Staates verpflichtend. Daher suchte man mit jenem Begriff den Kreis der zum Gehorsam verpflichteten Personen zu erweitern. Von dieser Anschauung ist man aber heute mit Recht abgekommen, da die inländische Rechtsordnung Respektierung von jedem schlechthin fordert[1]). Zu denen, die auch ein besonderes Schutzverhältnis fordern, wird John[2]) zu zählen sein, der verlangt, daß die Tatsache, daß der Ausländer sich unter dem Schutze des Reiches aufgehalten habe, besonders festgestellt werden müsse, denn der Umstand, daß der Ausländer sich in Deutschland aufgehalten habe, genüge mit Rücksicht auf § 3 St.G.B. nicht. John meint nun, daß es zu dieser tatsächlichen Feststellung zwar nicht erforderlich sein wird, daß die Begründung eines speziellen Schutzverhältnisses nachgewiesen werde, wohl wird es aber nach seiner Meinung erforderlich sein, nachzuweisen, daß das Reich dem Ausländer habe Schutz gewähren wollen. Dazu sei erforderlich, daß diejenigen Behörden, welche mit der Ausübung der Fremdenpolizei betraut sind, von dem Aufenthalt des Ausländers Kenntnis erhalten und danach den Aufenthalt des Ausländers dulden. Wenn man von der Tatsache absieht, daß Duldung als solche noch kein besonderes Schutzverhältnis begründen kann, so wird man doch aus anderen Gründen diese Ansicht ablehnen müssen. Zieht man nämlich die Konsequenz aus dem von John Gesagten, so würde ja die Strafbarkeit eines Ausländers in letzter Linie von dem partikularrechtlich geregelten Meldewesen abhängen. Eine unterlassene Meldung würde dann ja unter Umständen straffrei machen[3]). Die richtige Meinung geht dahin, daß die Tatsache des bloßen Aufenthaltes im Inland genügt, um ein Schutzverhältnis im Sinne des § 91 Abs. 2 zu begründen, denn die deutschen Strafgesetze, wie sie nach § 3 gegen die im Inland weilenden Ausländer anzuwenden sind, schützen ja auch alle im Inland weilenden Ausländer[4]). Nach herrschender Meinung steht unter dem Schutz des Reiches oder eines Bundesstaates jeder Ausländer, der seinen Aufenthalt im Reichsgebiet hat. Ein Aufenthalt von längerer Dauer ist nicht erforderlich, auch vorübergehender Aufenthalt, z. B. auf Reisen, ist als genügend anzusehen[5]). Mit Olshausen (Anm. 1 zu § 91) wird man sogar sagen müssen, daß das auch für die Ausländer gilt, die sich ohne Wissen der Behörden

[1]) Braunger, Diss. S. 37.

[2]) H. H. III. 48.

[3]) Gl. M. Kries a. a. O. S. 615, Schwartze Diss. S.1 1.

[4]) So Kries a. a. O. S. 615, Heffter-Geffken Völkerrecht S. 140.

[5]) Gl. M. L. K. Anm. 1, Frank Anm. 1 und R.G. 49, 421. M. Allf. S. 550.

im Reichsgebiet aufhalten oder schon aus dem Reichsgebiet verwiesen sind. Auch diejenigen Untertanen der feindlichen Mächte, die im Vertrauen auf den Schutz der Gesetze in einem vom Feinde besetzten Gebietsteil Deutschlands geblieben, sowie Kriegsgefangene, die in Deutschland untergebracht sind, auch Parlamentäre, sind als unter dieses Schutzverhältnis fallend zu betrachten.

Nicht unter dem Schutze des Reiches oder eines Bundesstaates steht der dem feindlichen Heere angehörige Ausländer, der in seiner Eigenschaft als Mitglied des feindlichen Heeres in Deutschland tätig wird [1]).

Soweit nun die Ausländer nicht unter dem Schutze des Reiches oder eines Bundesstaates stehen, ist gegen sie nach dem Kriegsgebrauch zu verfahren. Sicherlich handelt es sich beim Kriegsgebrauch, wie Olshausen ausführt, um ein Verfahren nach Kriegsrecht einschließlich der Gebote der Kriegsnotwendigkeit, d. h. um ein den kriegerischen Verhältnissen angepaßtes Verfahren, das regelmäßig in der Tötung des Delinquenten besteht, sei es nach vorausgegangenem Verfahren, das in den Formen des Strafprozesses vor sich gehen kann [2]), sei es ohne ein solches. Bestritten ist dagegen die rechtliche Natur des Kriegsgebrauchs, insbesondere in welchem Verhältnis derselbe zu den §§ 160, 161 M.St.G.B. steht. So behauptet Kries [3]), daß § 91 Ziff. 1 durch die §§ 160, 161 M.St.G.B. in Verbindung mit den §§ 57—59 außer Kraft gesetzt sei. Durch diese Vorschriften — führt Kries aus — werden die Voraussetzungen der Bestrafung bezüglich der Person des Täters, des Ortes und der Modalitäten der Begehung näher bezeichnet, desgleichen die Strafen angegeben, welche zu verhängen sind. Diesen Vorschriften gegenüber könne daher der Kriegsgebrauch keine derogatorische Bedeutung haben, weil alle Handlungen, für welche der Kriegsgebrauch gemäß § 91, 1 Platz greifen soll, im M.St.G.B. erwähnt sind. Der Kriegsgebrauch sei nur für die Frage maßgebend, ob die betreffende Handlung rechtswidrig sei, ähnlich, wie sich nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts ententscheidet, ob ein Beschuldigter zur Vornahme der ihm zur Last gelegten Handlung berechtigt gewesen ist. Der § 91 betrifft also nach Kries die Frage der Rechtswidrigkeit, die Strafbestimmungen selbst sind dagegen nach seiner Ansicht anderswo zu suchen [4]). Diese Ansicht läßt sich nicht aufrecht erhalten und ist auch im Gesetz nicht begründet. Denn es wäre zu merkwürdig, wenn von einem Strafgesetzbuch zwar die Frage der Rechtswidrigkeit, nicht aber die der Bestrafung geregelt worden wäre.

Eine ganz andere Bedeutung legt Goldschmidt [5]) dem Verfahren nach

[1]) R.G. 49, 424 und L. K. § 91, Anm. 1.
[2]) Köhler a. a. O. 51, 281.
[3]) Z.Str.W. Bd. 7, S. 611.
[4]) Aehnlich auch Epstein (Diss. 45), der sagt, die Frage der Rechtswidrigkeit regle § 91, 1, die Strafbestimmungen seien dagegen im M.St.G.B. zu finden.
[5]) Z.St.W. Bd. 37, S. 54.

Kriegsgebrauch bei. Der Kriegsgebrauch war während des Krieges durch eine kaiserliche Verordnung vom 28. 12. 1899 über das außerordentliche Verfahren gegen Ausländer geregelt [1]). Auf diese Verordnung stützt sich nun Goldschmidt und führt aus, unzweifelhaft fließe aus dem Kriegsgebrauch ein Kriegsnotrecht und an ein solches denke auch § 91, Abs. 1. Auch die Verordnung kenne in ihrem § 18, Abs. 1 ein Kriegsnotrecht gegen verräterische Handlungen von Ausländern ohne vorhergehendes Verfahren. Sie spreche dabei bezeichnend davon, daß dieses Notrecht aus dem bisherigen Kriegsgebrauch fließe. Die in Gemäßheit des § 2, Abs. 2, Ziffer 1 der Verordnung von den Feldgerichten verhängten Uebel sind echte Strafen, das zeige auch § 3, Ziff. 1 der Vo., woselbst von den in § 2 erwähnten Handlungen gesprochen wird. Die Feldgerichte fungieren also als Strafgerichte, wenn sie den Kriegsgebrauch anwenden. Die Verordnung habe daher auch gegenüber den §§ 160, 161 eine selbständige Bedeutung und sei ihnen gegenüber nicht gegenstandslos. Im Verhältnis zu den Bestimmungen dieser Verordnung haben die §§ 160, 161 den Charakter einer lex specialis. Goldschmidt kann nicht zugestimmt werden. Er übersieht nämlich, daß es sich bei dieser Verordnung um ein Gesetz im materiellen Sinne handelt, aus dem der Staat einen Strafanspruch herleiten könnte. Die Verordnung ist vielmehr nur eine Dienstanweisung eines Truppenbefehlshabers, also eine sogenannte Verwaltungsverordnung, die nur im Verhältnis zwischen über- und untergeordneten Behörden Bedeutung hat, aber nach außen hin keine Wirkungen haben kann. Als Strafgesetz würde sie auch die im § 3 E.G.M.St.G.O. gesteckten Grenzen überschreitun. Ganz unannehmbar wäre die Erhebung des Kriegsgebrauchs zur Strafrechtsquelle neben den einschlägigen Bestimmungen des M.St.G.B., wenn man mit Koppmann-Weigel [2]) annehmen würde, daß der Kriegsgebrauch gemäß § 90, Absatz 1 nur zur Anwendung komme, soweit die Tat nicht auf dem Kriegsschauplatz begangen ist, denn dann würde man zu dem seltsamen Ergebnis kommen, daß die nicht auf dem Kriegsschauplatz begangene Tat weit strenger geahndet würde als die auf dem Kriegsschauplatz begangene. Diese Auffassungen übersehen aber alle die Wesensverschiedenheit der Normen des Kriegsgebrauchs und des Strafrechts. Bei den auf Grund des Kriegsgebrauchs verhängten Maßregeln handelt es sich, wie Köhler [3]) klar hervorhebt, nicht um Strafen im Rechtssinn, sondern um Sicherheits- und Abwehrmaßregeln zur Durchführung des Kriegszwecks, um Ausübung des Kriegsnotrechts durch die kriegführenden Truppen selbst. „Die hier in Betracht kommenden Handlungen sind überhaupt keine Verbrechen, sondern Feindseligkeiten, auf die mit Kriegsmaßnahmen, nicht

[1]) Abgedruckt im Armeeverordnungsblatt 1914, Nr. 22, S. 288.

[2]) Kom. z. M.St.G.B. Anm. 5 z. § 56.

[3]) a. a. O. 51, 280.

mit Strafen geantwortet wird". Diese Auffassung läßt sich auch durch die Entstehungsgeschichte des § 91 begründen. Goltdammer [1]) sagt nämlich: „Ursprünglich erachtete man mit der landrechtlichen Theorie als Subjekt des Verbrechens nur allein den Untertanen für möglich, da man das in Form des Kriegsrechts anzuwendende Notrecht des Staates gegen solche Handlungen des Ausländers nicht im Strafgesetzbuch aussprechen wollte. Die Entwürfe von 1833 und 1836 setzten jedoch fest: „a) Anwendung der ordentlichen Strafen gegen die Ausländer, welche sich dieser Handlungen innerhalb und außerhalb des Staates schuldig machen, b) Anwendung des Kriegsrechts, wenn die Ausländer Untertanen einer feindlichen Macht sind." Der Entwurf von 1845 enthält in seinem § 96 eine dem § 91, Abs. 1 entsprechende Vorschrift nicht. Die Revision des Entwurfs des St.G.B. von 1843 sagt zu § 159 des Entwurfs von 1843, welcher dem § 96 des Entwurfs von 1845 entspricht. „Hier leuchtet ein, daß das erste Aliena, die Bestimmung, daß gegen Ausländer wegen der in den §§ 155, 157 und 158 bezeichneten Handlungen nach dem Kriegsgebrauch zu verfahren sei, als eine den Kriminalrichter gar nicht berührende und völlig müßige Bestimmung ausscheiden mußte . . . . Es versteht sich übrigens von selbst, daß, wenn der Ausländer im Interesse seines Landes, das z. B. mit Preußen im Kriege steht, handelt, er nach den Grundsätzen des Völkerrechts und Kriegsgebrauchs behandelt wird und die Strafen dieses Titels auf ihn keine Anwendung finden." Diese Bestimmung kam dann doch wieder in das Gesetz, nämlich § 70 des Preußischen St.G.B. von 1851. Dieser § 70 ging dann wörtlich in das R.St.G.B. über. Die Ansicht von Köhler über die rechtliche Natur des Kriegsgebrauchs liegt auch hauptsächlich der auf Grund der Erfahrungen des Weltkriegs entstandenen Anschauung zugrunde, als deren Hauptvertreter Schlayer [2]) und Romen und Rissom [3]) bezeichnet werden können. Es bestehen nach Schlayer im besetzten Feindesgebiet zwei Strafgewalten nebeneinander. „Die auf dem Gesetz beruhende, durch dieses gebundene Strafgewalt und die aus dem imperium fließende grundsätzlich freie und nur nach außen hin durch den Kriegsgebrauch gebundene Militärpolizeigewalt." Noch klarer wird das vielleicht durch Romen und Rissom zum Ausdruck gebracht. Die Behandlung nach Kriegsgebrauch sei Tötung. Bei kriegsrechtlicher Behandlung erübrige sich die Strafe. Aus strafrechtlicher Bedrohung der Tat dürfe nicht der Schluß gezogen werden, damit sei die kriegsmäßige Behandlung abgeschafft, denn sie ist keine Strafe. § 91 enthalte keinen Strafrechtssatz, sondern nur eine Ueberlassung des Falles

[1]) Goltdammer Materialien, Bemerkung 1 zu § 70. Siehe dazu auch Kries, Z.St.W. Bd. 7, S. 602.

[2]) Schlayer, Zum außerordentlichen kriegsrechtlichen Verfahren gegen Ausländer im Feindesgebiet D.St.Z. 1915 S. 7 ff.; Schlayer, Gesetz und Kriegsgewalt im Feindesgebiet, D.St.Z. 1915 S. 408 ff.

[3]) Rohmen und Rissom, M.St.G.B. 1916, S. 898 ff.

an die kriegsmäßige Behandlung. Bei Begehung der Tat auf dem Kriegsschauplatz kämen die strengeren Bestimmungen der §§ 160, 57 M.St.G.B. zur Anwendung, unbeschadet der kriegsmäßigen Behandlung. Ebenso neben § 161 bei Begehung auf besetztem ausländischen Gebiet. In diesen Fällen sei es nicht nur lulässig, sondern auch üblich, Kriegsgebrauch anzuwenden. Der gerichtlichen Verfolgung wird man regelmäßig dann den Vorzug geben, wenn die Sachlage unklar ist, dagegen bei Ueberführung auf frischer Tat wäre die Ueberweisung an ein Gericht regelmäßig ein taktischer Fehler [1]). Der Kriegsgebrauch kann also auch auf die Bewohner des Kriegsschauplatzes Anwendung finden; trotz §§ 160, 161 sind sie nicht vom Kriegsgebrauch befreit. Kriegsgebrauch kommt aber nicht nur zur Anwendung auf dem Kriegsschauplatze selbst, sondern überall da, wo im Kriege feindliche Handlungen von Ausländern gegen die deutsche Regierung oder ihre Truppen vorkommen, die unter das Strafgesetzbuch fallen [2]). Liegen diese Voraussetzungen vor, dann kann auch gegen Ausländer, die im Ausland sich eines solchen Verbrechens schuldig machen, nach dem Kriegsgebrauch vorgegangen werden, obwohl der Ausländer, der die Tat im Ausland begeht, de lege lata straffrei ist. Ferner kann gegen die Ausländer nach Kriegsgebrauch verfahren werden, welche die Tat auf deutschem von fremden Truppen bestezten Gebiet begehen. [3])

Diese Darlegungen ergeben, daß der Grundsatz, daß nur ein Deutscher taugliches Subjekt eines Verbrechens des militärischen Landesverrats sein kann, nicht aufrechterhalten worden ist, sondern im Gegenteil durch den § 91 und die einschlägigen Bestimmungen des M.St.G.B. als beseitigt angesehen werden kann. Es ist daher nicht richtig [4]), wenn man das Wesen des Landesverrats in einer Verletzung der dem eigenen Vaterland geschuldeten Treue, d. h. in einem Verrat in diesem Sinne des Wortes findet, und infolgedessen nur einen Angehörigen des eigenen Volkes als taugliches Subjekt eines solchen Verbrechens ansieht. Das Wesen des Landesverrates liegt vielmehr in der Schädigung der Machtstellung des deutschen Reiches im Verhältnis zu ausländischen Staaten. Der Staat muß gegen alle Angriffe, die seine Existenz auf diese Weise bedrohen, geschützt werden. Es ist daher ganz gleichgültig, von wem diese Angriffe ausgehen, von einem Ausländer oder von einem Inländer. Im Hinblick auf § 20 R.St.G.B., durch den nach langer

[1]) Gl. M. Finger, D.J.Z. 20, 475.

[2]) Köhler, gl. M., a. a. O., 51, 281; a. M. Gietl, nach dessen der Kriegsgebrauch nur auf dem Kriegsschauplatz Anwendung findet.

[3]) A. M. Gietl, S. 16, der sagt, da wo das Reich keine Macht hat, könne es auch keinen Schutz gewähren; das ist aber nicht richtig. Sieht man nämlich von dieser Tatsache ganz ab, dann bleibt immer noch der Kriegsgebrauch und § 91 ist auch in diesem Falle nicht gegenstandslos.

[4]) Liszt, Lehrbuch 554, Hälschner, Das gemeine Strafrecht 1887, 754.

Debatte die Festungsstrafe für Landesverratsverbrechen eingeführt worden ist, ist es auch unmöglich zu sagen, daß zum Wesen des Landesverrats ehrlose Gesinnung und Treubruch gehören [1]).

§ 4. Die landesverräterische Konspiration.

Diese Bezeichnung für dieses Verbrechen ist allgemein üblich. Es sind auch andere Namen dafür vorgeschlagen worden, so z. B. von van Calker (a.a.O. S. 56) „Landesverräterische Friedensgefährdung". Landesverräterische Konspiration liegt vor, wenn ein Deutscher sich mit einer ausländischen Regierung einläßt, um dieselbe zum Krieg gegen das Deutsche Reich zu veranlassen. Es handelt sich hier also nicht um ein Veranlassen des Krieges, sondern um eine Veranlassung der ausländischen Regierung zu einem Krieg gegen Deutschland, und zwar um eine Veranlassung im Sinne intellektueller Einwirkung [2]). Angriffsobjekt ist der Friedenszustand zwischen dem Deutschen Reich und einem anderen ausländischen Staat [3]). Dazu bemerkt nun Braunger [4]), daß dies der einzige Fall des militärischen Landesverrats sei, der keinen ausgebrochenen Krieg voraussetzt. Das ist aber in dieser allgemeinen Bedeutung falsch. Richtig ist vielmehr, daß kein Krieg zwischen dem Deutschen Reich und dem ausländischen Staat ausgebrochen sein darf, mit dem sich der Täter einläßt. § 87 muß daher m. E. nach auch dann angewendet werden, wenn das Deutsche Reich schon mit einer oder mehreren ausländischen Mächten sich im Krieg befindet und wenn sich der Täter mit einer bis jetzt noch neutralen Macht einläßt, um auch diese noch zu einem Krieg mit Deutschland zu veranlassen [5]). Daß der Staat, dessen Regierung zu einem Krieg gegen Deutschland veranlaßt werden soll, kein deutscher Bundesstaat sein darf, geht aus der Wendung „ausländische Regierung" in § 87 klar hervor. Soll ein Krieg eines Bundesstaates gegen das Reich entfacht werden, dann liegt nicht Landesverrat, sondern Hochverrat vor. Ferner wird mit Rücksicht auf den Ausdruck „Regierung" zu fordern sein, daß es sich um ein geordnetes Staatswesen handeln muß, also um einen Staat, der der Völkerrechtsgemeinschaft angehört.

Bestritten ist in der Literatur die Frage, was unter dem Sicheinlassen zu verstehen ist. Um das klarzulegen, ist es am besten, wenn man die Begriffe des Sicheinlassens und des Verabredens gegenüberstellt. Ver-

[1]) Gl. M. Kries, Z.St.W. 7, 608 und van Calker, a. a. O. S. 88.
[2]) Wahlberg, Z.St.W. 2, 213, Olshausen, Anm. 4, Abs. 4 zu § 87.
[3]) van Calker a. a. O. S. 43, Binding, Lehrbuch, S. 466.
[4]) Braunger, Diss. S. 9 und Frank, Anm. 1 zu § 87.
[5]) Gl. M. Olshausen, Anm. 4 zu § 87.

abreden heißt, daß mindestens zwei Personen über eine gemeinsame Absicht miteinander verhandelt haben, sich einig geworden sind und nun das gemeinsam erörterte Ziel verfolgen. Bei dem Sicheinlassen müssen auch von mindestens zwei Personen Erklärungen abgegeben worden sein, im Falle des § 87 müssen beide Teile, der Täter und die ausländische Regierung, ihre Absicht einander kundgegeben haben. Von jetzt ab zeigt sich aber der Unterschied von dem Verabreden. Während beim Verabreden eine Einigung über das Ziel erreicht sein muß, ist das beim Sicheinlassen nicht erforderlich. Letzteres stellt eine Vorstufe des Verabredens dar, es soll bewirken, daß sich beide Parteien über ihre gegenseitigen Absichten aufklären. In diesem Sinne legt auch die herrschende Meinung diese Stelle aus. Es kann daher ein einseitiges Bemühen des Täters um eine Unterredung oder Verbindung mit der ausländischen Regierung nicht genügen [1]). Nach Köhler [2]) ist zwar das Sicheinlassen dann gegeben, wenn auf eine Aufforderung oder Anfrage der ausländischen Regierung hin eine nicht unbedingt ablehnende Antwort erfolgt, Köhler geht aber insofern zu weit, als er das Verbrechen des § 87 schon dann als vollendet ansieht, wenn die ausländische Regierung von den Absichten des Täters Kenntnis genommen hat [3]). Gleichgültig ist es, und darüber herrscht einhellige Meinung, von welcher Seite die Initiative zu Verhandlungen ausgeht [4]). Aus der Fassung und dem Zweck dieses Paragraphen geht auch hervor, daß es sich um ein unbefugtes Einlassen handeln muß, der Täter muß ohne Wissen und Willen der maßgebenden deutschen Stellen mit der ausländischen Regierung in Verbindung getreten sein. Es ist daher ausgeschlossen, daß derjenige wegen landesverräterischer Konspiration bestraft wird, der im Einverständnis mit der deutschen Regierung handelt, z. B. der im Einverständnis mit der deutschen Regierung handelnde agent provocateur. Ebenso fällt nicht unter § 87, wer kraft seiner staatsrechtlichen Stellung völkerrechtlich zur Vornahme einer derartigen Tätigkeit befugt ist.

Was die Schuldseite anbelangt, so ist zu sagen, daß der Täter vorsätzlich handeln muß. Er muß die Absicht haben, gerade die Regierung des ausländischen Staates, mit der er sich eingelassen hat, zum Kriege gegen Deutschland zu veranlassen. Nicht erforderlich ist aber, daß er darauf hinausgeht, das Deutsche Reich durch diesen Krieg zu schädigen und die Machtposition des feindlichen Staates zu stärken, m. a. W.

---

[1]) So z. B. Olshausen, Anm. 4, L. K. Anm. 2 zu § 89.

[2]) a. a. O. 51, 270.

[3]) Frank, Anm. 2 und van Calker a. a. O. S. 43 halten ein nur scheinbares Eingehen der ausländischen Regierung auf die Bemühungen des Täters für nicht ausreichend. Das ist aber nicht zutreffend. Der Schwerpunkt dieses Paragraphen liegt in der Tatsache, daß Verhandlungen veranlaßt worden sind. Wenn dies nun der Täter getan hat, dann ist es gleichgültig, wie sich die ausländische Regierung tatsächlich gegenüber dem Täter verhält.

[4]) So z. B. Frank, Anm. 2 zu § 87 und van Calker a. a. O. S. 48.

animus hostilis ist nicht erforderlich. Aus diesem Grunde wird nach § 87 auch derjenige bestraft, der dem Deutschen Reich durch den von ihm beabsichtigten Krieg zum Siege verhelfen und damit seine internationale Stellung bessern will [1]). Der Absatz 1, Satz 2 des § 87 bestimmt, daß lebenslängliche Zuchthausstrafe eintritt, wenn der Krieg ausgebrochen ist. An diese Gesetzesstelle knüpft sich im geltenden Recht die Streitfrage, ob zwischen den Umtrieben des Täters und dem Ausbruch des Krieges Kausalzusammenhang bestehen muß oder nicht. Zu denen, die ursächlichen Zusammenhang verneinen, gehört vor allem Schwartze (Diss. S. 25). Er führt aus, daß § 87 nicht von der Veranlassung eines Krieges spreche, sondern von der Veranlassung einer ausländischen Regierung zum Krieg gegen Deutschland, und es im Gesetz dann weiter heiße „wird, wenn der Krieg ausgebrochen ist . . . . .". Ob also der Krieg zum Ausbruch gekommen ist infolge der Umtriebe des Täters oder nicht, sei gleichgültig. Der Paragraph 87 verlange lediglich die Tatsache des ausgebrochenen Krieges, nicht die Feststellung, daß er infolge jenes Einlassens entstanden ist. Thomsen [2]) meint, gegen den Kausalzusammenhang spreche auch die ungeheuere Schwierigkeit des Krieg zum Ausbruch gekommen ist infolge der Umtriebe des Täters verursacht ist, lasse sich regelmäßig nur durch diplomatische Enthüllungen der mit Deutschland in Krieg verwickelten Regierungen feststellen. Thomsen kann auf keinen Fall beigepflichtet werden, denn, ob nun diplomatische Enthüllungen notwendig sind oder nicht, mit der Schwierigkeit des Beweises, der sich im einzelnen konkreten Fall ergeben kann, kann man nicht begründen, ob der Wortlaut einer Gesetzesstelle so oder so auszulegen ist. Vielmehr ist mit Frank zu sagen, daß der Wortlaut eher für das Erfordernis des Kausalzusammenhanges spricht als dagegen. Das Gesetz sagt nämlich nicht, wenn „Krieg" oder „ein Krieg" ausgebrochen ist, sondern es heißt ganz klar, „wenn der Krieg ausgebrochen ist". Dadurch bringt das Gesetz klar zum Ausdruck, daß nicht ein beliebiger Krieg als straferhöhender Umstand in Betracht kommen kann, sondern daß es sich um einen bestimmten Krieg handeln muß, der mit den Umtrieben des Täters in Zusammenhang steht. Es wäre ja auch widersinnig, einen straferhöhenden Umstand aufzustellen, mit dem der Täter nicht das geringste zu tun hat. Auf den Wortlaut des Gesetzes stützt sich nun Van Calker [3]) und verlangt Kausalzusammenhang. Nicht ganz so weit geht John [4]); nach dessen Ansicht müssen die Bemühungen des Täters wenigstens eine der Mitursachen des ausgebroche-

[1]) So die herrschende Meinung, z. B. L. K. Anm. 2 zu § 87.

[2]) Thomsen. Ueber den Versuch, der durch eine Folge qualifizierter Delikte, Kiel, Leipzig, 1895, S. 100 ff.

[3]) a. a. O. S. 43.

[4]) H. H. S. 50.

nen Krieges gewesen sein. Z. B. würde es genügen, wenn durch das Zureden des Täters eine schon zur Kriegführung gegen Deutschland entschlossene Regierung dazu bestimmt worden wäre, die Feindseligkeiten früher zu eröffnen. Einen zeitigen, wenn auch keinen ursächlichen Zusammenhang fordert Olshausen [1]). Eine Trennung zwischen ursächlichem und zeitigem Zusammenhang wird sich aber m. E. schwer durchführen lassen. Richtig ist vielmehr die von Köhler (a. a. O. 51, 280) und Frank (Anm. 2 zu § 87) vertretene Ansicht, daß eine wenn auch widerlegbare Vermutung dafür spricht, daß die Umtriebe des Täters die Ursache sind, auf die der Ausbruch des Krieges zurückzuführen ist. Diese Vermutung spricht jedoch nicht schlechthin dafür, sondern sie bedarf zweier Einschränkungen. Die eine Einschränkung liegt darin, daß der Krieg einen Anlaß gehabt haben muß, den der Täter als Anlaß des Krieges wollte. Dafür müssen aber ganz bestimmte Umstände sprechen, die keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, daß der tatsächliche Anlaß des Krieges auch der vom Täter gewollte war. Die andere Einschränkung liegt darin, daß es nicht feststehen darf, daß die Handlungsweise des Täters ganz einflußlos auf den Krieg war. Tritt also klar hervor, daß die Bemühungen des Täters mit dem ausgebrochenen Krieg nicht in dem geringsten Zusammenhang gestanden haben, dann kann eine Bestrafung aus dem qualifizierten Fall des § 87 nicht stattfinden. Das liegt z. B. dann vor, wenn zwischen dem Sicheinlassen und dem Ausbruch des Krieges eine so große Zeitspanne liegt, daß ohne weiteres anzunehmen ist, daß es ganz andere Gründe waren, welche die ausländische Regierung zum Krieg gegen Deutschland veranlaßt haben [2]).

Wie ich schon oben ausgeführt habe, ist das Verbrechen dann vollendet, wenn zwischen der ausländischen Regierung und dem Täter Verhandlungen gepflogen, d. h. also, wenn mindestens von beiden Seiten Erklärungen abgegeben worden sind. Fordert dagegen der Täter die ausländische Regierung bloß auf, oder erbietet er sich ihr, dann liegt strafbarer Versuch vor. Versuch ist auch dann gegeben, wenn der Täter die Herstellung einer Verbindung unternommen hat, sie aber seitens der ausländischen Regierung abgelehnt wird [3]). Auch strafloser Rücktritt vom Versuch ist möglich und zwar in der Form des § 46 Abs. 2 R.St.G.B., also sogenannter Rücktritt vom beendigten Versuch [4]). Dieser

---

[1]) Olshausen Anm. 5, Abs. 2 zu § 87, Oppenhoff, S. 250, und Rüdorff, St.G.B. für das Deutsche Reich, 4. Auflage, S. 282.

[2]) Binding, Lehrbuch, S. 468, fordert dagegen, daß die Schärfung der Strafe voraussetze, daß der Ausbruch des Krieges jener Einlassung zeitlich derart nachfolgt, daß ein Zusammenhang zwischen beiden noch möglich erscheint. Liegt das vor, dann wird der Zusammenhang zwischen Handlung und Kriegsausbruch vermutet und zwar unter Ausschluß der Widerlegbarkeit.

[3]) Gl. M. Olshausen, Anm. 6 und L. K. Anm. 5 zu § 87.

[4]) Braunger, Diss. S. 12, Olshausen Anm. 6, Binding, Lehrbuch 2, 467.

Fall ist dann gegeben, wenn der Täter zu einer Zeit, in welcher die Handlung noch nicht entdeckt war, den Eintritt der zur Vollendung des Verbrechens erforderlichen Umstände durch eigene Tätigkeit abgewendet hat, z. B. der Täter veranlaßt die ausländische Regierung mit Erfolg, auf die Sache nicht einzugehen.

Eine weitere Streitfrage findet sich im zweiten Teil des § 87, nämlich die, ob Versuch des qualifizierten Falles möglich ist. Versuch eines solchen Verbrechens ist z. B. dann anzunehmen, wenn der qualifizierte Erfolg durch Versuch eines einfachen Verbrechens eintritt. Stellt man sich auf den Standpunkt, daß zwischen den Bemühungen des Täters und dem Ausbruch des Krieges Kausalzusammenhang bestehen muß, dann ist ein Versuch des qualifizierten Falles nur dann möglich, wenn die Tätigkeit in Erwartung des Krieges oder gar mit dem Willen, ihn herbeizuführen, unternommen worden ist, oder, wie Olshausen sagt, falls nach Entwicklung der auf ein Einlassen mit der ausländischen Regierung abzielenden, aber ein solches nicht erreichenden Tätigkeit der Krieg ausbrach.

§ 5. Die landesverräterische Waffenhilfe.

Seine jetzige Fassung erhielt der § 88 durch die Novelle von 1876. Die Aenderungen, die durch dieses Gesetz vorgenommen worden sind, sind nur redaktioneller Natur und von untergeordneter Bedeutung [1]). Ursprünglich hieß es nämlich statt „feindliche Kriegsmacht" „feindliches Heer" und statt des Wörtchens „oder" im ersten Absatz stand „und". Durch die ersterwähnte Aenderung sollte zum Ausdruck gebracht werden, daß auch der Eintritt in die feindliche Marine strafbar ist, denn nur den Eintritt in das feindliche Landheer zu bestrafen und den Eintritt in die Marine straffrei zu lassen, wäre ja widersinnig gewesen. Die Abänderung des „und" in ein „oder" hat natürlich zur Folge, daß ein Deutscher schon dann strafbar ist, wenn eine der beiden Alternativen gegeben ist [2]). § 88 ist in § 91 nicht aufgezählt. Dadurch bringt das Gesetz klar zum Ausdruck, daß nur ein Deutscher Täter eines solchen Verbrechens sein kann. Das ist der einzige Fall des militärischen Landesverrats im geltenden Recht, bei dem sich der Gedanke, daß der Täter einen Treubruch gegen sein Vaterland begeht, aufrechterhalten läßt, und zwar mit Recht. Einen Ausländer hier zu bestrafen, wäre ja sinnlos, denn es würde oft zu grotesken Folgen führen, wenn man einen Ausländer als taugliches Objekt der landesverräterischen Waffenhilfe ansehen wollte.

[1]) Frank, Anm. 1 zu § 88.

[2]) Stenographische Berichte über die Reichstagsverhandlungen der Jahre 1875/76, S. 644.

Was ist nun unter Bundesgenossen im Sinne des § 88 zu verstehen? Ueberall da, wo das Reichsstrafgesetzbuch und das Militärstrafgesetzbuch von Bundesgenossen sprechen und wo es sich bei diesem Ausdruck um ein tatbestandliches Schutzobjekt handelt, wird man unter Bundesgenossen einen Staat zu verstehen haben, der sich in der Gesamtheit seiner staatlichen Auswirkungen, hauptsächlich aber in militärischer Hinsicht, zu unseren Feinden im Gegensatz befindet. Bestritten ist dagegen, ob zu den Bundesgenossen nur solche Staaten zu zählen sind, die mit dem Deutschen Reich durch einen entsprechenden Bündnisvertrag verbunden sind, es sich also um eine vertragliche Bindung, die gegenseitige Hilfeleistung für den Fall des Krieges zum Gegenstand hat, handeln muß, oder ob ein solcher Vertrag nicht erforderlich ist und zu den Bundesgenossen auch solche Staaten zu zählen sind, welche das Deutsche Reich als Mitstreiter anerkennt. Ich möchte mich gegen Binding [1]) mit Köhler [2]) dafür entscheiden, daß die Tatsache, ob ein Staat als Bundesgenosse Deutschlands zu betrachten ist, von der Anerkennung des Deutschen Reiches abhängig ist. Eine vertragliche Vergemeinschaftung kann deswegen nicht als erforderlich bezeichnet werden, denn Bündnisverträge sind geheim und ihre Aufdeckung würde im Strafprozeß auf große Schwierigkeiten stoßen [3]). Maßgebend ist aber nicht eine völkerrechtliche Anerkennung, sondern lediglich die Anerkennung seitens Deutschlands [4]). Nicht zu den Bundesgenossen sind die Staaten zu rechnen, die während eines Krieges Deutschlands mit einem dritten Staat Deutschland die sog. wohlwollende Neutralität zusichern. Nach § 88 soll nun derjenige Deutsche bestraft werden, der während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges in der feindlichen Kriegsmacht Dienste nimmt. Der Umstand, daß das Gesetz den Ausdruck „Dienste nehmen in der feindlichen Kriegsmacht" gebraucht, könnte der Anlaß sein, darunter nur die Tätigkeit als aktiver Soldat und zwar als Kombattant zu verstehen. Unter Dienste nehmen wird man aber weitergehend eine solche Tätigkeit zu verstehen haben, die allgemein eine Verstärkung der feindlichen Kriegsmacht darstellt. Daher ist es gleichgültig, in welcher Stellung im feindlichen Heer sich der betreffende Deutsche befindet. Mit der herrschenden Meinung ist auch ein Nichtkombattant als unter § 88 fallend anzusehen [5]). Stellt man sich aber auf diesen Standpunkt, dann wird man in Schwierigkeiten geraten, wenn man an Personen denkt, deren Tätigkeit darin besteht, die Schrecken und Härten des Krieges zu mildern. Zutreffend erwähnt

---

[1]) Binding, Lehrbuch, 2, 469.

[2]) a. a. O. 51, 281.

[3]) Nach Beling (Z.St.W. 37, 635) ist Bundesgenosse auch der Staat, der unseren Feinden den Krieg erklärt oder von diesem eine Kriegserklärung empfangen hat.

[4]) a. a. O. Köhler, 51, 283.

[5]) Gl. M. z. B. van Calker, a. a. O. S. 56, Binding, Lb. 2, 471, usw.

daher Olshausen, daß man bei Geistlichen, Aerzten und Krankenpflegern im Einzelfall besonders prüfen muß, ob ihre Tätigkeit Kriegsdienst ist. Eine Deutsche, die sich während eines deutsch-französischen Krieges der Pflege Verwundeter und vielleicht sogar verwundeter deutscher Soldaten annimmt, ist nicht nach § 88 zu bestrafen [1]). Aus dem Zweck dieser Gesetzesstelle, der ja letzten Endes darin liegt, daß verhindert werden soll, daß die Kampfkraft des feindlichen Heeres vergrößert werden soll, kann geschlossen werden, daß der Gesetzgeber eine derartige Einschränkung duldet. Anderseits wird man aber auch sagen müssen, daß derjenige Deutsche strafbar ist, der sich extra ausbedingt, nicht auf dem Kriegsschauplatze verwendet zu werden, denn durch seine Dienste in der Etappe werden andere Kräfte für den unmittelbaren Kriegsdienst freigemacht. Aus diesem Grunde ist auch ein Deutscher zu bestrafen, der Dienste bei einem Mitglied der feindlichen Kriegsmacht nimmt, z. B. als Diener eines feindlichen Offiziers [2]). Nicht unter § 88 fällt dagegen ein solcher Deutscher, der während eines Krieges z. B. in einer feindlichen Munitionsfabrik als Ingenieur, Arbeiter usw. tätig ist. Hier handelt es sich nämlich nicht um Kriegsdienst in dem hier gemeinten speziellen Sinn. Eine andere Frage ist es natürlich, ob solche Deutsche nicht der feindlichen Macht Vorschub im Sinne des § 89 leisten.

Dem Dienstenehmen ist in § 88 das Waffentragen gegenübergestellt. Spricht man von Waffen tragen schlechtweg, ohne nähere Bezeichnung des Zweckes, dann denkt man an das Mitführen von Waffen, um sie gegebenenfalls bestimmungsgemäß zu gebrauchen. In diesem Sinne wird auch hier das Waffentragen zu verstehen sein. Wirkliches Gebrauchmachen von den Waffen, z. B. Schießen mit dem Gewehr ist nicht erforderlich [3]). Aus den Worten „gegen das Deutsche Reich" darf nicht der Schluß gezogen werden, daß das Deutsche Reich in diesem Krieg der angegriffene Teil ist, vielmehr soll dadurch nur angedeutet werden, daß Deutschland in diesem Krieg eine der kriegführenden Mächte ist. Das Waffentragen muß nicht unbedingt auf dem Kriegsschauplatz geschehen, es ist überall dort möglich, wo feindliche Handlungen gegen deutsche Truppen vorkommen können [4]). Nicht notwendig ist es dagegen, daß das Waffentragen innerhalb der Verbände der feindlichen Kriegsmacht geschieht [5]), d. h. durch den Eintritt in den Teil des gegnerischen

) L. K. Anm. 2; Köhler a. a. O., 51, 283.

[2]) A. M. Schwartze, Diss. S. 30.

[3]) So die herrschende Meinung z. B. Olshausen Anm. 3 b zu § 88, R.G. 18, 368, es genügt die bewaffnete Bereitschaft für eine jederzeit zu gewärtigende Gelegenheit, gegen die deutschen Truppen zu kämpfen.

[4]) Zu eng ist daher die Ansicht von Frank, Anm. 1, 2 zu § 88, wenn er isoliertes Waffentragen hinter dem Kriegsschauplatz nicht als genügend ansieht, ja nicht einmal zum Versuch als ausreichend betrachtet.

[5]) Gl. M. Olshausen, 3 b; a. A. Meves, H. H. IV, 294.

Heeres, welcher für den eigentlichen Kriegsdienst bestimmt ist. Im Gegenteil, selbständige Bedeutung gegenüber dem Dienstenehmen hat diese Handlung nur dann, wenn das Waffentragen nicht dadurch geschieht, daß man als Soldat in die Reihen des feindlichen Heeres eintritt. Wegen Waffentragen im Gegensatz zu Dienstenehmen kann daher nur ein sog. Freischärler bestraft werden oder derjenige, der bei einer levée en masse gegen Deutschland kämpft [1]). Schwartze (Diss. S. 29) meint, daß ein Dienstenehmen, mit dem ein Waffentragen verbunden ist, dann möglich ist, wenn nicht die ganze feindliche Kriegsmacht ins Feld geführt wird, sondern wenn ein Teil zur Aufrechterhaltung der Ruhe im Innern zurückbehalten wird. Das ist aber nicht richtig, denn derjenige, der zu diesem Zweck zurückbehalten wird, trägt ja nicht die Waffen gegen Deutschland, denn das ist ja nur da möglich, wo feindliche Handlungen gegen deutsche Truppen vorkommen können, was allerdings nicht unbedingt auf dem Kriegsschauplatz selbst sein muß.

Nach Absatz 3 des § 88 soll derjenige Deutsche milder bestraft werden, der schon früher in feindlichen Kriegsdiensten stand und nach Ausbruch des Krieges in der feindlichen Macht verbleibt oder die Waffen gegen das Deutsche Reich oder dessen Bundesgenossen trägt. Diese Stelle hat eine unglückliche Fassung, denn man könnte annehmen, daß, wenn ein Deutscher als aktives Mitglied der feindlichen Kriegsmacht in den Diensten derselben bleibt, er Kombattant ist und ohnehin die Waffen gegen sein Vaterland trägt, und der Schlußsatz daher bedeutungslos ist [2]). Dazu ist aber mit Leipziger Kommentar, Anm. 4, zu sagen, daß dieser Schlußsatz nicht überflüssig ist, denn ein Deutscher kann auch ohne Verbleiben in der feindlichen Kriegsmacht die Waffen gegen das Reich tragen, z. B. als Freischärler. Es ist gleichgültig, ob der Deutsche mit Erlaubnis seiner zuständigen Heimatbehörden in die ausländischen Militärdienste getreten ist, oder ob er diese Erlaubnis bei seinem Eintritt vor Beginn des Krieges nicht gehabt hat [3]). Das Verbleiben in der feindlichen Kriegsmacht kann straflos bleiben, wenn der Deutsche durch Mitglieder dieses ausländischen Staates gezwungen wird, in dem feindlichen Heer zu bleiben, wenn ihm z. B. für den Fall seines Austritts Bestrafung wegen Fahnenflucht in Aussicht gestellt oder sonst ein Uebel angedroht wird. Einem solchen Deutschen wird nämlich der Schutz des § 52 bezw. 54 R.St.G.B. zuzubilligen sein. Es muß hier stets geprüft werden, ob nicht unwiderstehliche Gewalt oder Drohung vorliegt. Der Schutz dieser Paragraphen wird dem Täter aber dann nicht zuzubilligen sein, wenn

) Gl. M. Köhler a. a. O. 51, 283, der sagt, daß das Waffentragen gegen das Deutsche Reich nicht den Gegensatz gegen das Dienstenehmen als Nichtkombattant, sondern den Gegensatz zu dem Bestehen eines Dienstverhältnisses in der feindlichen Armee bedeutet.

[2]) So Hälschner, 2, 757.

[3]) Vergl. dazu die stenographischen Sitzungsberichte des Reichstags, erste Legislaturperiode 1870 I 359, und Schwartze, Diss. S. 31.

es ihm ohne große Gefahr für Leib und Leben möglich gewesen wäre, sich der feindlichen Kriegsdienste zu entledigen. Er muß z. B. versucht haben, seine Entlassung aus dem feindlichen Kriegsdienst zu erreichen [1]). Zum Vorsatz ist notwendig, daß der Täter weiß, daß ein Krieg gegen das Deutsche Reich ausgebrochen ist und daß er deutscher Staatsangehöriger ist. Das Verhalten auf dem Kriegsschauplatz muß so sein, wie es den Regeln des Kriegsrechts entspricht. Der heimliche Mord an einem deutschen Soldaten durch den nicht in feindlichen Diensten stehenden Täter muß als unter § 211 fallend angesehen werden [2]).

§ 6. Die landesverräterische Begünstigung.

Durch diesen Paragraphen ist der dritte Fall des militärischen Landesverrats, die landesverräterische Begünstigung, gesetzlich geregelt [3]). § 89 hat im Krieg ein überaus reiches Anwendungsgebiet gefunden. Das hat vor allem seinen Grund in der sehr weiten Fassung des Tatbestandes durch den Gesetzgeber. Der Umstand, daß hier eine allen denkbaren Verhältnissen anpaßbare Formel verwendet worden ist, die in der Literatur von den Gerichten oft sehr weit ausgelegt wurde, war der Anlaß, daß ein heftiger Streit über das Anwendungsgebiet des § 89 entstanden ist, der dessen volle Tragweite erst richtig erkennen ließ.

Seine heutige Fassung erhielt der § 89 durch das Gesetz vom 3. 7. 1893, betreffend den Verrat militärischer Geheimnisse. Er lautet jetzt: „Ein Deutscher, welcher vorsätzlich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht Vorschub leistet oder der Kriegsmacht des Deutschen Reichs oder der Bundesgenossen desselben Nachteil zufügt, wird wegen Landesverrats mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu 10 Jahren ein. Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden." Die Handlung muß also während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges begangen sein. Ein bloß drohender oder schon in unmittelbarer Nähe bevorstehender Krieg ist nicht ausreichend [4]). Wann aber ein Krieg als ausgebrochen anzusehen ist,

[1]) Vergl. dazu die stenographischen Sitzungsberichte des Reichstags, erste Legislaturperiode 1870 I 359, und Schwartze, Diss. S. 31.

[2]) Köhler a. a. O. 51, 283.

[3]) Diese Bezeichnung ist allgemein üblich, z. B. Frank, Anm. 1 zu § 89. van Calker a. a. O. 1, 57. Abweichend davon faßt Binding die Tatbestände der §§ 89 und 90 unter dem Namen Kriegsverrat zusammen mit der Begründung, daß diese Bezeichnung aus doppeltem Grunde gerechtfertigt sei. Denn nach seiner Ansicht ist nicht nur der Krieg Voraussetzung für die Strafbarkeit, sondern auch die kriegerische Position des Deutschen Reichs ist dessen Angriffsobjekt. Diese Bezeichnung ist aber mit Rücksicht auf das M.St.G.B. abzulehnen.

[4]) Olshausen, Anm. 1, Frank, Anm. 1 zu § 89 und Gietl, S. 28.

ist bestritten. In Artikel 1 des dritten Haager Abkommens über den Beginn von Feindseligkeiten von 1907 ist bestimmt, daß die Feindseligkeiten unter den Vertragsmächten nicht beginnen dürfen ohne eine vorausgehende unzweideutige Benachrichtigung, die entweder die Form einer mit Gründen versehenen Kriegserklärung oder die eines Ultimatums mit bedingter Kriegserklärung haben muß. Diese Bestimmung kann aber hier nicht angewendet werden, denn sie würde eine vom Gesetzgeber nicht gewollte Einschränkung darstellen. § 89 setzt schlechthin einen ausgebrochenen Krieg voraus. Es muß daher als gleichgültig erscheinen, unter welchen Voraussetzungen dieser Krieg ausgebrochen ist, insbesondere, ob jene völkerrechtliche Vorschrift gewahrt ist oder nicht. Es kann daher m. E. kein Zweifel darüber bestehen, daß Feindseligkeiten, die den Charakter eines Krieges haben, als Krieg im Sinne des § 89 anzusehen sind, auch wenn die Bedingungen des Artikels 1 nicht gewahrt sind [1]). Als beendet ist ein Krieg dann anzusehen, wenn ein offizieller Friedensschluß stattgefunden hat, wenn also ein völkerrechtlicher Vertrag zustande gekommen ist, durch welchen sich die kriegführenden Mächte zur Einstellung der Feindseligkeiten unter gewissen Bedingungen verpflichtet haben. Schwieriger gestaltet sich die Frage, wann ein Krieg als beendet gilt, wenn kein ausdrücklicher Friedensschluß stattgefunden hat. Hier kann m. E. nach eine generelle Beantwortung der Frage wegen der großen Verschiedenheit der örtlichen und zeitlichen Verhältnisse nicht gegeben werden [2]). Eine bloße Einstellung von Feindseligkeiten kann m. E. nach nicht genügen, dagegen möchte ich z. B. beiderseitige Demobilisierung des Heeres für genügend halten [3]).

Die eine Alternative des § 89 besteht nun darin, daß der Täter während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht Vorschub leistet. Die Erfahrungen, die man im Weltkrieg gemacht hat, haben wohl zur Genüge gezeigt, daß man unter feindlicher Macht nicht allein die militärische Macht des feindlichen Staates zu verstehen hat, sondern den feindlichen Staat als solchen. Auch nach dem Sprachgebrauch ist feindliche Macht sehr wohl gleichbedeutend mit dem Ausdruck feindlicher Staat. Denn wenn man von kriegführenden Mächten spricht, wird niemand an etwas anderes denken als an kriegführende Staaten. Ferner muß hier in Betracht gezogen werden, daß in der heutigen Zeit ein Krieg nicht allein eine militärische Machtprobe darstellt, sondern daß der Ausgang eines Krieges in sehr starkem Maße von der wirtschaftlich finanziellen Leistungsfähigkeit der kriegführenden Mächte abhängig ist. Man wird daher unter feindlicher Macht nicht nur die eigentliche Kriegsmacht des Feindes zu verstehen haben, sondern alle dem Feinde zu Ge-

[1]) Vergl. Strupp, Landkriegsrecht, S. 24. Bem. zu Art. 4 des III. Haager Abkommens.

[2]) Gl. M. Gietl, S. 29.

[3]) R.M.G. Entscheid. Bd. 21, S. 196.

bote stehenden Mittel, die zur Niederwerfung des Gegners verwendet werden können[1]). Gietl (S. 36) glaubt, daß aus dem Sinn des Paragraphen die Einschränkung entnommen werden muß, daß hier als feindliche Macht nur der Staat als kriegführende Macht in Betracht kommt, denn es handle sich um ein Verbrechen, das nur während des Krieges begangen werden kann und das eine Verschiebung der Kriegslage zuungunsten Deutschlands herbeiführt. Dieser an und für sich schon mit dem Wortlaut und Zweck des Gesetzes nicht zu vereinbarenden Auslegung kommt auch rein tatsächlich keine allzu große Bedeutung zu. Denn während eines Krieges sind sämtliche irgendwie in Betracht kommenden Machtmittel in den Dienst der Kriegführung gestellt. Dazu kommt noch die heutige Wirtschaftsordnung, wo bei dem vielgestaltigen Ineinandergreifen der Einzelwirtschaften ein Produktionszweig auf den anderen angewiesen ist, sodaß sich kaum irgendein staatliches Betätigungsfeld denken läßt, das nicht direkt oder indirekt zur Kriegführung herangezogen wird[2]). Der Hinweis Gietls auf den Staat als Beschützer der Künste und Besitzer von Kunstsammlungen rechtfertigt diese Einschränkung nicht.

Der Wendung „Feindliche Macht" ist der Ausdruck „Kriegsmacht des Deutschen Reichs oder seiner Bundesgenossen" gegenübergestellt. Bemerkenswert ist, daß das Gesetz auf einmal von einer Benachteiligung der deutschen Kriegsmacht spricht. Diese Unterscheidung stammt aus dem § 69 des Preußischen Str.G.B. Diese Bestimmung lautete: „Ein Preuße, welcher während eines gegen Preußen ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht wissentlich Vorschub leistet oder den Truppen Preußens wissentlich Nachteil zufügt, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft." Der § 87 des dem Reichstag vorgelegten Entwurfes hat das Wort „wissentlich" durch „vorsätzlich" ersetzt, im übrigen wurde aber der Tatbestand unverändert angenommen. Durch den § 11 des Gesetzes über den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893 wurde der Ausdruck „Truppen" durch die Wendung „Kriegsmacht" ersetzt. Eine Reihe von Schriftstellern ist nun geneigt, die beiden Ausdrücke „feindliche Macht" und „Kriegsmacht" gleichbedeutend zu behandeln, vor allem mit Rücksicht darauf, daß das wirtschaftlich-finanzielle Moment in der jetzigen Zeit eine so bedeutende Rolle spielt[3]). Das widerspricht aber direkt dem klaren Wortlaut des Gesetzes. Wenn das Gesetz diese Gleichheit gewollt hätte, dann hätte es nicht die verschiedenen Ausdrücke gebrauchen dürfen; es widerspricht den einfachsten Regeln der Gesetzgebungstechnik, in einem Satz für einen Begriff zwei Ausdrücke mit verschiedener sprachlicher Bedeutung zu gebrauchen. Wenn das Gesetz zuerst von feindlicher Macht spricht und dann von

[1]) So z. B. Olshausen Anm. 1 zu § 89; D.J.Z. 22, 242; Allfeld S. 549.

[2]) Gl. M. Lilienthal, Z.St.W. S. 37, 113.

[3]) Binding Lb. S. 469, Schoetensack, G.S. 1916, S. 228.

Kriegsmacht, dann bringt es unzweideutig damit zum Ausdruck, daß letzterer Ausdruck enger auszulegen ist als ersterer. Anderseits darf aber der Umstand, daß das Gesetz durch Abänderung des Wortes „Truppen" in „Kriegsmacht" nur bewirken wollte, daß auch die Marine durch diese Bestimmung gedeckt werde, nicht der Anlaß sein, an den Begriff Kriegsmacht einen zu engen Maßstab anzulegen. So versteht Olshausen (Anm. 1c) unter Kriegsmacht die Gesamtheit der militärisch ausgerüsteten und organisierten Angehörigen des Deutschen Reichs. Vor allem aber ist es Gietl [1]), der sich für eine sehr enge Auslegung einsetzt. Nicht jede Schädigung des deutschen Staates während eines Krieges sei als Landesverrat im Sinne des § 89 aufzufassen, sondern nur eine solche Nachteilzufügung, welche die deutsche Kriegsmacht unmittelbar trifft. Weiter geht schon das Reichsgericht in seinem Urteil vom 5. 6. 1917, das sagt: „Aus der Gegenüberstellung von „feindlicher Macht" und „Kriegsmacht" des Deutschen Reichs ergibt sich, daß hier Kriegsmacht nicht im eigentlichen Sinne zu verstehen ist als Inbegriff der Kriegswerkzeuge oder der bewaffneten Macht, d. h. als Gesamtheit der militärisch organisierten und entsprechend ausgerüsteten Angehörigen des Deutschen Reichs, sondern als die auf die Zwecke der Kriegführung abgestellte Staatsmacht. Ein Teil der Staatsmacht ist die Ueberzeugung des Volkes und der Heerespflichtigen von der Gerechtigkeit der verfochtenen Sache, für die der Heimarbeiter seine Arbeitskraft, der Wehrpflichtige sich und sein Leben einzusetzen hat. Dem Reichsgericht kann aber hier nicht beigepflichtet werden, obwohl es zwar weiter geht als Gietl und Olshausen, denn es gebraucht hier eine Wendung, die juristisch in keiner Weise faßbar ist. Den Ausdruck „Kriegsmacht" muß man m. E. so definieren, daß diejenigen Einrichtungen eines modernen Staates, die zur Versorgung des Heeres mit Kriegsmaterial und sonstigem Bedarf, auch Nahrungs- und Genußmittel, dienen, mit Berücksichtigung finden. Es kann nicht bestritten werden, daß z. B. die Zerstörung von Fabriken, die sich mit der Herstellung von Heeresbedarf, Waffen, Munition usw. beschäftigen, ein Nachteil für die deutsche Kriegsmacht ist, denn die militärischen Operationen auf dem Kriegsschauplatz erleiden durch eine solche Sabotage oft einen empfindlichen Schaden. Es wäre also unzweckmäßig und würde gegen den Sinn des Gesetzes verstoßen, wenn man unter Kriegsmacht nur das gesamte Landheer und die Marine als solche verstehen wollte und die Tatsache unberücksichtigt ließe, daß das Heer auf den Nachschub mannigfachster Art aus der Heimat angewiesen ist. Unter Kriegsmacht des Deutschen Reichs und seiner Bundesgenossen wird man daher hier die Gesamtheit der militärischen Machtmittel des Staates zu verstehen haben und die zu ihrer Versorgung dienenden Einrichtungen.

Unter Vorschubleistung wird man ganz allgemein eine solche Tätig-

[1]) Gietl, S. 26.

keit zu verstehen haben, durch die die Lage des Gegners günstiger gestaltet wird, als sie bisher gewesen ist[1]). Es ist mit Rücksicht darauf, daß feindliche Macht gleichbedeutend ist mit feindlichem Staat, ohne weiteres klar, daß eine Unmenge von verschiedenen Fällen denkbar ist, in denen ein Vorschubleisten erblickt werden kann. Das Anwendungsgebiet des § 89 ist daher ein sehr weites und muß es im Interesse des Reiches während der Kriegszeit sein[2]). Der Gesetzgeber spricht auch ganz allgemein vom Vorschubleisten und vermeidet es, bestimmte einzelne Fälle aufzuzählen ähnlich wie im § 90. Es handelt sich daher bei § 89 um eine Generalklausel, die gerade hier sehr notwendig ist, denn es läßt sich keine bestimmte, alle Fälle umfassende Definition geben. Gerade die Erfahrungen, die man im Weltkriege gemacht hat, haben wohl zur Genüge gezeigt, daß eine kasuistische Aufzählung bestimmt abgegrenzter Handlungen verfehlt wäre[3]). Es muß daher in jedem einzelnen Fall geprüft werden, ob ein Vorschubleisten vorliegt. Zu beachten ist aber, daß das Delikt des § 89 ein Erfolgsdelikt ist und kein reines Tätigkeitsdelikt. Es muß durch die in Frage kommenden Handlungen entweder die Lage der feindlichen Macht besser oder die der deutschen Kriegsmacht schlechter geworden sein. Solange dieser Erfolg nicht eingetreten ist, bleibt diese Handlung im Stadium des Versuchs. Anderer Meinung ist Goldschmidt[4]), der aus dem Worte „Vorschubleisten" schließt, daß es auf einen bestimmten Erfolg nicht ankomme. Das ist aber nicht richtig, denn dem Vorschubleisten ist ein Nachteilzufügen gegenübergestellt, und daß es beim Nachteilzufügen auf einen Erfolg ankommt, wird wohl nicht zu bestreiten sein. Es wäre daher sehr sonderbar, wenn bei dieser Gegenüberstellung in einem Satz einmal ein Erfolgsdelikt, das andere Mal ein Tätigkeitsdelikt vorliegen würde[5]).

Im Folgenden soll nur auf einzelne Fälle eingegangen werden, in denen ein Vorschubleisten zu erblicken ist. Als Beispiele sind vor allem solche Handlungen zu nennen, welche den Feind in militärisch-strategischer Beziehung besserstellen, z. B. durch Lieferung von Waffen und Munition, Heeresausrüstungsgegenständen und Transportmitteln an den Feind. Unter den Tatbestand des § 89 fallen aber auch Handlungen, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des feindlichen Staates heben und unterstützen. Dieses Moment ist erst während des Weltkrieges voll zutage getreten, ja man kann geradezu sagen, daß das Schwergewicht

[1]) Olshausen Anm. 1 b, R.M.G. 21, 196, L. K. Nr. 5 zu § 89.

[2]) L. K. Anm. 3 zu § 89.

[3]) Abzulehnen ist daher Binding, der sagt, daß das Vorschubleisten auf dreifache Art vor sich gehen kann. 1. Durch Verwandlung von Kriegsmitteln des Deutschen Reichs oder seiner Bundesgenossen in solche des Feindes. 2. Durch Stärkung der feindlichen Macht, aber nicht aus Machtbeständen des Deutschen Reichs und 3. durch Benachteiligung des Reichs.

[4]) Archiv für Militärrecht, Bd. 6, S. 58/59.

[5]) Gl. M. Allfeld 549.

des § 89 darin liegt, daß infolge dieser Generalklausel den Gerichten die Möglichkeit gegeben worden ist, die überaus zahlreichen Fälle, in denen dem Feind in wirtschaftlicher Beziehung ein Vorteil geleistet und damit seine kriegerische Position gestärkt wird, strafrechtlich zu fassen. Diese Tatsache hat zuerst das preußische Obertribunal in seiner Entscheidung vom 3. April 1871 erkannt, als es deutsche Bankiers, die während des deutsch-französischen Krieges französische Kriegsanleihen zeichneten, wegen landesverräterischer Begünstigung verurteilte. In einem solchen Verhalten liegt ein Vorschubleisten und der Tatbestand des § 89 ist sowohl nach der objektiven als auch nach der subjektiven Seite hin gegeben. Durch das Zeichnen von Kriegsanleihe wurde nämlich auch die militärische Leistungsfähigkeit Frankreichs gehoben. Es bekam dadurch die nötigen Mittel, die es zur Ausrüstung eines neu aufzustellenden Verteidigungsheeres brauchte. Aber auch wenn diese Mittel nicht zu diesem Zweck, sondern zur Befriedigung eines ganz anderen auch nicht rein militärischen Bedürfnisses verwendet worden wären, dann hätten diese Leute doch wegen Landesverrates verurteilt werden müssen. Mit vollem Recht führt Binding[1]) aus, daß die Beteiligung deutscher Finanzmänner an der Gambetta'schen Anleihe auch dann Landesverrat gewesen wäre, wenn die französische Regierung keinen Pfennig der von den Deutschen gezeichneten Summen unmittelbar für Kriegszwecke verwendet hätte, sondern für ganz andere Staatsbedürfnisse, denn dadurch würden ja gerade die übrigen Mittel für Kriegsbedürfnisse verwendbar geworden sein.

Anders ist es aber, wenn Deutsche, die sich während des Krieges in Feindesland befinden, die dort vorgeschriebenen Steuern bezahlen. Darin liegt kein Vorschubleisten, auch wenn die betreffenden Deutschen durch Verlassen des Landes sich der Steuerpflicht hätten entziehen können; denn bei den Steuern handelt es sich um eine Leistung, welche die feindliche Staatsgewalt kraft ihrer Gebietshoheit zu fordern befugt ist. Aber auch derjenige, der Steuern bezahlt, wird niemals daran denken, daß dadurch dem feindlichen Staat im Sinne des § 89 Vorschub geleistet wird. Im Gegenteil, er wird diese Pflicht als sehr unangenehme Last empfinden. Es würde also auf der Schuldseite niemals ein nach § 89 erforderlicher Vorsatz nachgewiesen werden können[2]). Ob Landesverrat auch in dem Entweichen oder der vorsätzlichen Beförderung des Entweichenlassens von Kriegsgefangenen bestehen kann, ist bestritten. Das Delikt der landesverräterischen Begünstigung ist hier aber auf jeden Fall erst dann als vollendet anzusehen, wenn der Gefangene aus dem Lager bezw. aus der Bewachung entwichen ist, die deutsche Grenze überschritten hat und sich dem feindlichen Heere als

[1]) Binding, Lehrb. 2, 469.

[2]) Gl. M. Schoetensack, G. S. 1916, S. 226 und Braunger, Diss. S. 17.

Mitkämpfer wieder zur Verfügung gestellt hat. Erst dann ist nämlich dem Feinde Vorschub geleistet, also ein Erfolg in dieser Richtung eingetreten. Anderer Ansicht ist Olshausen[1]) und das Reichsmilitärgericht[2]), die das Verbrechen schon dann als vollendet ansehen, wenn der Kriegsgefangene entwichen ist, aber vor Ueberschreitung der deutschen Reichsgrenze wieder verhaftet worden ist. Nach dieser Ansicht liegt also Landesverrat in dem Entweichen als solchem. Das geht aber m. E. zu weit. Wenn es dem Kriegsgefangenen nicht gelungen ist, die deutsche Grenze zu überschreiten und in das feindliche Heer wieder einzutreten, dann möchte ich nur dann Landesverrat annehmen, wenn der Kriegsgefangene während der Zeit, in der er sich in Freiheit befunden hat, durch Sabotage von Eisenbahnen oder Zerstörung von Heeresbedarf oder sonstiger Schadenszufügung die zweite Alternative des § 89 erfüllt hat. Strafbar ist sodann der Kriegsgefangene selbst, aber auch der, der ihn vorsätzlich entweichen ließ. Bei beiden handelt es sich um ein vollendetes Verbrechen, bei letzterem nicht etwa nur um Beihilfe.

Bestritten ist ferner, ob in der Hebung kriegerischer Stimmung im feindlichen Ausland ein Vorschubleisten erblickt werden kann. Frank[3]) verneint diese Frage. Dagegen wird sie von Olshausen[4]) und vor allem von Beling[5]) bejaht. Beling sagt, daß einer feindlichen Macht im Sinn des § 89 stets dann Vorschub geleistet wird, wenn sie im Hinblick auf die Kriegsführung eine Stärkung erfährt. Gestärkt wird aber ein kriegführender Staat gerade auch dadurch, daß in seiner Bevölkerung die Kriegserbitterung und die Hoffnung auf den Sieg gestärkt wird. Dies sei während des Krieges durch die Denkschrift des Fürsten Lichnowski („Meine Mission in London") geschehen. Die Lichnowski'sche Denkschrift hat, wie klar zutage getreten ist, in allen feindlichen Ländern den Kriegswillen der Bevölkerung stark belebt. In der Veröffentlichung einer solchen Denkschrift, die derartige Folgen zeitigt, liegt unbedingt ein Vorschubleisten. Die Hebung der kriegerischen Stimmung im Ausland ist natürlich auch sonst auf die verschiedenartigste Weise denkbar, z. B. durch Verbreitung von tendenziösen Flugschriften usw. Ein Vorschubleisten ist auch in dem Anwerben von Agenten für den feindlichen Nachrichtendienst, ferner in der Schädigung der deutschen Depeschenübermittlung zu erblicken. Landesverrat nach § 89 erblickt das Reichsgericht auch in der Gewährung von finanziellen Mitteln, um einem Mitglied der deutschen Wehrmacht die Desertion zu ermöglichen[6]).

---

[1]) Olshausen, Anm. 1 b zu § 89.

[2]) R.M.G.Entsch. 21, 196.

[3]) Frank, Anm. 1 zu § 89.

[4]) Olshausen, Anm. 1 b zu § 89.

[5]) Beling, D.J.Z. Bd. 23, S. 273.

[6]) R.G. 52, 238/240.

Sicher ist auch die Minderung des Nahrungsmittelbestandes im Deutschen Reich während eines Krieges ein Vorteil für unsere Gegner. Durch eine solche Tätigkeit wird nämlich die Aussicht der Gegner des Deutschen Reichs, dasselbe durch Hunger zu bezwingen und dadurch die Kriegslage auch in militärischer Hinsicht günstiger zu gestalten, gefördert, wie ja der Ausgang des Krieges so deutlich gezeigt hat. Wer durch vorsätzliche Zerstörung von Nahrungsmitteln dazu beiträgt, den Mangel an diesen Gegenständen zu vergrößern und damit die Aushungerung zu beschleunigen, macht sich eines Landesverrates schuldig. Es muß sich natürlich um größere Mengen von solchen Gegenständen handeln. Das Reichsgericht [1]) hat mit Recht während des Krieges belgische Arbeiter, die im Ruhrgebiet Kartoffelpflanzen in größerem Umfang zerstört haben und denen nachgewiesen werden konnte, daß sie aus feindlicher Gesinnung gegen Deutschland gehandelt haben, nach § 89 bestraft.

Die zweite Alternative des § 89 besteht darin, daß der Kriegsmacht des Deutschen Reichs oder seiner Bundesgenossen ein Nachteil zugefügt wird. Ein Nachteilzufügen besteht allgemein, wie man mit Olshausen (Anm. 1 d zu § 89) sagen kann, in der Herbeiführung einer ungünstigeren Lage für die deutsche Kriegsmacht. Eine genaue Definition ist bei der großen Vielgestaltigkeit der denkbaren Fälle auch hier nicht möglich. Jede derartige Definition würde eine vom Gesetzgeber, der ja absichtlich eine Generalklausel gebraucht, nicht gewollte Einengung bedeuten. Es liegt die Annahme nahe, daß das Nachteilzufügen die reine Kehrseite des Vorschubleistens ist [2]). Hier muß zwar zugegeben werden, daß sich diese beiden Alternativen in vielen Fällen schwer trennen lassen. So liegt z. B. in dem Entweichen von Kriegsgefangenen sowohl ein Vorteil für den Feind als auch ein Nachteil für die deutsche Kriegsmacht und eine Verurteilung ist wahlweise aus beiden Alternativen des § 89 möglich. Es lassen sich aber Fälle denken, in denen ein Vorschubleisten nicht zugleich auch eine Benachteiligung darstellt und umgekehrt. So ist z. B. die Lieferung von Nahrungsmitteln aus deutschen Heeresbeständen an den Feind, die auf dem Wege dorthin kurz vor ihrer Ankunft vernichtet werden, ein Schaden für das deutsche Heer, nicht aber ein Vorteil für den Feind [3]). Daß aber das Vorschubleisten, auch allgemein betrachtet, nicht die reine Kehrseite des Nachteilzufügens ist, zeigt sich darin, daß man der feindlichen Macht Vorschub leisten und der Kriegsmacht des Deutschen Reichs Nachteil zufügen muß. Kriegsmacht ist aber nur die Gesamtheit der militärischen Machtmittel des Reichs, während der Begriff „feindliche Macht" viel weiter ist.

Eine Förderung des Feindes in rein finanzieller Hinsicht ist daher

---

[1]) R.G. 66, 284.

[2]) Oppenheim, Diss. S. 47.

[3]) Frank, Anm. II, 2 zu § 89.

nicht als ein Nachteilzufügen anzusehen, denn der deutschen Kriegsmacht in dem hier gebrauchten Sinn erwächst dadurch nicht unmittelbar ein Schaden [1]). Eine Benachteiligung der deutschen Macht, d. h. des deutschen oder eines verbündeten Staates, die nicht zugleich eine Benachteiligung der deutschen Kriegsmacht ist, fällt daher nur dann unter den Tatbestand der landesverräterischen Begünstigung, wenn dadurch gleichzeitig dem feindlichen Staate Vorschub geleistet wird. Deshalb ist auch ein Verbrechen des Hochverrates, der sich ja gegen die innere Sicherheit des Staates richtet, und zwar gegen die Verfassung des Staates, an sich kein Landesverrat. Wird aber durch eine hochverräterische Handlung gleichzeitig die militärische Leistungsfähigkeit des deutschen Reiches geschwächt, dann liegt auch neben dem Hochverrat ein Landesverrat vor. Beide Verbrechen sind dann in Tateinheit begangen. Z. B. während einer versuchten Revolution in der Heimat tritt eine Schwächung der Leistungsfähigkeit des Heeres ein, die vom Feinde ausgenützt wird und zu einer Niederlage Deutschlands führt [2]). Soweit sich aber die Handlung gegen die deutsche Kriegsmacht wendet, ist es gleichgültig, ob sie diese in ihrem Bestand an Mannschaften, Waffen, Pferden, Lebensmitteln, oder strategisch oder taktisch benachteiligt. Ein Nachteilzufügen liegt aber auch dann vor, wenn Lügennachrichten verbreitet werden, um die Kreditfähigkeit des deutschen Fiskus, der eine Kriegsanleihe aufnehmen will, zu schädigen. Gietl bestreitet, daß dieser Fall ein Nachteilzufügen darstellt, weil in dieser Handlung keine unmittelbare Schädigung der deutschen Kriegsmacht liegt. M. E. dagegen läßt sich das sehr wohl mit dem Begriff „Kriegsmacht" in dem hier vertretenen Sinn vereinbaren, denn die Kriegsanleihe wird ja nur aufgenommen, um Mittel für die Ausrüstung und Versorgung des Heeres zu gewinnen. Bleiben diese finanziellen Mittel aus, dann bedeutet das eine direkte Schädigung der Kriegsmacht, denn die notwendigen Heeresbedarfsgegenstände können nicht beschafft werden.

§ 7. Das Verhältnis des § 89 zu den Ausfuhrverboten.

Bis zum Beginn des Krieges stand Deutschland mit dem gesamten Ausland in den regsten Handelsbeziehungen. Diese Blütezeit des deutschen Außenhandels wurde durch den Beginn des Weltkrieges jählings unterbrochen. Der Ausbruch des Weltkrieges bedeutete für die deutschen Exporteure einen riesigen Verlust. Es war deshalb erklärlich, daß sich die deutschen Kaufleute bemühten, ihren Handel nach dem Ausland, soweit es die Verhältnisse noch erlaubten, fortzusetzen. Rege Handels-

[1]) Gl. M. Köhler, a. a. O. 51, 271.

[2]) Gl. M. Frank, Anm. II. 2 zu § 89, Schoetensack, G. S. 84, 228 und Binding 2, 469.

beziehungen aufrechtzuerhalten, ist — sowohl vom militärischen als auch vom wirtschaftlichen Standpunkt gesehen — während des Krieges unbedingte Notwendigkeit, hauptsächlich schon wegen Stützung der Valuta. Aber so sehr es wünschenswert ist, auch während des Krieges unsern Außenhandel, vor allem mit dem neutralen Ausland, aufrechtzuerhalten, es muß doch das Wohl des gesamten Volkes gegenüber dem Nutzen eines einzelnen Standes überwiegen. Durch Lieferung von Waren an das Ausland, sei es nun direkt in das feindliche Ausland, sei es in das neutrale Ausland, entsteht nämlich für Deutschland die Gefahr, daß ein Mangel an diesen Gegenständen im Inland eintreten kann und anderseits liegt in einer solchen Handlung ein Vorschubleisten für den Feind, wenn dieser in den Besitz der Gegenstände gerät. In den Kreisen der deutschen Kaufmannschaft war nun bei Beginn des Krieges die Meinung verbreitet, daß die Ausfuhr sowohl nach dem neutralen als auch nach dem feindlichen Ausland straflos sei, soweit nicht für die ausgeführte Ware ein Ausfuhrverbot bestehe. Eine Bestrafung nach § 89, so glaubte man, könne also nur dann in Frage kommen, wenn zugleich auch ein Verstoß gegen ein Ausfuhrverbot vorliege. Es erregte daher größtes Aufsehen, als Justizrat Freudenthal [1]) in einem Artikel ungefähr folgendes ausführte. Derjenige, der die volkswirtschaftliche Macht des Feindes fördere, indem er Waren in das neutrale Ausland liefert, mache sich wegen Landesverrat strafbar, denn es sei immer die Gefahr gegeben, daß diese Waren in die Verfügungsgewalt des feindlichen Staates kommen. Landesverrat sei auch ohne die Verletzung eines Ausfuhrverbotes möglich. Demgegenüber vertreten eine Reihe von Autoren die Ansicht, daß eine Bestrafung wegen Landesverrat nach § 89 nur dann möglich sei, wenn für die ausgeführte Ware ein Ausfuhrverbot bestehe. Die Ausfuhrverbote wurden während des Krieges erlassen auf Grund des § 2 Vereinszollgesetzes. Auf Grund dieser Vorschrift können u. a. bei dem Eintritt außerordentlicher Umstände Ausnahmen von dem in § 1 dieses Gesetzes ausgesprochenen Grundsatz der freien (wenn auch zollpflichtigen) Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr angeordnet werden. Solche Ausfuhrverbote wurden während des Krieges in sehr zahlreichem Maße erlassen. Es wurde aber nie bestimmt, daß die Ausfuhr allgemein verboten ist, sondern es wurden immer nur bestimmte Waren und Gegenstände dem Verbot unterworfen. Ferner wurde am 30. September 1914 ein Zahlungsverbot gegen England erlassen, das später auf Rußland und Frankreich ausgedehnt wurde, nicht aber auf Japan und unsere anderen Kriegsgegner. Die Rechtslage war also in Deutschland ganz anders als in England [2]), wo ein Gesetz vom 18. September 1914 bestimmte, daß der gesamte Handel mit dem feindlichen Ausland verboten ist. Hier sei bemerkt,

[1]) Berliner Tageblatt vom 23. Juni 1915.

[2]) Siehe Liszt Z.St.W. Bd. 36, 787.

daß der Einfuhrhandel während des Krieges in diesem Zusammenhang außer Betracht gelassen werden kann. Denn wenn auch der Bezug von Waren aus dem feindlichen oder neutralen Ausland infolge des hohen Preises, der für diese Waren bezahlt werden muß, dem ausländischen Lieferanten einen hohen Gewinn einbringt, so muß doch der Vorteil, den Deutschland aus der Befriedigung seiner oft dringendsten wirtschaftlichen Bedürfnisse zieht, als so überwiegend gelten, daß dabei von einer Förderung der feindlichen Macht im Sinne des Vorschubleistens des § 89 nicht die Rede sein kann[1]). Der Umstand nun, daß nur bestimmte Waren unter ein Ausfuhrverbot fallen, ist für Liszt der Anlaß zu sagen, daß die Rechtswidrigkeit fehle und damit § 89 nicht Anwendung finden könne, wenn Waren ausgeführt werden, deren Ausfuhr erlaubt ist. Er sagt[2]), die Ausfuhrverbote verhalten sich zur Ausfuhrfreiheit wie die Ausnahme zur Regel. Solange der deutsche Gesetzgeber sich nicht entschließen könne, das englische Beispiel nachzuahmen und jeden Handel mit dem Feind bei Strafe zu verbieten, müsse die Freiheit des Ausfuhrhandels als eine Regel festgehalten, ihre Rechtswidrigkeit als Ausnahme betrachtet werden. Eine Rechtswidrigkeit des Handels sei nur gegeben, soweit ein besonderes Ausfuhrverbot bestehe und verletzt werde. Aehnlich wie Liszt v. Lilienthal[3]), nach dessen Ansicht die Waren, für die kein Ausfuhrverbot besteht, als für den Handel freigegeben anzusehen sind und in dieser Nichtbehinderung des Verkehrs ist der Ausdruck dafür zu finden, daß es für staatliche Zwecke gleichgültig ist, in wessen Hände diese Waren gelangen. Der § 89 sei in diesem Zusammenhang grundsätzlich nur dann anwendbar, wenn ein Ausfuhrverbot verletzt ist. Auch Wallroth[4]) sagt, daß in Deutschland die Ausfuhr grundsätzlich frei sei, Ausnahmen brächten nur die Ausfuhrverbote. Wirtschaftliche Erwägungen im Interesse des deutschen Außenhandels müßten zu dieser Ansicht führen.

Dagegen ist mit der jetzt wohl herrschenden Meinung[5]) zu sagen, daß irgendein bindender Einfluß der Ausfuhrverbote auf die Bestimmung des § 89 in dem Sinne, daß bei der Ausfuhr einer nicht einem Verbote unterliegenden Ware die Rechtswidrigkeit fehlt, nicht anerkannt werden kann. Meiner Ansicht nach ist die Ausfuhr von Waren während eines Krieges in das Ausland gemäß § 89 grundsätzlich strafbar, ob nun ein Ausfuhrverbot besteht oder nicht. Das Nichtvorliegen eines solchen Verbotes ist kein Indiz dafür, daß der Staat diese Waren für die Ausfuhr freigegeben hat. Würde man den Ausfuhrverboten diese Bedeutung

[1]) Lilienthal, Z.St.W. Bd. 37, 111.

[2]) Liszt a. a. O. S. 787.

[3]) Lilienthal a. a. O. 37, 118.

[4]) Deutsche Richterzeitung 1915, S. 284 ff.

[5]) Frank, Anm. II, L. K. Anm. 4 zu § 89, Ebermayer L. Z. 10, 664, Gietl, S. 44 usw.

zulegen, wie es seitens Liszts und Lilienthals geschieht, dann würde, wie Gietl (S. 44) mit Recht ausführt, der § 89 nur ein Blankett-Strafgesetz darstellen, das seinen Inhalt erst durch die Ausfuhrverbote erhält. Der § 89 stellt aber gewissermaßen ein allgemeines Ausfuhrverbot dar, wonach es während des Krieges verboten ist, Waren, sei es nach dem feindlichen, sei es nach dem neutralen Ausland auszuführen [1]). Durch die Ausfuhr von Waren wird dem Feinde im Sinne des § 89 Vorschub geleistet, denn er bezieht dadurch die für ihn notwendigen Gegenstände, seien es Rohstoffe, seien es Fertigfabrikate. Durch die Ausfuhr entsteht aber auch die Gefahr einer Verringerung der Leistungsfähigkeit der deutschen Kriegsmacht, denn es kann dadurch die Versorgung des kämpfenden Heeres mit Lebensmitteln in Gefahr geraten. Daß dadurch der heimischen Kriegsmacht Nachteile zugefügt werden, liegt auf der Hand. Es kann also auch die Ausfuhr von Waren, die keinem Ausfuhrverbot unterliegen, Landesverrat sein. Umgekehrt ist aber nicht jede Uebertretung eines Ausfuhrverbotes ein Landesverrat, denn die Ausfuhrverbote stehen, wie im folgenden näher ausgeführt werden soll, in keinem Zusammenhang mit dem § 89. Für eine etwaige gegenseitige Abhängigkeit der Ausfuhrverbote, wie sie während des Krieges erlassen worden sind, und dem § 89, kann eine Stütze aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht entnommen werden. Aber auch sonst kann kein Grund für irgendein Abhängigkeitsverhältnis gefunden werden. Die Ausfuhrverbote verfolgen zwei Hauptzwecke [2]). Einmal sollen sie dem Deutschen Reich die Güter erhalten, die es während eines Krieges notwendig für sein eigenes Wirtschaftsleben braucht, anderseits sollen sie verhindern, daß dem Feinde, sei es unmittelbar, sei es auf dem Umweg über das neutrale Ausland, die für seine Kriegführung notwendigen Güter zugeführt werden. Die Ausfuhrverbote sprechen ja ausdrücklich von Waren, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen, oder bei der Herstellung und dem Betrieb von Gegenständen des Kriegsbedarfs Verwendung finden. Regelmäßig werden die Ausfuhrverbote die beiden Zwecke miteinander verbinden. Damit ist aber m. E. noch nicht gesagt, daß durch die Ausfuhrverbote jeder dieser Zwecke lückenlos erfüllt werde. Sie stellen, und daran muß man hier festhalten, niemals ein generelles Verbot dar, sondern sprechen nur aus, daß eine bestimmte Anzahl von Waren nicht außer Landes gebracht werden darf. Das hat wohl seinen Grund darin, daß die zuständigen Instanzen sich von dem Gesichtspunkt leiten ließen, daß es im Interesse Deutschlands liege, daß sein Handel mit Rücksicht auf die Valuta möglichst wenig eingeschränkt wird [3]). Wenn nun Waren, die unter kein Ausfuhrverbot fallen, über die Grenze ge-

[1]) Ebermayer, L. Z. 1916, 665.

[2]) Liszt, Z.St.W. 36, 787.

[3]) Gl.M. Gietl S. 45.

bracht werden, und zwar mit dem Vorsatz, entweder der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Deutschen Reiches oder seiner Bundesgenossen einen Nachteil zuzufügen, dann ist nicht einzusehen, warum eine Bestrafung nach § 89 nicht Platz greifen soll. In dem Unterlassen eines Ausfuhrverbotes ist im Gegensatz zu Lilienthal kein Freibrief zu erblicken. Es ist auch noch der Umstand zu berücksichtigen, daß es oft vorkommt, daß eine Ware, die bis jetzt in Deutschland reichlich vorhanden ist, plötzlich infolge einer umwälzenden Erfindung sehr gesucht und daher knapp wird. Diese Ware ist nun wegen der bisherigen geringen Nachfrage nicht unter ein Ausfuhrverbot gesetzt worden. Bis nun ein diesbezügliches Ausfuhrverbot ergeht, kann diese Ware schon in sehr großen Mengen ausgeführt worden sein. Hier liegt kein Ausfuhrverbot vor, aber trotzdem wird niemand daran zweifeln, daß, wenn der entsprechende Vorsatz gegeben ist, nach § 89 einzuschreiten ist. Der deutsche Kaufmann hat daher in jedem Falle sorgfältig zu prüfen, ob er nicht durch die Ausfuhr der Ware, die er mittelbar oder unmittelbar ins feindliche Ausland liefert, die feindliche Kriegsmacht fördert. Die Ausfuhrverbote wären wohl sehr überflüssig, wenn sie immer mit dem § 89 zusammentreffen würden. Das ist aber nicht immer der Fall, denn die Gründe des Verbotes können zu mannigfach sein. Bei den Ausfuhrverboten braucht nicht immer notwendig der § 89 berücksichtigt zu sein. Außerdem ist auch der Vorsatz, der bei den Ausfuhrverboten erforderlich ist, ein anderer als bei § 89. Fehlt der Vorsatz, durch die Ausfuhr Vorschub zu leisten bezw. Nachteil zuzufügen, dann ist eine Bestrafung aus § 89 ausgeschlossen.

Eine Bestrafung kann aber auf Grund der Ausfuhrverbote sehr wohl möglich sein, denn hier ist auf der Schuldseite nur erforderlich, daß der Betreffende weiß, daß ein Ausfuhrverbot besteht. Liegt dagegen auf der objektiven und subjektiven Seite der Tatbestand des § 89 vor, so kann, wenn auch für diese Ware ein Ausfuhrverbot besteht, auch eine Bestrafung aus § 134 Vereinszollgesetz Platz greifen [1]). Aehnlich ist es, wie Ebermayer [2]) mit Recht ausführt, daß aus dem Umstand, daß eine Ware während des Krieges beschlagnahmt war und dann wieder freigegeben wurde, nicht geschlossen werden darf, daß jetzt die Ausfuhr unter allen Umständen frei ist. Eine derartige Freigabe nach vorherigem Ausfuhrverbot kann in irgendwelchen wirtschaftlichen Rücksichten ihren Grund haben, ist aber immer nur vorbehaltlich des § 89 erteilt zu verstehen, den zu ändern oder auszuschalten die

[1]) Hier sei bemerkt, daß § 134 Ver.Zollges. nicht deshalb bei einem tateinheitlichen Zusammentreffen mit § 89 auszuschalten ist, weil es in § 134 heißt: „sofern nicht besondere Gesetze eine höhere Strafe festsetzen". Die hier gemeinten Gesetze müssen besondere Zollgesetze sein, das Strafgesetzbuch selbst ist hier nicht gemeint. Gl.M. Stenglein, strafrechtliche Nebengesetze, Bem. 1c zu § 158, Ver.Z.G.

[2]) L.Z. 1916, S. 666.

Behörden, die zur Freigabe zuständig sind, nicht befugt sind. Irreführend und nicht zutreffend ist endlich die Ansicht von Liszt[1]), wenn er auf folgenden angeblichen Widerspruch hinweist. Es bestand während des Krieges ein Zahlungsverbot gegen England, Frankreich, Rußland, aber nicht z. B. gegen Japan. Liszt nimmt nun an, daß ein deutscher Exporteur, der Gegenstände, die zur Herstellung von Kriegsmaterial dienen, unter Verletzung des Zahlungsverbotes nach England ausgeführt hat und nach § 6,3 dieser Bestimmung rechtskräftig verurteilt ist. Die Rechtskraft des Urteils schütze ihn unter allen Umständen wegen des auch vom Reichsgericht streng durchgeführten Grundsatzes „ne bis in idem" vor jeder weiteren Verfolgung, in diesem Fall vor einer Verfolgung aus § 89. Wenn aber derselbe Exporteur die gleichen Gegenstände nach Japan ausführt, gegen das kein Zahlungsverbot besteht, dann würde er, wenn ihm bekannt ist, daß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß die Waren in die Gewalt der feindlichen Mächte geraten, viel schwerer nach § 89 bestraft werden. Wenn man von der Tatsache absieht, daß eine rein prozessuale Vorschrift niemals zur Auslegung materiellen Rechts verwendet werden kann, weil sie nur im speziellen Einzelfall zu einem anderen Ergebnis führen kann, so ist die Ansicht Liszts vor allem deswegen abzulehnen, weil auch im ersten Fall eine Bestrafung nach § 89 hätte Platz greifen müssen. Handelt es sich in beiden Fällen um die gleiche Ware und ist festgestellt, daß der Täter durch die Lieferung der feindlichen Macht Vorschub geleistet hat, zum mindesten, daß er damit gerechnet hat, daß er damit dem Feinde einen Vorteil gewährt, dann kann keine Rede davon sein, daß der nach England liefernde Exporteur nur nach § 6,3 des Zahlungsverbotes bestraft wird, sonst aber straffrei ausgeht, der nach Japan liefernde dagegen nach § 89 bestraft wird[2]). Ob nun im konkreten Einzelfall durch die Ausfuhr von Waren der Tatbestand des § 89 erfüllt wird, hängt von verschiedenen Umständen ab. Eine Reihe von Autoren ziehen zur Auslegung des § 89 den Begriff der Kontrebande heran[3]). Man unterscheidet eine absolute und eine relative Kontrebande[4]). Unter absoluter Kontrebande versteht man Waren, die ausschließlich für den Krieg verwendet werden (z. B. Waffen, Munition usw.), unter relativer Kontrebande solche, die für kriegerische und friedliche Zwecke verwendbar sind. Ferner kann hier von Bedeutung sein, ob die Waren ins neutrale oder ins feindliche Ausland geschafft worden sind. Endlich ist zu beachten, ob die Ware direkt an den feindlichen Staat oder an eine Privatperson gesendet wird.

---

[1]) Z.St.W. Bd. 36, 787.

[2]) Gl.M. Ebermayer L.Z. 1916, 666; Gietl S. 46; Braunger, Diss. S. 25.

[3]) So Liszt, Lilienthal, Braunger.

[4]) Siehe Londoner Erklärung vom 30. Sept. 1909 und Deutsche Prisenordnung von 1909 und die im Laufe des Krieges erfolgte Erweiterung derselben.

Nach v. Liszt ist scharf zu unterscheiden zwischen Lieferung an den feindlichen Staat und an die feindlichen Staatsangehörigen. Ferner muß nach Liszt's Ansicht zwischen absoluter und relativer Kontrebande unterschieden werden. Bei den Gegenständen der relativen Kontrebande muß die Bestimmung für den feindlichen Staat erst bewiesen werden. Dagegen ist die Ausfuhr von Waren in das feindliche Ausland, wenn es sich um Gegenstände der absoluten Kontrebande handelt, stets strafbar, wenn es sich um Gegenstände der relativen Kontrebande handelt, fällt die Handlung nur dann unter § 89, wenn diese Ware mittelbar oder unmittelbar für den feindlichen Staat bestimmt ist. Die Ausfuhr von Waren nach dem neutralen Ausland, mag es sich um Gegenstände der absoluten, mag es sich um Gegenstände der relativen Kontrebande handeln, ist nur dann nach § 89 strafbar, wenn sie mittelbare Lieferung an den feindlichen Staat ist. Nach Lilienthal ist die Lieferung an Privatpersonen als Landesverrat anzusehen. Ferner lasse sich nach seiner Meinung zwischen mittelbarer und unmittelbarer Lieferung keine Unterscheidung durchführen. Wer einem Angehörigen des feindlichen Staates liefert, weiß, daß dieser Staat in Kriegszeiten leicht, z. B. durch Beschlagnahme, sich in den Besitz der Waren setzen kann. Schmidt [1]) lehnt die Heranziehung des Begriffs Kontrebande ab, ebenso auch Gietl, für diesen kann der Begriff nur bei der Beweisfrage von Bedeutung sein. Meiner Ansicht nach muß an der Unterscheidung zwischen absoluter und relativer Bannware festgehalten werden, ebenso begründet es einen Unterschied, ob ins neutrale oder feindliche Ausland geliefert wird. Wenn Gegenstände der absoluten Kontrebande an den feindlichen Staat direkt geliefert werden, dann liegt ein Vorschubleisten vor und der Anwendbarkeit des § 89 steht auch auf der subjektiven Seite nichts im Wege. Das gleiche gilt für den Fall, daß die absolute Bannware an eine von dem feindlichen Staat betraute Privatperson oder überhaupt an einen Angehörigen des feindlichen Staates geliefert wird. Hier kann nämlich ohne weiteres angenommen werden, daß das Kriegsmaterial von diesen Personen an den Staat weitergegeben wird und der Staat die alleinige Verfügungsmacht darüber bekommt [2]). Wird dagegen absolute Kontrebande in das neutrale Ausland geliefert, dann ist nach Ebermayer der Nachweis erforderlich, daß diese Waren für den feindlichen Staat bestimmt sind. Dieser Beweis wird aber unter Umständen in der Praxis oft auf Schwierigkeiten stoßen. In der Ausfuhr von Gegenständen, die ausschließlich für den Krieg verwendet werden, in das neutrale Ausland liegt aber auch ein Nachteil für die deutsche Kriegsmacht, denn durch die Ausfuhr solcher Gegenstände werden diese dem Heere entzogen, und es tritt eine Schwächung der Leistungsfähigkeit desselben ein, wenn ein

[1]) Schmidt, Theorie der Kriegsnotgesetze, Z.St.W. 37, S. 69 ff.

[2]) Gl.M. Liszt a. a. O. S. 789, Gietl S. 45, Ebermayer a. a. O. S. 666.

Mangel an diesen Gegenständen entsteht. Liegt der erforderliche Vorsatz vor, der sich hier ja meistens aus den Umständen ergeben wird, dann ist die zweite Alternative des § 89 gegeben. Der Erfolg ist eingetreten, das Delikt also vollendet, wenn die Ware über die Grenze geschafft worden ist. Ein weiterer Beweis über den Weg, den die Ware von da aus genommen hat, ist dann nicht mehr erforderlich. Es ist daher ganz gleichgültig, wenn man auf Grund der zweiten Alternative vorgeht, ob die Exportgegenstände in die Verfügungsgewalt des feindlichen Staates oder des neutralen Staates oder in die Hände einer Privatperson gelangt sind. Wenn es sich dagegen um Gegenstände der relativen Kontrebande handelt, also um Waren, die für friedliche und kriegerische Zwecke verwendbar sind, ist der Nachweis erforderlich, daß diese Waren tatsächlich in die Gewalt des feindlichen Staates gelangt sind. Bei § 89 handelt es sich um ein Erfolgsdelikt, und der Erfolg ist erst dann eingetreten, wenn der feindlichen Macht Vorschub geleistet ist. Und das ist hier bloß dann der Fall, wenn der Staat selbst in den Besitz der relativen Bannware gekommen ist. Anders Ebermayer, nach dem das Delikt schon dann als vollendet anzusehen ist, wenn die Ware in die Hände einer Privatperson gelangt ist, von der feststeht, daß sie Beziehungen zum feindlichen Staat hat, z. B. sie hat schon früher Gegenstände an den feindlichen Staat weitergeleitet. Auf welchem Weg die ausgeführten Gegenstände in die Verfügungsgewalt des feindlichen Staates gelangt sind, ob direkt aus Deutschland oder auf dem Umweg über das neutrale Ausland, ist gleichgültig. Ebenso irrelevant ist es, ob sich der Exporteur der Hilfe von Mittelspersonen bedient hat. Dolus eventualis liegt hier dann vor, wenn der Täter den Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolges sich zwar als möglich, nicht als sicher vorstellt, sein Begehren nach dem bezweckten Erfolg aber so stark ist, daß er diesen auch für den Fall der Unvermeidlichkeit des als möglich gedachten Erfolges anstrebt [1]). Wallroth [2]) behauptet, daß für den Landesverrat der dolus eventualis nicht genügt, weil es früher in § 89 „wissentlich" hieß. Wissentlich war aber bei der alten Fassung schon gleichbedeutend mit Vorsatz. Die Abänderung war nur redaktioneller Natur [3]). Bei der Ausfuhr von relativer Kontrebande liegt also nur Landesverrat vor, wenn in der Ausfuhr ein Vorschubleisten liegt. Dagegen kann bei Ausfuhr relativer Kontrebande eine Bestrafung aus der zweiten Alternative des § 89 nicht stattfinden. Denn die Ausfuhr von Waren, die nicht wie die absolute Kontrebande unmittelbares Kriegsmaterial darstellen, bedeutet keinen Nachteil für die deutsche Kriegsmacht. Eine so weite Auslegung läßt dieser Begriff nicht zu. Hier zeigt sich im Gegensatz zu Schmidt und

[1]) Meyer-Allfeld, § 25, 3c, S. 146.

[2]) Wallroth, Deutsche Richterzeitung, 1915, S. 301.

[3]) Gietl, S. 25.

Gietl, daß die Heranziehung der Begriffe relative und absolute Kontrebande für die Auslegung des § 89 nicht nur Beweisbedeutung hat. Das Argument Liszts, daß der an Händler ins neutrale Ausland liefernde deutsche Kaufmann nur als Teilnehmer bei der von jenen durch Lieferung an den feindlichen Staat bewirkten Handlung des Vorschubleistens angesehen werden könne und daher wegen der akzessorischen Natur der Teilnahme (der Ausländer, der im Ausland handelt, ist ja straflos) ebenfalls straffrei ausgeht, trifft nicht zu. Diese Ansicht scheitert nämlich an der zu engen Auslegung des Begriffs Vorschubleisten. Dieser umfaßt nämlich nicht nur solche Handlungen, bei denen der Täter in unmittelbare Beziehung zum feindlichen Staat tritt, sondern alle diejenigen, die nach ihrer Zweckbestimmung und Erfolgsrichtung auf eine Förderung der feindlichen Macht hinauslaufen [1]).

§ 8. Der deutsche Fabrikant und Arbeiter im Ausland und der § 89.

Durch die verschiedenartigsten Handlungen kann, wie schon oben bemerkt, der Tatbestand des § 89 erfüllt werden. So kann sich nicht nur der in das Ausland liefernde Exporteur wegen Landesverrats strafbar machen, sondern auch der Fabrikant und der Arbeiter, die im Ausland für die Kriegsgegner des Deutschen Reichs tätig sind [2]). Ein Fabrikant ist ohne weiteres nach § 89 strafbar, wenn er im Inland für den Kriegsbedarf des Feindes bestimmtes Material herstellt und dieses an den Feind gelangt. Aber auch Unternehmer, welche die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und im Ausland, sei es im neutralen, sei es im feindlichen Ausland, mit der Herstellung solcher Gegenstände beschäftigt sind, machen sich strafbar. Nach § 4, Abs. 2, Ziffer 2 R.St.G.B. ist taugliches Subjekt des Landesverrats ein Deutscher, mag er nun seinen Aufenthalt oder Wohnsitz im Inland oder Ausland haben. Während des Krieges waren es hauptsächlich deutsche Industrielle in der Schweiz, Holland und U.S.A., die sich dazu herließen, wegen des in Aussicht stehenden hohen Gewinnes solche Waren herzustellen und an die Entente-Mächte zu liefern. Handelt es sich um eine Aktiengesellschaft oder eine sonstige Gesellschaftsart, die eine juristische Person ist, dann ist davon auszugehen, wer der verantwortliche Leiter des Unternehmens

[1]) Gietl, S. 53. Schmidt a. a. O. S. 93.

[2]) Auf diesen Umstand wurde zuerst durch eine Notiz des Wolff'schen Telegraphenbüros vom 22. Juli 1915 hingewiesen, abgedruckt bei Braunger Diss. S. 28: „Wie verlautet, sind im neutralen Ausland, insbesondere in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Personen deutscher Abstammung als Arbeiter, Ingenieure oder in sonstiger Eigenschaft in Betrieben tätig, die sich mit der Herstellung von Kriegsbedarf für unsere Feinde beschäftigen. Alle diejenigen Personen, die auf solche Weise eine feindliche Kriegsmacht stärken und dadurch die Kriegführung des Deutschen Reichs erschweren, laden nicht nur eine schwere moralische Schuld gegen ihr Vaterland auf sich, sie machen sich auch, was nicht allgemein bekannt zu sein scheint, wegen Landesverrat nach § 89 strafbar.

ist. Ist ein Deutscher verantwortlicher Direktor einer A.-G., dann ist das Geschehenlassen eines bestimmten Betriebes durch ihn dem Veranlassen desselben gleichzuachten. Der Strafe wegen Landesverrat kann ein solcher Deutscher nur dann entgehen, wenn er sich, sobald in einem solchen Unternehmen Kriegsmaterial für den Feind hergestellt wird, aus dem Unternehmen entfernt. Die Herstellung von Kriegsmaterial und die Lieferung an den Feind kann aber auch auf den Beschluß des Vorstandes oder der Generalversammlung eines solchen Unternehmens beruhen. Wenn ein Deutscher Mitglied eines solchen maßgebenden Organes der Gesellschaft ist, dann ist er strafbar, wenn er einem derartigen Beschluß zustimmt. Stimmenthaltung kann ebenfalls als zur Strafbarkeit ausreichend angesehen werden, wenn durch dieselbe es ermöglicht worden ist, daß der Beschluß zustandegekommen ist. Strafbar ist auch derjenige, der den Beschluß ausführt, z. B. durch Beaufsichtigung der Produktion oder Ablieferung der Ware an den Feind. Ein Deutscher, der Aktien eines solchen Unternehmens besitzt, ist nicht strafbar. Die Teilnahme am Gewinn eines solchen Unternehmens kann hier an sich zur Strafbarkeit nicht ausreichen. Der Besitz von Aktien einer solchen Gesellschaft und zwar in geringem Umfange gewährleistet keinen Einfluß auf die Art und den Umfang der Produktion. Die große Masse der Kleinaktionäre ist auch über den eigentlichen Geschäftsbetrieb des Unternehmens nicht informiert und beim Erwerb der Aktien wird der einzelne Käufer daher niemals daran denken, daß in der Gewährung von Kapital an eine solche A.-G. ein Vorschubleisten im Sinne des § 89 liegt. Dagegen wird der Aktionär, der sehr stark an dem Unternehmen beteiligt ist, vielleicht sogar die Mehrzahl der Aktien besitzt und infolgedessen schon rein rechtlich einen sehr großen Einfluß auf das Unternehmen hat, wegen eines Verbrechens nach § 89 zu verfolgen sein, wenn er trotz vorheriger Kenntnis der Beschäftigungsart des Unternehmens sein Kapital der Gesellschaft zur Verfügung gestellt hat. Strafbar ist auch derjenige Aktionär, der die Aktien erworben hat, und zwar genügen hier auch kleinere Beträge, obwohl er genaue Kenntnis über die Art und den Umfang der Produktion hatte [1]). Auch die Verwertung von Erfindungen, die militärischen Zwecken mittelbar oder unmittelbar dienen können, im Ausland, auch im neutralen Ausland, ist nach § 89 strafbar, da stets damit zu rechnen sein wird, daß durch die Bekanntgabe der Erfindungen einer feindlichen Macht Vorschub geleistet oder der Kriegsmacht des Deutschen Reichs Nachteil zugefügt wird [2]).

Aber nicht nur der Fabrikant, sondern auch der Ingenieur, technische Angestellte und Arbeiter, der in einem solchen Unternehmen beschäftigt ist, fällt unter den § 89. Der Ingenieur, der z. B. die Pläne

[1]) Siehe dazu Schoetensack, G.S. 1916, S. 227, Braunger, Diss. S. 28.

[2]) Deutscher Reichsanzeiger vom 13. Oktober 1915 S. 2.

entwirft, die Produktion beaufsichtigt und leitet, der Arbeiter, der Granaten dreht, leistet zweifellos dadurch dem Feinde Vorschub. Der subjektive Tatbestand ist dann gegeben, wenn der Betreffende weiß, daß die Kriegsmaterialien in dem Krieg gegen Deutschland verwendet werden und sich trotzdem an dieser Herstellung beteiligt. Am Vorsatz fehlt es dagegen und es tritt Straflosigkeit ein, wenn es dem Arbeiter nicht möglich ist, zu wissen, zu welchem Zweck z. B. das von ihm herzustellende Halbfabrikat letzten Endes verwendet wird und an welches Land die Waren gelangen sollen. Aber es darf niemals hier außer Acht gelassen werden, daß auch der dolus eventualis ausreicht. Demgemäß ist ein Arbeiter zu verurteilen, der aus der Art und der Beschaffenheit der Waren den Schluß ziehen muß, daß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß es sich hier um unmittelbares Kriegsmaterial handelt, das im Kriege gegen sein Vaterland Verwendung findet, und sich trotzdem in dem Unternehmen weiter beschäftigen läßt. Der Schutz des § 52 kann einem solchen Arbeitnehmer nicht zugebilligt werden, denn er wird stets auf Grund freien Entschlusses und eines ohne tatsächlichen und moralischen Zwang abgeschlossenen zivilrechtlichen Arbeitsvertrages in den Dienst dieses Unternehmens getreten sein. Anders ist es wohl bei solchen Angestellten, die eine rein kaufmännische Beschäftigung haben, die in keinem direkten Zusammenhang mit der Kriegsmaterialherstellung steht. Darunter fällt z. B. der Buchhalter, der Kassierer, Ausläufer usw. Ihre Tätigkeit erfüllt nicht den objektiven Tatbestand des § 89. Wohl aber können der Geschäftsreisende, Korrespondent wegen ihrer mit weitgehendem Einblick in das Geschäftsgebahren der Firma verbundenen Tätigkeit unter § 89 fallen [1]). Bei keinem dieser Fälle ist der Nachweis irgendwelchen Einflusses der Handlung auf den Ausgang des Krieges erforderlich.

In diesem Zusammenhang ist auch die Frage zu prüfen, ob ein Streik während eines Krieges unter den Tatbestand der landesverräterischen Begünstigung fallen kann. Das Reichsgericht hat in konstanter Rechtsprechung einen Streik während eines gegen Deutschland ausgebrochenen Krieges als Landesverrat erklärt. Es sagt in seiner Entscheidung vom 22. März 1916 [2]): „Ein Streik, gleichgültig in welcher Form er erklärt wird, als Lohn-, Sympathie- oder Proteststreik, ist während des Krieges kein gesetzlich gewährleistetes Mittel der Arbeiterschaft, mag es auch in Friedenszeiten zugegeben sein. Der Ausbruch eines Krieges schafft Sonderrecht. Er begründet für den Deutschen die zwingende Verpflichtung, nichts zu unternehmen, was geeignet ist, einer feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Deutschen Reichs oder seiner Bundesgenossen einen Nachteil zuzufügen. An

[1]) Gl.M. Schoetensack a. a. O. S. 228 und Braunger, Diss. S. 28.

[2]) Drucksachen der 53. Sitzung des Strafrechtsausschusses S. 7.

dieser staatsbürgerlichen Pflicht findet jede Rechtsbetätigung ihre Grenzen." Das Reichsgericht sieht also in jedem Streik während eines Krieges ohne Unterschied der Art und des Zwecks als Landesverrat an. Diese Ansicht geht zu weit. Es mag zugegeben werden, daß jeder Streik während eines Krieges eine mehr oder minder große Gefahr für das Reich als kriegführende Macht darstellt, denn nicht nur wird während des Streiks ein Ausfall an Produktionsmitteln und Fertigfabrikaten entstehen, die mittelbar oder unmittelbar für die Herstellung von Kriegsmaterial verwendet werden, sondern die Arbeiter, die streiken, sind auch während dieser Zeit Elementen ausgesetzt, die es sich, wie der Ausgang des Weltkriegs gezeigt hat, zur Aufgabe machen, für ihre staatsverneinenden Interessen zu propagieren und die Staatsautorität zu untergraben. Der Streik kann m. E. nach nur dann als Landesverrat bestraft werden, wenn durch ihn ein direkter Schaden für die deutsche Kriegsmacht entsteht. Ein Streik, der nur deshalb ausgebrochen ist, weil die Arbeitnehmer höhere Löhne und bessere Arbeitsbedingungen erkämpfen wollen und nach den Umständen des Falles nicht wissen, daß dadurch ein Nachteil für die deutsche Kriegsmacht entsteht, ist subjektiv kein Landesverrat. Der nach § 89 nötige Vorsatz wird daher nicht gegeben sein, wenn in Werken gestreikt wird, die mit der Herstellung von Kriegsmaterial in keiner Weise befaßt sind. Auch der objektive Tatbestand des § 89 wird nicht gegeben sein, wenn es sich nicht um unmittelbare Kriegsindustrie handelt. Eine so weite Auslegung würde dem Gesetz, das den Ausdruck Kriegsmacht im Gegensatz zur feindlichen Macht gebraucht, widersprechen. Auch mit der ersten Alternative des § 89 kann hier nicht operiert werden, denn ein Nachweis, daß durch einen Streik in einem deutschen Unternehmen, das nicht zur Kriegsindustrie gehört, ein Vorteil für den Feind eingetreten ist, insbesondere ein bestimmter Erfolg in dieser Richtung, wird kaum zu führen sein. Anders ist es dagegen, wenn in einem Unternehmen der Kriegsindustrie gestreikt wird. Hier ist der Tatbestand des § 89 als erfüllt anzusehen, denn das Ausbleiben z. B. von Munitionslieferungen an das kämpfende Heer stellt eine schwere Benachteiligung der deutschen Kriegsmacht dar. Auch auf der subjektiven Seite liegt der Tatbestand des § 89 vor, denn jeder der an dem Streik Beteiligten, die Führer der Streikbewegung sowohl als auch die Streikenden selbst, wissen, daß durch diese Arbeitsniederlegung ein Schaden für die deutsche Kriegsmacht entsteht[1]).

[1]) Vergl. dazu das Gutachten des Generals Ludendorff, abgedruckt bei Traeger: „Der Ebertprozeß" S. 29: „Wegen des Januarstreikes mußten Truppen in Deutschland zur Sicherung gelassen werden, die besser an der Front verwendet worden wären. Auch blieb die Munitionsergänzung zurück. Das Heer fühlte nicht alsbald die verringerte Munitionsmenge, aber es fühlte sich im Stich gelassen von der Heimat und das konnte nicht ohne nachhaltige Wirkung auf das Heer bleiben. Auch handelte es sich nicht allein um Verminderung der Munitionserzeugung durch Ausfall der Arbeitsleistung an den Streiktagen, sondern durch die dauernd verringerte Arbeitsleistung infolge Revolutionierung der Arbeiterschaft."

Landesverräterische Begünstigung kann auch dann vorliegen, wenn die Stillegung eines Betriebes seitens des Unternehmers selbst erfolgt. Nehmen wir an, ein deutsches industrielles Unternehmen, das innerhalb der Grenzen des Reichs seinen Sitz hat und dauernd beschäftigt ist, stellt während des Krieges plötzlich seinen Betrieb ein und die Leitung dieses Unternehmens hegt die Absicht, durch den Produktionsausfall der deutschen Kriegsmacht zu schaden. Man hat behauptet, daß es sich hier nicht um einen Betrieb handeln müsse, in dem nur unmittelbares Kriegsmaterial hergestellt wird, sondern daß es genüge, wenn ein sonstiges Unternehmen größeren Umfangs in Betracht kommt, das im Rahmen der deutschen Wirtschaft ein Glied ist, dessen reibungsloses Funktionieren für die gesamte deutsche Produktion von Bedeutung ist. Hier wird man aber ebenfalls nicht zu weit gehen dürfen. Denn einmal werden sich dann Schwierigkeiten ergeben, wenn zu prüfen ist, ob ein Unternehmen vorliegt, welches eine solche Bedeutung hat, und vor allem geht eine so weite Auslegung über den vom Gesetz gesteckten Rahmen hinaus. Dagegen liegt § 89 vor, wenn ein Fabrikant, der Heereslieferungen auszuführen hat, die Tore seines Unternehmens schließt, um die Versorgung des Heeres mit Kriegsmaterial zu verhindern. Trotzdem kann aber auch hier ein landwirtschaftliches Unternehmen in Frage kommen und zwar ein solches, das seine Erzeugnisse an die Heeresproviantverwaltung zu liefern hat. Wie wir gesehen haben, ist die Zerstörung von Feldfrüchten in der Absicht, das Reich zu schädigen, nach § 89 strafbar. Es ist daher nicht einzusehen, warum ein Landwirt, der seine Erzeugnisse an die Heeresverwaltung abzuliefern hat, nicht strafbar sein soll, wenn er den Anbau nicht besorgt.

§ 9. Der Vorsatz.

Auf der Schuldseite ist bei der landesverräterischen Begünstigung vorsätzliches Handeln erforderlich. Es ist hier nicht der Platz, auf den Streit zwischen Vorstellungs- und Willenstheorie einzugehen. Ich möchte mich der jetzt herrschenden Willenstheorie anschließen, nach der der Vorsatz das Wollen des konkreten Erfolges ist, trotz Kenntnis der objektiven Merkmale, durch welche sich der Erfolg im Rechtssinne verwirklichen kann[1]). In diesem Falle besteht also der Vorsatz in dem Bewußtsein, daß der feindlichen Macht Vorschub geleistet, bezw. der deutschen oder vorbündeten Kriegsmacht ein Nachteil zugefügt wird. Der Täter muß gewußt und gewollt haben, daß der landesverräterische Erfolg eintritt. Ferner muß der Täter wissen, daß ein Krieg gegen Deutschland ausgebrochen ist und daß er die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt[2]). Zu diesen Teilbestandsmerkmalen gehört auch noch das all-

[1]) Köhler, Deutsches Strafrecht, 1917, S. 257.

[2]) Frank, Anm. 2 zu § 89.

gemeine Tatbestandsmerkmal der Rechtswidrigkeit. Nicht zum Vorsatz bei der landesverräterischen Begünstigung gehört die Absicht, d. h. dem Täter muß es nicht gerade darauf ankommen, daß sein Vorstellungsinhalt realisiert wird, es genügt, daß der Täter die Realisierung des Vorstellungsinhalts als Mittel zu einem anderen Zweck gutheißt. Hier ist Absicht genau so wenig erforderlich, wie überall, wo das Gesetz nur einfachen Vorsatz fordert. Die Aenderung von „wissentlich" in „vorsätzlich" bei Einstellung dieses Paragraphen in das norddeutsche Strafgesetzbuch war bloß redaktioneller Natur und hatte keine sachliche Bedeutung [1]). Das Motiv der Tat ist gleichgültig. Es kommt nicht darauf an, ob der Täter aus Haß gegen sein Vaterland oder aus schnöder Gewinnsucht gehandelt hat, ja, Landesverrat ist auch dann als vorliegend anzusehen — vorausgesetzt, daß ein Vorteil für den feindlichen Staat bezw. ein Nachteil für die deutsche Kriegsmacht eingetreten ist —, wenn der Täter seiner Ansicht nach glaubte, dem Reiche zu nützen, z. B. es vor noch größerem Schaden zu bewahren. Ein sogenannter animus hostilis ist also hier nicht erforderlich [2]). Anderer Ansicht ist Graf Dohna [3]). Er führt aus, daß eine Handlung, deren Zweck es ist, ein Rechtsgut zu erhalten [4]) und zu fördern, nicht zugleich derjenigen Norm widerstreiten könne, die dieses Rechtsgut zu schützen hat. Schuldhaft im Sinne des St.G.B. handle immer nur derjenige, der einen Angriff auf das Schutzobjekt führt, das dem jeweiligen Tatbestand zugrundeliegt. Es fehle daher auch beim Landesverrat nach § 89 der Vorsatz, wenn der Täter voraussieht, daß er durch sein Handeln der Kriegsmacht zwar einen Nachteil zufügt, aber die Absicht hat, durch eben dasselbe Handeln der Kriegsmacht zu nützen. Das ist aber nicht richtig. Wenn ein Nachteil der deutschen Kriegsmacht zugefügt worden ist und der Täter war sich dessen bei der Ausführung bewußt, dann ist er strafbar, auch wenn er tatsächlich, von seinem Standpunkt aus betrachtet, damit das Gegenteil erreichen wollte. Daher ist ein Deutscher, der die Leitung eines gegen seinen Willen entstandenen Streiks deutscher Munitionsarbeiter übernimmt, auch wenn er von der Absicht geleitet ist, den Streik zu beenden, wegen Landesverrats nach § 89 strafbar. Ein Nachteil für die deutsche Kriegsmacht, für den hier der Täter straf-

---

[1]) In Goltdammers Materialien, Bem. 1, Abs. III zu § 69 ist ausgeführt: „Außerdem hatte aber auch der Kommissionsentwurf von 1843 das Erfordernis, daß bei der Handlung die Absicht vorgewaltet haben müsse, die Unternehmung des Feindes dadurch wirklich zu fördern. In dem Staatsratsentwurf wurde dies aber gestrichen, weil dadurch der Tatbestand zu stark beschränkt wurde. Es genügt, wenn der Täter weiß, daß die Handlung die Folgen nach sich zieht, mag das nun in der Absicht, dem Vaterland zu schaden oder aus einem anderen Motiv, z. B. Gewinnsucht, geschehen sein".

[2]) Gl.M. Allfeld, S. 551, Hälschner 2, 758, v. Liszt, 571, Braunger, Diss. S. 20.

[3]) Graf Dohna, D.J.Z.B. 30, S. 115.

[4]) Das Rechtsgut ist hier die Unversehrtheit der deutschen Staatsautorität nach außen hin.

rechtlich verantwortlich ist, ist dann eingetreten, wenn er die Streikleitung übernimmt und der Streik weiterdauert. Mit Recht sagt Träger [1]), daß der eingetretene und vorausgesehene Nachteil mit dem beabsichtigten Vorteil nicht als eine Einheit aufzufassen ist, so, daß wenn der für die Kriegsmacht erwartete Vorteil den vorausgesehenen Nachteil übersteigen würde, die vorsätzliche Zufügung eines Nachteils verneint werden müßte. Die uneigennützigste Absicht, dem Vaterlande zu nützen, kann nicht vor der Strafe des § 89 schützen, wenn die Verwirklichung der Absicht mit unerlaubten Mitteln erstrebt wird. Die einschränkende Absicht, daß der Täter den von ihm erkannten Erfolg dadurch in seinem Umfang einschränken wollte, daß er auf Wiederaufnahme der Arbeit hinarbeitete, ist gegenüber dem Vorsatz unerheblich [2]).

Ein Irrtum über die Rechtswidrigkeit sowie über die speziellen Tatbestandsmerkmale ist als Vorsatz ausschließend anzuführen. Auf Grund des § 59 wäre daher ein Deutscher freizusprechen, der im Ausland handelt und über seine deutsche Staatsangehörigkeit im Irrtum ist. Dem dolus directus steht der dolus eventualis gleich. Letzterer liegt vor, wenn der Täter den Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolges sich zwar nur als möglich vorstellt, sein Begehren nach dem bezweckten Erfolg aber so stark ist, daß er diesen auch für den Fall der Unvermeidlichkeit des als möglich gedachten Erfolges anstrebt [3]). Fahrlässigkeit, auch die gröbste, reicht nicht aus. Es wird dem Gericht oft schwer sein, dem Täter den entsprechenden Vorsatz nachzuweisen, und es wird daher oft gezwungen sein, den Angeklagten freizusprechen. Dem Vorschlag von Ebermayer, wenigstens beim Landesverrat durch Lieferung von Waren in das Ausland, auch fahrlässig Handelnde zu bestrafen, ist daher beizustimmen [4]).

§ 10. Das Verhältnis des § 329 (Vertragsbruch des Armeelieferanten) zu § 89.

Die Tatsache, daß sich das Anwendungsgebiet des § 89 immer mehr auf Vorgänge wirtschaftlicher Art ausgedehnt hat, nötigt zur Behandlung der Frage, in welchem Verhältnis der § 89 zu § 329 steht. § 329 behandelt zwei verschiedene Fälle. Einmal den sog. Vertragsbruch des Armeelieferanten, welcher dann vorliegt, wenn die mit einer Behörde geschlossenen Lieferungsverträge über Bedürfnisse des Heeres und der

[1]) Träger G.S. Bd. 91 S. 439.

[2]) Vergl. R.G. Strafs. Bd. 18, S. 355: Das Reichsgericht hält hier sogar die Absicht, den Erfolg nachträglich wieder zu beseitigen, nicht für geeignet, den auf Verübung des vollendeten Verbrechens gerichteten Vorsatz auszuschließen.

[3]) Vergl. Allfeld § 25, S. 146 ff.

[4]) So die übereinstimmende Forderung von Schoetensack, G. S. 1916, S. 225 und Ebermayer L. Z. 1916, S. 644 ff.

Marine zur Zeit eines Krieges vorsätzlich entweder nicht zur bestimmten Zeit oder nicht in der vertraglich bestimmten Weise erfüllt werden [1]). Es handelt sich hier also um Kriegsbedürfnisse irgendwelcher Art, soweit sie auf Sachleistung gerichtet sind. Der zweite Fall betrifft den Vertragsbruch des Notstandslieferanten. Dieser Fall kann hier außer Betracht gelassen werden. Es dürfte kaum bestritten werden können, daß die vorsätzliche Nichtlieferung bezw. nicht rechtzeitige und nicht ordnungsgemäße Lieferung von Heeresbedarfsartikeln eine unmittelbare Schädigung der deutschen Kriegsmacht und deren Bundesgenossen darstellt. Man denke z. B. an den Fall, daß ein deutscher Fabrikant, in dessen Betrieb Granaten hergestellt werden, sich vertraglich zur Ablieferung an einem bestimmten Termin verpflichtet hat und die Lieferzeit nicht einhält, sich dessen bewußt, daß dadurch für die deutsche Kriegsmacht ein Schaden entstehen kann. Es ist nicht einzusehen, warum nicht neben § 329 auch § 89 vorliegen soll. Für Idealkonkurrenz mit § 89 ist daher auch die herrschende Meinung [2]).

§ 89 gibt aber auch die Möglichkeit, Lücken des § 329 auszufüllen und damit Fälle zu bestrafen, die an sich nicht nach § 329 strafbar sind. Es hat sich insbesondere gezeigt, daß solche Personen nicht unter § 329 fallen, die nicht zur rechtsgeschäftlichen Selbständigkeit befugt sind, z. B. Arbeiter, Werkführer in einem Industrieunternehmen, die aber doch großen Einfluß auf die auftragsgemäße Herstellung des Materials haben. Ebermayer [3]) erwähnt das Beispiel, daß Werkführer in einer Aktiengesellschaft, die an eine staatliche Munitionsfabrik Granaten lieferte, obwohl sie genau wußten, daß die Geschoße nicht auf die Weise, wie es bei ihnen geschehen ist, hergestellt werden dürfen, dennoch auftragswidrig herstellten. Hier ist § 329 nicht anwendbar, weil es sich bei diesen Personen nicht um selbständige Unternehmer handelt, was nach § 329 erforderlich wäre. Hier ist aber die Möglichkeit gegeben, wenn der nach § 89 erforderliche Vorsatz vorliegt, nach diesem Gesichtspunkt vorzugehen.

§ 11. Die schwere landesverräterische Begünstigung.

Die Entstehungsgeschichte des § 90 gibt einen wichtigen Anhaltspunkt für dessen Auslegung. Die Bestimmung des preußischen Strafgesetzbuches bildete nämlich zusammen mit dem Inhalte des jetzigen § 89 den einen § 69 derartig, daß der Inhalt der sechs Nummern des Absatz 2 mit den Worten „Todesstrafe tritt ein, wenn . . .“ an den Absatz 1 angeknüpft war. Der Entwurf 2 der Bundesratskommission hat diese beiden Tatbestände getrennt. Diese Aenderung war jedoch, wie aus der

[1]) Siehe Frank, Anmerkung 1 zu § 329.

[2]) Frank, Anm. 5 zu § 329, Olshausen, Anm. 7 zu § 329 und bes. Ebermayer, L. Z. Bd. 11, S. 719.

[3]) L. Z. Bd. 11, S. 720.

Begründung hervorgeht, nur redaktioneller [1]) Natur. Die Eingangsworte des dem jetzigen § 90 entsprechenden § 88 des Entwurfes 2 wurden dahin gefaßt: „Lebenslängliche Zuchthausstrafe trifft unter den Voraussetzungen des § 87 denjenigen, welcher . . .". Nach nochmaliger Aenderung durch die Bundesratskommission erhielt der § 90 seine jetzige endgültige Fassung durch den § 1 des Spionage-Gesetzes vom 3. Juli 1893 [2]). Die Eingangsworte des § 90 haben jetzt folgende Fassung. „Lebenslängliche Zuchthausstrafe tritt im Falle des § 89 ein, wenn . . ." Aus diesem Werdegang und vor allem aus den Eingangsworten „Im Falle des § 89" geht klar hervor, daß der § 90 im Verhältnis zu § 89 nur einen straferhöhenden Umstand im Sinne der §§ 263, 265 und 267 St.P.O. darstellt [3]). Es muß also, damit § 90 angewendet werden kann, sowohl der Tatbestand des § 89 als auch der eines der Fälle des § 90 erfüllt sein, die Handlung muß immer auch ein Vorschubleisten bezw. ein Nachteilzufügen darstellen. Ebenso muß auch der Vorsatz alle Tatbestandsmerkmale beider Vorschriften enthalten. Anderer Meinung ist Binding [4]), wenn er sagt, auch wenn die Fälle nicht die Natur des § 89 trügen, seien sie kraft authentischer Auslegung als echte Landesverratshandlungen zu betrachten. Auch John [5]) sagt, daß in den speziellen Fällen des § 90 keine Rede davon sein könne, daß dem Feinde Vorschub geleistet werden müsse. Gegenüber der klaren Fassung des § 90 ist aber für eine solche Auffassung wohl kein Raum. Diese Art der gesetzlichen Regelung kann nicht als glücklich bezeichnet werden. Es läßt sich nämlich nicht voraussehen, was in künftigen Zeiten, insbes. bei der Entwicklungsfähigkeit der modernen Kriegstechnik, als schwere, die zukünftige Kriegsführung besonders gefährdende Handlung angesehen werden muß. Eine derartige Kasuistik in der Gesetzgebung bildet daher stets eine Gefahr, weil die tatsächlichen Verhältnisse dem Stande der Gesetzgebung immer vorauseilen [6]).

Zu Ziff. 1. Unter Festung wird man hier jeden zu Verteidigungszwecken besonders stark ausgebauten Ort zu verstehen haben, der von besonderer strategischer Bedeutung ist. Gleichgültig ist, wie man mit Olshausen sagen kann, ob die Festung mit Truppen besetzt ist oder nicht. Die Auslieferung einer Festung auf diese Weise an den Feind bedeutet, und das muß als Zweck dieser Gesetzesstelle angesehen werden, stets eine schwere Benachteiligung der deutschen Kriegsmacht, die eine strengere Bestrafung fordert. L.K. Anm. 2 führt zutreffend aus, daß § 90

[1]) Rubo Nr. 3, Rüdiger Stengel Nr. 1.
[2]) Ueber die Entstehungsgeschichte, S. Schwartze, Diss. S. 74.
[3]) Gl. M. Olshausen, Anm. 1 zu § 90 und L. K. Anmerkung 1 zu § 90.
[4]) Binding, Lehrb. S. 472.
[5]) H. H. III, S. 49.
[6]) L. K. Anmerkung 3.

Ziff. 1 auch dann anwendbar, wenn ein Deutscher (das Beispiel ist auf die Verhältnisse des Weltkrieges zugeschnitten) eine von den Oesterreichern besetzte russische Festung in die Gewalt einer der Ententemächte bringt. Es ist also auch eine bereits eroberte Festung, die jetzt als strategischer Stützpunkt für die deutschen Truppen oder ihre Verbündeten dient, unter § 90 Ziff. 1 fallend anzusehen. Unter besetzten Plätzen und Verteidigungsposten sind, da diese Begriffe neben dem Ausdruck Festungen aufgezählt sind, natürlich strategisch weniger wichtige Punkte zu verstehen. Welche Stellungen als feste Plätze und Verteidigungsposten anzusehen sind, richtet sich nach dem Stande der Kriegführungstechnik und der örtlichen Lage und Beschaffenheit. So sind z. B. Schützengräben, ausgebaute Sprengtrichter usw. als Verteidigungsposten zu betrachten[1]). Jedoch darf hier nicht bloß an den Landkrieg gedacht werden, sondern auch an den Seekrieg. Wer z. B. ein zum Schutze der deutschen Häfen ausgelegtes Minenfeld dadurch in die Gewalt des Feindes bringt, daß er diesem den genauen Lageplan verrät, fällt unter § 90 Ziff. 1.

Teile der deutschen Kriegsmacht bedeutet nicht etwa sachliche Kriegsbedürfnisse, z. B. Waffen, Ausrüstungsgegenstände usw., sondern es können hier nur Personen gemeint sein. Daß dieses Wort so auszulegen ist, ergibt sich, wie Olshausen[2]) ausführt, daraus, daß die sachlichen Kriegsbedürfnisse in Ziff. 2 besonders aufgeführt sind. Die Nebeneinanderstellung von Teilen der deutschen Kriegsmacht und Angehörigen derselben deutet darauf hin, daß unter Teilen im Gegensatz zu einzelnen Angehörigen eine größere Anzahl von Personen gemeint ist.

Zu Ziff. 2. Zu den Schiffen und Fahrzeugen der Kriegsmarine sind nicht nur die eigentlichen Kriegsschiffe zu zählen, sondern auch unarmierte Handelsschiffe, aber nur dann, wenn sie zu Kriegszwecken verwendet werden. Kauffahrteischiffe in ihrer Eigenschaft als solche fallen nicht unter diese Bestimmung. Streitig ist, was hier unter Eisenbahnen zu verstehen ist. Die gleichzeitige Aufzählung von Eisenbahnen und Brücken könnte ein Indiz dafür sein, daß hier unter Eisenbahnen unbewegliche Gegenstände zu verstehen sind, also nur der sog. Unterbau, der Schienenweg als solcher. In diesem Sinne legen auch Liszt[3]) und Epstein das Wort Eisenbahn aus. Eine derartige enge Auslegung widerspricht aber dem Zweck des Gesetzes. Das Gesetz will hier offenbar die hochwertige, vor allem auf Schnelligkeit abzielende Beförderungsmöglichkeit von Truppen und Kriegsmaterial unter strafrechtlichen Schutz stellen. Daher fallen hier unter Eisenbahnen alle zum Betrieb

---

[1]) Frank, Anmerkung 1 zu Ziffer 1, § 90.

[2]) Olshausen, Anmerkung 3 a zu § 90.

[3]) Liszt, S. 571 und Epstein S. 77.

einer solchen erforderlichen Requisiten, also auch die Fahrzeuge selbst, die Lokomotiven, Wägen usw. Die Art der Antriebskraft ist gleichgültig [1]). Unter Eisenbahnen sind hier also alle diejenigen Bahnen zu verstehen, an denen die deutsche oder eine ihr verbündete Kriegsmacht ein militärisches Interesse hat [2]). Unter Transportmitteln sind außer den Eisenbahnen alle sonst irgendwie in Betracht kommenden, für Kriegszwecke verwendbaren Beförderungsmöglichkeiten zu verstehen, z. B. Autos, Flugzeuge usw. Dagegen nicht Nachrichten-Beförderungsmittel. Kriegsbedürfnisse umfassen alles, was für die Kriegführung von Bedeutung und Erheblichkeit sein kann, einerlei, ob es sich um Gegenstände handelt, deren das Heer zu seiner Kriegführung bedarf, oder um Sachen, die den Bedürfnissen des Feindes in dieser Richtung zu dienen geeignet sind, wobei es unerheblich ist, ob diese Gegenstände ihrem Verwendungszweck schon zugeführt sind oder nicht [3]).

Zu Ziff. 3. Nach dieser Stelle wird bestraft, wer dem Feinde Mannschaften zuführt oder Angehörige der deutschen oder einer verbündeten Kriegsmacht dazu verleitet, zum Feinde überzugehen. Es genügt trotz des Ausdrucks Mannschaften, der ja auf eine Mehrheit von Personen hindeutet, wenn eine einzige Person dem Feind zugeführt wird [4]). Ein Zuführen von Mannschaften liegt dann vor, wenn dem Feinde eine Vergrößerung des Mannschaftsbestandes ermöglicht wird. Die Zuführung ist als vollendet anzusehen, wenn der Feind in der Lage ist, damit zu rechnen, daß die neuhinzugekommenen Mannschaften eine Verstärkung seiner militärischen Macht bilden. Schon nach dem Sprachgebrauch bedeutet das Verleiten zu einer Handlung das wirkliche Herbeiführen derselben. Vollendung tritt also hier erst dann ein, wenn die Mannschaften zum Feinde tatsächlich übergegangen sind [5]). Die erfolglose Verleitung stellt einen strafbaren Versuch dar, der auch am untauglichen Objekt begangen werden kann [6]).

Die Tatbestände der Ziffern 4 und 5 fallen gleichzeitig unter die §§ 1 und 3 des Spionage-Gesetzes. Gegenüber diesen Paragraphen erscheinen aber die Ziffern 4 und 5 als das allein anwendbare Sondergesetz, in dem aus den allgemeinen Tatbeständen des Spionage-Gesetzes die Fälle herausgehoben sind, in welchen eine Tätigkeit zugunsten des Feindes während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges mit dem Erfolg einer Vorschubleistung für den Feind oder einer Benachteiligung für das Reich in Betracht kommt [7]). Im Folgenden soll nun auf

---

[1]) Gl. M. Look, Schutz der Eisenbahnen S. 150 ff.
[2]) Binding, Lehrbuch 2, 473.
[3]) R.G. Strafsachen 52, S. 9.
[4]) Olshausen Anmerkung 3 c zu § 90 R.M.G. Band 22, S. 201 und v. Liszt S. 471.
[5]) R.G. Band 5, S. 127.
[6]) L. K. Anmerkung 3 zu § 90.
[7]) Gl. M. Ebermayer L. Z. 12. 345 und R.G. Band 49, S. 421 und 427.

den Begriff der Spionage eingegangen werden. Was unter einem Spion zu verstehen ist, ist in keinem deutschen Gesetz gesagt, namentlich findet sich im Spionage-Gesetz keine Definition. Unter diesen Umständen fragt es sich, ob nicht etwa die Begriffsbestimmung im Artikel 29 Abs. 2 der L.K.O. zur Ausfüllung dieser Lücke herangezogen werden kann. Die L.K.O. definiert: „Als Spion gilt nur der, welcher heimlich oder unter falschem Vorwand in dem Operationsgebiet einer der kriegführenden Mächte Nachrichten einzieht oder einzuziehen versucht in der Absicht, sie der Gegenpartei mitzuteilen." So vertrat vor allem Schwarz den Standpunkt, daß die in den deutschen Gesetzen bestehende Lücke durch diese Definition ausgefüllt sei. Dies ist aber nicht richtig. Nach der Definiton des Art. 29 gehört es nämlich zum Begriff des Spions, daß er heimlich und unter falschem Vorwand im Operationsgebiet Nachrichten einzieht. Es wurde also nur die in diesem Gebiet vor sich gehende Spionage durch die L.K.O. geregelt. Alle übrige Spionage wird hier nicht betroffen, namentlich nicht diejenige, die in dem Teil eines Gebietes einer der kriegführenden Mächte ausgeübt wird, das nicht zum Operationsgebiet gehört. Gerade aber die Spionage, die im Rücken des Heeres betrieben wird, z. B. diejenige, deren Aufgabe es ist, den Aufmarsch, Nachschub usw. auszukundschaften, würde, wenn man die Definition der L.K.O. dem § 90 Ziff. 4 und 5 zugrundelegen würde, nach diesen Vorschriften nicht bestraft werden können. Es dürfte aber ohne weiteres klar sein, daß das R.St.G.B. nicht nur einen strafrechtlichen Schutz gegen eine solche Spionage schaffen wollte, die nur auf dem Kriegschauplatz begangen wird, sondern jegliche Spionage, wo auch immer sie im Gebiete des Deutschen Reichs vorkommt, treffen wollte. Das ist doch offenbar der vom Gesetzgeber mit diesen Vorschriften verfolgte Zweck. Diese Ansicht fand bis zum Erlaß der Weimarer Reichsverfassung auch ihre Stütze in § 4 E.G. St.G.B. [1]). Es sollte nämlich anstelle der in § 90 vorgesehenen Zuchthausstrafe nach § 4 Todesstrafe eintreten, wenn ein Verbrechen der schweren landesverräterischen Begünstigung nach § 90 Ziff. 5 auf dem Kriegsschauplatz oder in einem Teil des Bundesgebietes begangen wird, welches der Kaiser als im Kriegszustand befindlich erklärt hat. Daraus geht hervor, daß im Bereiche des St.G.B. ein Handeln auf dem Kriegsschauplatz hier nicht wesentlich war [2]). Die Definition des Begriffs „Spion" durch Artikel 29 der L.K.O. kann daher nicht als allgemeine, insbesondere nicht für § 90 maßgebende, angesehen werden [3]). Richtig ist vielmehr die Definition von Konrad a.a.O. und Olshausen a.a.O., wonach als Spion zu erachten

[1]) Jetzt ist, wie ich oben ausgeführt habe, § 4 mit Rücksicht auf Artikel 48 R.V. als gegenstandslos auzusehen.

[2]) Konrad, D.St.Z. 1, 548.

[3]) Gl. M. außer Konrad Rohmen und Rissom, M.St.G.B. § 58, Anmerk. 2 und R.G. 49, 421.

ist: „Wer nach Ausbruch eines Krieges gegen Deutschland vorsätzlich heimlicherweise den Zustand der Truppen des Deutschen Reichs oder ihrer Verbündeten sowie der Marine, ihre Stärke, Bewegungen und Absichten, sowie die Befestigungen und überhaupt alle für die Kriegführung bedeutsamen Anlagen und alle sonstigen Umstände, die auf den Angriff oder die Verteidigung sich beziehen, zu erspähen sucht behufs Mitteilung des Erkundeten zum Nachteil der deutschen Kriegsmacht oder seiner Verbündeten an den Feind." Der Begriff des Spions nach Völkerrecht und der nach deutschem Strafrecht ist daher streng auseinanderzuhalten. Gemeinsam ist beiden Definitionen das Merkmal der Heimlichkeit des Handelns, die Tätigkeit eines Spions darf nicht offen vor sich gehen. In diesem Sinne unterscheidet sich der Spion vom Kundschafter. Letzterer hat zwar auch die Aufgabe, über die militärischen Verhältnisse beim Gegner Erkundigungen einzuziehen, er unterscheidet sich aber vom Spion dadurch, daß seine Tätigkeit nicht heimlich vor sich geht, sondern daß er als Soldat in der Uniform seines Heeres auftritt [1]). Ein Ausspähen und ein Verrat von politischen Geheimnissen gehört nicht hierher, auch wenn dadurch der feindlichen Macht während des Krieges Vorschub geleistet wird [2]). Unklarheit bestand früher darüber, wie man die Wendung „als Spion dienen" aufzufassen habe. Man hielt es nämlich für erforderlich, daß der Spion mit dem feindlichen Nachrichtendienst oder den sonstigen zuständigen militärischen Stellen schon vorher in Beziehungen getreten ist, sich z. B. von diesen für kürzere oder längere Zeit hat anwerben lassen, und dann die ausgekundschafteten Nachrichten dem Feinde mitgeteilt hat. Diese Anschauung vertrat auch das Reichsgericht bis zum Band 53, S. 121, hat sie aber in der Plenarentscheidung, die im Band 55, S. 268 abgedruckt ist, aufgegeben. Es sagt jetzt, daß aus dem Wortlaut des § 90 Abs. 1 Nr. 5 ein Erfordernis, daß dem Verrat eine Verabredung oder sonstige Beziehung zum Feinde vorausgehen muß, sich nicht zwingend herleiten läßt. Allerdings erfordere der Begriff des Dienens, daß zwischen dem Täter und dem Feind, dem er dient, Beziehungen bestehen. Ein solches Erfordernis gelte aber nur für den Zeitpunkt des Verrates, setze also ein Zusammentreffen des Beginnens der Beziehungen mit dem Beginn des Tätigwerdens für den Feind in der Art nicht voraus, daß der Täter aus eigenem Entschluß an den Feind herantritt, ihm militärische Geheimnisse anbietet und sofort ausliefert. Im übrigen stehe der Zweck dieser Vorschrift, im Kriege der Landesverteidigung einen erhöhten strafrechtlichen Schutz gegen den Verrat geheimzuhaltender Nachrichten und Gegenstände zu gewähren, einer einschränkenden Auslegung des Wortlauts nicht entgegen [3]). Weiter ist

[1]) Olshausen 3e, Absatz 3 zu § 90.

[2]) Olshausen, Anmerkung 4e; a. M.L.K. Anm. 1 zu § 90.

[3]) Gl. M. Ebermayer, L.Z. 12, 345. Kleine D.St.Z., 5, 132.

nach § 90 Ziff. 5 strafbar, wer feindliche Spione aufnimmt, verbirgt oder ihnen Beistand leistet. Diese Tätigkeit ist also eine selbständige, von der Strafbarkeit des Spions unabhängige Straftat anzusehen. Unter dem Aufnehmen von Spionen ist nur die Aufnahme zu verstehen, welche dem Spion in seiner Eigenschaft als solchem geleistet wird [1]). Strafbar ist es daher nicht, wenn ein Spion, der verwundet worden ist, zur Pflege aufgenommen wird, ohne daß die Personen, die ihn aufnehmen, wissen, daß es sich um einen Spion handelt. Ebenso ist z. B. die Aufnahme straflos, welche ein Vater dem spionierenden Sohn gewährt kraft seiner ihm gesetzlich obliegenden Alimentationspflicht. Beihilfe und Begünstigung, die einem Spion als solchem gewährt werden, unterstehen nicht den allgemeinen Grundsätzen, sondern werden wie Spionage selbst bestraft. Insofern enthält § 90 Ziff. 5 eine den § 257 ausschließende auch die Strafbarkeit der begünstigenden Angehörigen mit umfassende Sondervorschrift [2]). Epstein behauptet unrichtig, daß jede Aufnahme bestraft werde, auch wenn die Spionage nicht gefördert werden sollte. Demgegenüber wird mit Olshausen zu sagen sein, daß mindestens eine rechtswidrige Absicht überhaupt vorzuliegen habe, z. B. wenn der Spion aufgenommen wird, um ihn der Bestrafung zu entziehen.

Vermögensbeschlagnahme.

§ 93 enthält eine ausschließlich strafprozessuale Vorschrift. Nach § 93 kann in den Fällen der §§ 87—92, wenn die Untersuchung eröffnet worden ist, bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens das Vermögen des Angeschuldigten mit Beschlag belegt werden. Mit der herrschenden Meinung [3]) wird man jetzt sagen müssen, daß der innere Grund dieser Vorschrift der ist, daß dem Beschuldigten von der Eröffnung der Untersuchung ab bis zur Erledigung des Verfahrens die Verfügung über sein Vermögen entzogen werden soll, damit ihm die Möglichkeit weiterer diesbezüglicher Umtriebe genommen wird.

Der militärische Landesverrat nach den Entwürfen zum Strafgesetzbuch.

Die Verbrechen, die sich gegen die Existenz eines Staatswesens richten, kommen naturgemäß dann am häufigsten vor, wenn die politischen Wogen besonders hoch schlagen, während in ruhigen Zeiten die Gerichte mit der Aburteilung solcher Verbrechen sich sehr wenig zu beschäftigen haben. In Deutschland, wo bis zum Ausbruch des Krieges verhältnismäßig ruhige Zeiten herrschten, war daher auch die Zahl der

[1]) Gl. M.B.M.G. 43, 121.

[2]) Gl. M. Liszt, 572, Kleine D.St.Z. 5, 133.

[3]) Klinghardt, D.J.Z., Bd. 25, S. 560.

Aburteilungen wegen Hoch- und Landesverrat sehr gering. Diese Delikte gehörten in dieser Zeit glücklicherweise zu den am seltensten vorkommenden Verbrechen. In den Jahren 1892—1913 schwankte die Zahl der Verurteilungen wegen Hoch- und Landesverrat zwischen 18 und 35 im Jahr. Ein ganz anderes Bild ergab sich jedoch während des Krieges und in der Nachkriegszeit. Die Zahl der Verratsprozesse hat sich in dieser Zeit ungeheuer gesteigert. Während die Zahl der Aburteilungen im Jahre 1914 noch 38 betrug, stieg sie 1916 auf 40, und 1919 auf 276. In den folgenden Jahren ging die Kurve wieder zurück, um aber 1925 wieder auf 561 Aburteilungen zu steigen [1]). Es ist daher erklärlich, daß das Interesse für die Vorschriften selbst und ihre Handhabung durch die Rechtsprechung in der Vorkriegszeit verhältnismäßig gering gewesen ist. Bei der damaligen politischen Lage, wo der größte Teil des Volkes noch für nationale Selbständigkeit und Unabhängigkeit eintrat, war es ausgeschlossen, daß sich Strömungen offen geltend machen konnten, die für eine Einschränkung oder gar Beseitigung der Landesverratsbestimmungen im St.G.B. eintraten. Man war vielmehr bemüht, die Lücken, die das geltende Recht aufwies, auszufüllen. In dieser Richtung bewegten sich nun auch sämtliche bis zum Ausbruch des Krieges der Oeffentlichkeit übergebenen Entwürfe zum St.G.B. Der Vorentwurf von 1909, der Gegenentwurf von 1911 und der Kommissionsentwurf von 1913 lehnen sich sehr stark an das geltende Recht an, übernehmen die Tatbestände aus diesem fast wörtlich und bringen nur da und dort eine Erweiterung, hauptsächlich aber sollten durch eine Neufassung die Streitfragen, die sich im geltenden Recht ergeben haben, beseitigt werden. Als dagegen während des Krieges die große Tragweite dieser Bestimmungen voll zutage trat, wandte man dem Landesverrat von allen Seiten das größte Interesse zu und unterzog die Rechtsprechung einer eingehenden Kritik. Der Umstand, daß die Gerichte den § 89 anwandten, um einen Streik während des Krieges als Landesverrat zu bestrafen, war der Anlaß, daß der Streit in das politische Fahrwasser hinüberschlug und zum Gegenstand heftiger staatspolitischer Auseinandersetzungen geworden ist. Diese Strafvorschriften, die ein Bollwerk gegen die Angriffe gegen den Staat von außen her sein sollten, wollte man beseitigen, weil sie angeblich nur dazu benutzt wurden, die Rechte der arbeitenden Klasse während eines Krieges zu ignorieren [2]). Es handelte sich also um die Frage, ob man die Existenz des Deutschen Reichs dem Wohle der Proletarier opfern sollte, denn wenn man den Landesverrat für straflos erklärt, dann ist das gleichbedeutend mit dem Untergang des Staates. So forderten die kommunistischen Abgeordneten die Streichung des

[1]) Das Zahlenmaterial ist entnommen aus dem Anhang zum Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung, 2. Anlage S. 18, Berlin 1927.

[2]) Siehe darüber die Sitzungsberichte 4. Wahlperiode 21. Ausschuß, 51. Sitzung.

ganzen § 95 des letzten Entwurfes, der die wichtigsten Bestimmungen über den Landesverrat enthält, denn für sie komme eine Landesverteidigung nicht in Frage, weil diese ja nur eine Verteidigung der Bourgeoisie, des bürgerlichen Staates sei[1]). Die Vertreter der bürgerlichen Parteien widersetzten sich dagegen mit Rücksicht auf das Wohl des Vaterlandes jeder Einschränkung oder gar Beseitigung dieser Vorschriften. Die Vorlage wurde denn auch vom Strafrechtsausschuß ohne Aenderung angenommen. Sie bedeutet im Verhältnis zum geltenden Recht eine allgemein zu billigende Besserung. Im Folgenden sollen nun die einzelnen Entwürfe besprochen werden.

§ 12. Tatort und Täter beim militärischen Landesverrat nach der Regelung durch die Entwürfe.

Nach geltendem Recht sind die Vorschriften über den militärischen Landesverrat nicht einzig und allein auf Inländer anwendbar, wie es nach den Eingangsworten der einzelnen Paragraphen scheinen möchte, sondern der Grundsatz, daß nur ein Deutscher taugliches Subjekt dieser Verbrechen sein kann, ist ja durch § 91 so stark durchbrochen, daß man tatsächlich von einer Gleichstellung der Inländer und Ausländer in dieser Beziehung sprechen kann. Im Gegensatz zu dieser unpraktischen und zu vielen Zweifeln Anlaß gebenden Regelung des geltenden Rechtes hat der Vorentwurf von 1909 und mit ihm alle späteren Entwürfe, wenn man von der landesverräterischen Waffenhilfe absieht, Inländer und Ausländer als Subjekte des militärischen Landesverrats gleich behandelt. Dieser Umstand kommt überall dadurch zum Ausdruck, daß die betreffenden Paragraphen mit dem Wörtchen „wer" beginnen im Gegensatz zum geltenden Recht, wo es in den §§ 87 und 89 heißt „Ein Deutscher, welcher . . .". Diese gesetzliche Regelung ist mit der jetzt überall herrschenden Auffassung über das Wesen des militärischen Landesverrates zu begrüßen. Stellt sie doch eine bedeutende Vereinfachung dar, welche die Unübersichtlichkeit, die im bisher geltenden Recht herrschte, beseitigt, und vor allem geht aus dieser Regelung klar hervor, daß das Wesen des Landesverrats nicht mehr in einem Treubruch gegen Volk und Vaterland liegt, dessen sich naturgemäß nur der Angehörige des eigenen Volkes schuldig machen kann, sondern der Landesverrat wird hier als Verbrechen charakterisiert, dessen Schwerpunkt in der Schädigung der Interessen des Deutschen Reichs im Verhältnis zu ausländischen Staaten liegt[2]). Nach dem Entwurf ist auch wie bisher ein Ausländer, der die Tat im Ausland begangen hat, straflos, denn § 4, Abs. 2, Ziff. 2 V.E. erwähnt keine landesverräterischen Handlungen. Dagegen bleibt ebenfalls

[1]) So der K.P.D.-Abgeordnete Dr. Alexander in der 51. Sitzung des Strafrechtsausschusses.
[2]) Gl. M. van Calker, a. a. O. Kries, Z.St.W. 7, 603. Begründung z. V.E.S. 430.

wie bisher ein Inländer strafbar, der ein solches Verbrechen im Ausland begeht. § 4, Abs. 2, Ziff. 1. Nicht berührt wird durch diese Bestimmungen das M.St.G.B. Es bleibt wie im geltenden Recht in demselben Umfang wie bisher in Geltung. Dasselbe gilt aber auch vom Kriegsgebrauch. Obwohl im V.E. nicht mehr davon die Rede ist, kann er nicht als beseitigt angesehen werden. Denn beim Kriegsgebrauch handelt es sich ja um ein außerordentliches Verfahren gegen feindliche Handlungen, die keine Verbrechen im Rechtssinne darstellen, sondern Feindseligkeiten, auf die mit Kriegsmaßnahmen, nicht mit ordentlichen Strafen geantwortet wird [1]). Im einzelnen ergibt sich folgende Regelung. Inländer und Ausländer sind also, wenn sie die Tat im Inland begehen, gleich zu behandeln, mit Ausnahme der landesverräterischen Waffenhilfe, bei der Ausländer straflos ausgehen. Ein Inländer, der sich im Ausland eines solchen Verbrechens schuldig macht, ist gemäß §§ 4, 104, 106 V.E. strafbar. Dagegen ist ein im Ausland handelnder Ausländer straflos. Wird die Tat auf dem Kriegsschauplatz oder im besetzten Feindesgebiet begangen, dann finden die einschlägigen Vorschriften des M.St.G.B. (§§ 160, 161) Anwendung. Die Verfolgung der im Ausland begangenen Verbrechen des Landesverrats ist auch nach dem V.E. dem Ermessen der Staatsanwaltschaft anheimgegeben (§ 4 V.E. „kann verfolgt werden"). Der Gegenentwurf bringt im Absatz 2 des § 118 folgende in Bezug auf die Täterschaft merkwürdige Bestimmung: „Der Angehörige eines fremden Staates, der dem Feinde Kriegserfordernisse liefert oder Darlehen gibt, ist nicht strafbar, vorausgesetzt, daß er nicht im Inland oder in einem von deutschen Truppen besetzten Gebiet wohnt und daß die Kriegserfordernisse nicht aus diesem Gebiet stammen." Diese Vorschrift stellt eine Erweiterung gegenüber den allgemeinen Vorschriften in den §§ 3 und 4 Gegenentwurf dar. Hier wäre es besser gewesen, positiv zu sagen, die Vorschriften finden auch Anwendung auf einen Ausländer, der dem Feinde Kriegserfordernisse liefert oder Darlehen gibt, wenn derselbe im Inland oder in einem von deutschen Truppen besetzten Gebiet wohnt, oder wenn die Kriegserfordernisse aus diesem Gebiet stammen. Ferner möchte ich es dahingestellt sein lassen, ob es vorteilhaft ist, den Begriff des Wohnens in das Gesetz einzuführen und so vom Tatort abzusehen [2]). Den letzten Schritt in der völligen Gleichstellung von Inländern und Ausländern auf diesem Gebiete macht der Kommissionsentwurf vom Jahre 1913, indem er das Verbrechen des militärischen Landesverrats als Weltverbrechen erklärt [3]). Gemäß § 4, Ziff. 2 dieses Entwurfes kann

[1]) Köhler a. a. O. 51. 280, Rohmen und Rissom, M.St.G.B. 1916, 2. Auflage, S. 964—965. Aschrott, Kohlrausch, Reform des Strafrechts, 1926, S. 244.

[2]) Gl. M. Gietl S. 23.

[3]) Ebermayer, Der Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuches nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission, S 35.

ein Deutscher oder ein Ausländer nach den Strafgesetzen des Reichs verfolgt werden, wenn er im Ausland eine landesverräterische Handlung begangen hat. Mit Recht führt die Begründung zu diesem Entwurf aus, daß, wenn man hier die Verfolgbarkeit von dem Rechte des Tatortes abhängig machen würde, so käme das in der Regel einem Verzicht auf den Strafanspruch gleich. Jeder Staat pflegt nämlich derartige Handlungen nur soweit unter Strafe zu stellen, als sie gegen ihn begangen werden. Den gleichen Standpunkt nimmt der Entwurf von 1919 ein. Der Entwurf von 1925 bringt noch die einzige Neuerung, daß er die Verfolgung eines im Ausland begangenen Landesverrats der Staatsanwaltschaft zur Pflicht macht. Auf diesem Standpunkt steht auch der Entwurf von 1927. Im Strafrechtsausschuß wurde aber der Versuch unternommen, bei der landesverräterischen Begünstigung den noch in der Vorlage streng durchgeführten Grundsatz der Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern zu durchbrechen. Es wurde nämlich der Antrag gestellt[1]), in § 95, Ziff. 1 statt des Wörtchens „wer" „ein Deutscher" zu setzen. Der Abgeordnete Dr. Levi führte aus, daß nach § 95 Ziff. 1 unter Umständen auch ein Ausländer strafbar sei, der im Ausland im Interesse seines Vaterlandes tätig sei. Wenn man aber von diesem Fall absehe, der groteske Folgen zeitigen könne, so habe der § 95 Ziff. 1 auch eine internationale Bedeutung im innerdeutschen Territorium. Durch den Versailler Vertrag würden nämlich gewisse Minderheitsrechte garantiert. Die Minderheiten hätten das Recht, sich unter Umständen an den Völkerbund zu wenden. Es sei nun möglich, daß die Wahrnehmung der Minderheitsrechte in der Form, daß sich diese an den Völkerbund wendeten, und dabei auch die Möglichkeit der Herbeiführung von Zwangsmaßregeln erörterten, nach § 95 Ziffer 1 mit Zuchthaus bestraft würden. Durch diese Aenderung wird aber m. E. den Minderheiten schon einmal insofern nicht gedient sein, als sie ja regelmäßig die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen werden. Aber auch aus einem anderen Grund wird man nicht zu der Ansicht gelangen können, daß hier landesverräterische Konspiration vorliegt. Deutschland ist Mitglied des Völkerbundes und hat sich damit mit dessen Statuten einverstanden erklärt, also auch mit der Bestimmung, daß die Minderheiten sich an den Völkerbund wenden und daß dieser eventuell mit Zwangsmaßregeln gegen ein solches Land vorgehen kann, das die Rechte der Minderheiten nicht respektiert. Gegen die Minderheiten kann also in einem solchen Fall wegen landesverräterischer Konspiration nicht vorgegangen werden, weil es an der Rechtswidrigkeit fehlt.

§ 13. Die landesverräterische Konspiration.

§ 104 des V.E. lautet: „Wer mit einer ausländischen Regierung in Unterhandlung tritt, um einen Krieg gegen das Deutsche Reich herbeizu-

[1]) Antrag 211, Ziffer 6, Drucksachen über die 50. Sitzung, S. 2.

führen, wird mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren, bei mildernden Umständen mit Haft nicht unter 6 Monaten bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe lebenslanges Zuchthaus." Als Randbezeichnung ist diplomatischer Landesverrat vorgeschlagen. Diese Benennung entspricht nicht dem Wesen und dem Zweck dieser Vorschrift. Wenn man nämlich von diplomatischem Landesverrat spricht, dann denkt man an die verschiedenartigsten Fälle, in denen während des Friedens die äußere Sicherheit des Staates gefährdet wird, insbesondere an den Verrat wichtiger diplomatischer und sonstiger Staatsgeheimnisse; man denkt aber nicht an den hier in Betracht kommenden Spezialfall des Landesverrats. Es wäre daher besser gewesen, wenn man die im geltenden Recht eingebürgerte Bezeichnung wieder verwendet hätte, denn sie gibt das Kennzeichnende des Falles am besten wieder [1]).

Die Aenderungen, die der V.E. am Tatbestande vorgenommen hat, bedeuten im wesentlichen eine Neufassung des § 87 des geltenden Rechts mit dem Zweck, die Streitfragen, die sich dort ergeben haben, zu beseitigen. Statt der Worte „welcher mit einer ausländischen Regierung sich einläßt" sind jetzt die Worte gebraucht „Wer mit einer ausländischen Regierung in Unterhandlung tritt". Die Begründung [2]) führt dazu aus: „Der Gebrauch des Ausdrucks Unterhandlungen statt Einlassen bezweckt die Beseitigung der Zweifelsfragen, die sich an das letztere Wort geknüpft haben. Es soll jetzt als erforderlich hingestellt werden, daß in gegenseitige Verhandlungen getreten worden ist, sodaß der bloße Versuch, Verhandlungen herbeizuführen, sowie die Aufforderung oder das Erbieten zu Verhandlungen, wenn ihm keine Folge geleistet wird, nicht genügt, und es soll ferner als gleichgültig bezeichnet werden, von wem die Initiative zu den Verhandlungen ausgegangen ist, von der fremden Regierung oder vom Täter." Diese Aenderung ist durchaus zu billigen. Die Auslegung des Begriffs „sich einlassen" hat nämlich so große Verschiedenheiten gezeitigt, daß eine bestimmte Handlung nach der einen Ansicht nur einen Versuch darstellt, während ein anderer Autor in ihr ein vollendetes Verbrechen der landesverräterischen Konspiration erblickt. Hamm [3]) glaubt, daß durch die nunmehrige Fassung des § 104, dessen Anwendung auf den die Tat im Deutschen Reich begehenden Ausländer für den Fall zweifelhaft werde, daß der Ausländer mit seiner eigenen Regierung in Unterhandlung tritt, da diese für ihn keine ausländische sei. Man solle daher statt des Wortes „ausländische" die Wendung „eine nichtdeutsche Regierung" gebrauchen. Eine derartige Aenderung halte ich aber nicht für notwendig, denn Komplikationen in

[1]) Hamm, Reform 2, 10, bringt den Ausdruck „Kriegsanstiftung" in Vorschlag. Das ist aber deswegen nicht zu empfehlen, weil der Anschein erweckt wird, daß hier die Strafbarkeit erst dann eintritt, wenn der Krieg tatsächlich ausgebrochen ist.

[2]) S. 430.

[3]) Hamm, Reform 2, 10.

dieser Richtung werden sich hier deshalb nicht ergeben, weil das Wort „ausländisch" im Gegensatz zum Deutschen Reich steht[1]). Geändert ist im V.E. auch noch der Ausdruck „um dieselbe zum Krieg gegen Deutschland zu veranlassen". Jetzt heißt es „einen Krieg gegen das Deutsche Reich herbeizuführen". Es sollen damit diejenigen Fälle unter Strafe gestellt werden, in denen der Täter die Regierung oder die sonstigen Organe eines ausländischen Staates dazu benutzt, um einen dritten Staat, mit dem er selbst nicht direkt verhandelt, zum Krieg gegen Deutschland zu veranlassen[2]).

Nach dem R.St.G.B. tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein, wenn der Krieg ausgebrochen ist. An diesen Wortlaut des Gesetzes knüpft sich im geltenden Recht die vielerörterte Streitfrage, ob zwischen den Umtrieben des Täters und dem Ausbruch des Krieges Kausalzusammenhang erforderlich ist oder nicht. Um diese Streitfrage zu beseitigen, sieht der Vorentwurf, wie die Begründung ausführt, von diesem speziellen Strafverschärfungsgrund ab, verpflichtet jedoch den Richter, in besonders schweren Fällen auf eine erhöhte Strafe zu erkennen. Wann ein besonders schwerer Fall als vorliegend anzusehen ist, sagt § 84 V.E.: „Soweit besonders schwere Fälle auf die Bestimmung der Art und Grenzen der Strafe von Einfluß sind, ist dies im Gesetz ausdrücklich vorgesehen. Ein besonders schwerer Fall liegt dann vor, wenn die rechtswidrigen Folgen der Tat ungewöhnlich bedeutend sind und der verbrecherische Wille des Täters ungewöhnlich stark und verwerflich erscheint." Hier wird man aber einen besonders schweren Fall nur dann annehmen dürfen, wenn der Kausalzusammenhang zwischen der Handlung des Täters und dem Ausbruch des Krieges nachgewiesen wird. Die rein zeitliche Folge darf nicht als genügend angesehen werden. Denn wenn § 84 Abs. 2 V.E. bestimmt, daß ein besonders schwerer Fall dann vorliegt, wenn die rechtswidrigen Folgen der Tat ungewöhnlich bedeutend sind und der verbrecherische Wille des Täters ungewöhnlich stark und verwerflich erscheint, so ist damit das Erfordernis des Kausalzusammenhangs gegeben, denn von Folgen der Tat kann man nur dann reden, wenn Kausalzusammenhang vorliegt[3]).

Versuch des Verbrechens ist unter den gleichen Voraussetzungen möglich wie im geltenden Recht. Das gilt auch für den Versuch des qualifizierten Falles. Hier darf das noch weniger bezweifelt werden, da ja Kausalzusammenhang de lege lata als erforderlich anzusehen ist und sich daher der Vorsatz auch auf dieses Tatbestandsmerkmal erstrecken muß[4]). Unverändert gegenüber dem geltenden Recht ist die

[1]) Gl. M. Oppenheim, Diss. S. 43.

[2]) Begründung, S. 431.

[3]) Hamm, Reform 2. S. 10.

[4]) A. M. Oppenheim, Diss. a. a. O., S. 44.

Strafdrohung geblieben. Der Gegenentwurf bestimmt in seinem § 116: „Wer mit einer ausländischen Regierung in der Absicht in Unterhandlung tritt, einen Krieg gegen das Deutsche Reich herbeizuführen, wird mit Zuchthaus oder Haft nicht unter 5 Jahren bestraft. Ist infolge der Unterhandlungen der Krieg ausgebrochen, so ist die Strafe lebenslanges Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter 5 Jahren". Aus den Worten „ist infolge der Unterhandlungen der Krieg ausgebrochen" geht ohne weiteres klar hervor, daß der Gegenentwurf Kausalzusammenhang verlangt. Der Entwurf der Strafrechtskommission von 1913 (§ 143) stimmt, was den Tatbestand anbelangt, mit dem Gegenentwurf überein, dagegen findet sich hinsichtlich der Strafdrohung insoferne eine Abweichung, als hier mildernde Umstände zugelassen sind, was beim Gegenentwurf nicht der Fall ist. Der Entwurf von 1919 hat die drei Tatbestände des militärischen Landesverrats in einem Paragraphen vereinigt. Ziff. 1 des § 146 lautet: „Mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren wird bestraft, 1) wer in der Absicht, einen Krieg gegen das Deutsche Reich herbeizuführen, mit einer ausländischen Regierung in Unterhandlung tritt... In besonders schweren Fällen ist die Strafe lebenslanges Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter 10 Jahren". Sowohl was den Tatbestand selbst als auch die Strafdrohung anbelangt, ist hier keine Abweichung von den vorhergehenden Entwürfen vorhanden. Einige Neuerungen bringt der Entwurf von 1925, dessen § 94 Ziff. 1 folgende Fassung hat: „Mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren wird bestraft, wer in der Absicht, einen Krieg oder Zwangsmaßregeln gegen das Deutsche Reich herbeizuführen, mit einer ausländischen Regierung in Beziehungen tritt. In besonders schweren Fällen ist die Strafe lebenslängliches Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter 10 Jahren". Der Ausdruck „sich einläßt" ist also durch die Wendung „in Beziehungen tritt" ersetzt. Damit soll nach den Ausführungen in der Begründung zu diesem Entwurf [1]) angedeutet werden, daß die Tat bereits vollendet ist, wenn eine Fühlungnahme mit der ausländischen Regierung herbeigeführt ist, ohne daß es zu eigentlichen Verhandlungen gekommen zu sein braucht. Theoretisch bedeutet nun diese Fassung keine Einschränkung, sondern im Gegenteil eine Erweiterung des Tatbestandes [2]). Ob das aber in der Praxis tatsächlich zu dem gewünschten Erfolg führen wird, möchte ich als sehr zweifelhaft bezeichnen. Unter Anknüpfung von Beziehungen wird man mit der Begründung zwar eine gegenseitige Fühlungnahme zu verstehen haben. Im einzelnen Fall wird es aber sehr schwer sein, den Nachweis zu führen, daß die Fühlungnahme, wie das Gesetz es fordert, zu dem Zweck erfolgt ist, einen Krieg gegen das Deutsche Reich zu veranlassen. Der Täter wird nämlich der ausländischen Regierung gegenüber seine wahren Absichten erst

[1]) Begründung zum Entwurf von 1925, S. 61.

[2]) Aschrott-Kohler, Reform des Strafrechts, S. 244.

dann an den Tag legen, wenn er sich derselben ganz sicher ist. Bis dahin wird er unter den größten Vorsichtsmaßregeln vorgehen und ein Nachweis, daß er einen Krieg gegen Deutschland entfachen will, wird bis zu diesem Zeitpunkt kaum zu führen sein. Ja, es wird m. E. sehr oft der Fall sein, daß nicht einmal soviel Anhaltspunkte erbracht werden können, daß der Betreffende wegen Versuchs bestraft werden könnte. Es ist daher hier die Gefahr vorhanden, daß die vom Gesetzgeber erwünschte Erweiterung nicht die erwartete Folge haben wird. Den anormalen Verhältnissen der Nachkriegszeit glaubte man dadurch Rechnung tragen zu müssen, daß wegen landesverräterischer Begünstigung auch derjenige zu bestrafen ist, der in der Absicht, Zwangsmaßregeln gegen das Deutsche Reich herbeizuführen, mit einer ausländischen Regierung in Beziehungen tritt. Unter Zwangsmaßregeln wird der verschleierte Kriegszustand zu verstehen sein, der von unseren Feinden zur Verschleierung des Rechtsbruchs mit dem wohlklingenden Namen Sanktionen belegt wird [1]). Der Entwurf von 1927 deckt sich wörtlich mit dem Entwurf von 1925. In dieser Fassung wurde der Tatbestand auch im Strafrechtsausschuß zur Beratung gestellt. Außer dem oben behandelten Antrag, das Wörtchen „wer" durch „ein Deutscher" zu ersetzen, wurde zu diesem Delikt kein weiterer Antrag gestellt und der Paragraph wurde dann auch in der Fassung der Vorlage angenommen [2]). Es wurde jedoch beantragt, folgenden § 95a einzufügen [3]): „Wer öffentlich zu einem Krieg des Reichs oder zu einem Krieg gegen das Reich anreizt, wird mit Zuchthaus bestraft." Die Antragsteller glaubten nämlich in ihrer pazifistischen Einstellung an der Gefahr nicht vorübergehen zu können, die dadurch entstehe, daß öffentlich zu einem Krieg gegen das Reich angereizt werde. Von den Rechtsparteien und von der Regierung wurde darauf mit Recht erwidert, daß der erste Teil des § 95 a, der die Aufforderung zu einem Krieg gegen das Deutsche Reich enthalte, teilweise durch den § 95 Ziff. 1 erfaßt sei und in dieser Richtung ausreiche. Im übrigen schaffe der Antrag einen sehr weiten Tatbestand, dessen Tragweite sich nicht übersehen lasse.

§ 14. Die landesverräterische Waffenhilfe.

Vorentwurf § 105 lautet: „Ein Deutscher, der während eines ausgebrochenen Krieges gegen das Deutsche Reich in der feindlichen Kriegsmacht dient oder die Waffen gegen das Deutsche Reich oder dessen Bundesgenossen trägt, wird mit Zuchthaus nicht unter 10 Jahren, bei mildernden Umständen mit Haft von 6 Monaten bis zu 10 Jahren be-

[1]) Begründung zum Entwurf von 1925, S. 62.

[2]) Das Delikt ist mit dem Namen „Herbeiführung einer Kriegsgefahr" bezeichnet.

[3]) Antrag 211 Ziff. 7, Drucksachen der 50. Sitzung des Strafrechtsausschusses, S. 2.

straft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus nicht unter 5 Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus."

Als Randbezeichnung für dieses Delikt ist „Kriegsverrat" vorgeschlagen. Diese Bezeichnung ist einmal mit Rücksicht auf das M.St.G.B. nicht zu empfehlen und vor allem deswegen nicht, weil das Charakteristische des Falles dadurch nicht zum Ausdruck gebracht wird [1]). Die landesverräterische Waffenhilfe wird also vom Entwurf in demselben Umfange wie im geltenden Recht unter Strafe gestellt. Als Täter kommt hier nur ein Deutscher in Betracht. Hierzu sagt die Begründung [2]): „Daß die Strafvorschrift sich in Uebereinstimmung mit dem bisherigen Gesetz nur gegen Deutsche richtet, entspricht dem von den Gesetzgebungen des Auslandes eingenommenen Standpunkt und der natürlichen Billigkeit, da der natürliche Grund der Strafbarkeit hier das besondere Treuverhältnis ist, in dem der Staatsangehörige zu seinem Staate steht. Der Ausländer, der sich an den kriegerischen Unternehmungen seines Staates gegen das Reich innerhalb der durch das Völkerrecht gezogenen Schranken beteiligt, erfüllt nur die ihm gegen seinen Staat obliegenden Pflichten [3]). Der Ausdruck „Dienste nimmt" ist durch das Wort „dient" ersetzt. Diese Aenderung, die ja nur redaktionelle Natur hat, wäre m. E. mit Rücksicht auf den Zweck dieses Paragraphen besser unterblieben. Unter „Dienste nehmen" ist nämlich im geltenden Recht nicht allein die Tätigkeit als aktiver Soldat, als Kombattant zu verstehen, sondern dieser Begriff ist weiter zu fassen. Es sind auch Aerzte, Feldgeistliche usw. als unter diese Bestimmung fallend anzusehen. Es soll zwar auch nach der Begründung dasselbe unter dem „Dienen" zu verstehen sein wie bisher, es sollen auch insbesondere diejenigen darunter fallen, die als Freischärler gegen das Deutsche Reich kämpfen. Jedoch das Wort „dienen" ist nach dem Sprachgebrauch enger als der Ausdruck „Dienste nehmen" und es könnte daher eine engherzige Auslegung nur eine Tätigkeit als aktiver Soldat darunter verstehen. Es wäre daher besser gewesen, wenn man es hier bei der Formulierung des St.G.B. belassen hätte. Das geltende Recht teilt den Tatbestand der landesverräterischen Waffenhilfe. Als Regel gilt der Fall, daß der Deutsche erst nach dem Ausbruch des Krieges Dienste bei der feindlichen Kriegsmacht nimmt, daneben besteht der privilegierte Fall, der darin besteht, daß ein Deutscher, der schon früher in feindlichen Kriegsdiensten stand,

[1]) Hamm, Reform 2, 10. empfiehlt die Randbezeichnung „Kriegsdienst beim Feinde".

[2]) Begründung S. 431.

[3]) van Calker a. a. O. S. 88 führt aus: „Ein Ausländer ist durch die Zugehörigkeit zu seinem Staate verpflichtet, im Heere dieses Staates Kriegsdienste zu leisten, und nach dem Ausbruch des Krieges ist er berechtigt, sich an den gegen den feindlichen Staat gerichteten Handlungen zu beteiligen und zwar nach Maßgabe der allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätze. Ein Ausländer, der in diesem Umfang eine dem objektiven Tatbestand nach landesverräterische Handlung gegen einen anderen Staat begeht, handelt nicht rechtswidrig".

nach Ausbruch des Krieges in der feindlichen Macht verbleibt oder die Waffen gegen das Deutsche Reich oder dessen Bundesgenossen trägt. Die Strafe ist im ersteren Falle lebenslängliches Zuchthaus oder lebenslängliche Festungshaft, im letzteren Fall Zuchthaus oder Festungshaft von zwei bis zu zehn Jahren. Diese Unterscheidung ist von dem Entwurf mit Recht aufgegeben worden [1]). Ein Milderungsgrund, der nur für diesen einzigen Spezialfall gilt, ist hier keineswegs am Platz. Im Gegenteil, man denke nur an den Fall, daß der Deutsche kurz vor Ausbruch des Krieges in sicherer Erwartung desselben Dienste im feindlichen Heer genommen hat. Hier müßte nach § 88 Abs. 2 das mildere Strafgesetz Platz greifen, was offenbar eine Härte darstellen würde, denn der verbrecherische Wille ist hier mindestens ebenso groß, als wenn der Täter erst nach dem Ausbruch des Krieges in das feindliche Heer eintritt. Es ist daher durchaus am Platz, wenn der Entwurf dem Richter durch eine allgemeine Strafverschärfung für besonders schwere Fälle freien Spielraum gibt. Als zweckmäßig muß es auch bezeichnet werden, daß bei Zulassung mildernder Umstände die Mindeststrafe Haft von 6 Monaten ist. Mildernde Umstände dürfen aber im Gegensatz zur Begründung dann nicht zugelassen werden, wenn der Deutsche durch langjährige Abwesenheit seinem Vaterland entfremdet ist und es nur aus Unwissenheit oder Nachlässigkeit versäumt hat, seine Entlassung aus dem deutschen Staatsverband herbeizuführen. Sicherlich bringt eine lange Abwesenheit von der Heimat eine Entfremdung mit sich, aber der Ausbruch eines Krieges soll doch einen Deutschen an seine staatsbürgerlichen Pflichten erinnern, und wenn das nicht der Fall ist, dann ist ein Anspruch auf eine mildere Strafe keineswegs gerechtfertigt. Der Gegenentwurf unterscheidet sich in seinem § 117, was den Tatbestand anbelangt, nicht vom Vorentwurf. Hinsichtlich der Strafdrohung jedoch besteht insofern ein Unterschied gegenüber dem Vorentwurf, als eine Erhöhung der Strafe in besonders schweren Fällen nicht vorgesehen ist. Im Gegensatz zum Gegenentwurf hat jedoch der Entwurf der Strafrechtskommission von 1913 in seinem § 144 Abs. 2 eine Strafschärfung für besonders schwere Fälle wieder aufgenommen. Die Entwürfe von 1919, 1925 und 1927 bringen in keiner Hinsicht Neuerungen. Die Vorlage an den Reichstag, § 95 Ziff. 2 lautet: „Mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren wird bestraft, . . . 2) ein Deutscher, der während eines Krieges gegen das Deutsche Reich in der feindlichen Kriegsmacht dient oder die Waffen gegen das Reich oder dessen Bundesgenossen trägt. In besonders schweren Fällen ist die Strafe lebenslängliches Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter 10 Jahren." Ohne daß weitere Anträge gestellt wurden, wurde dieser Paragraph in der Fassung der Vorlage angenommen.

[1]) Gl. M. Mittermaier, Z.St.W. 30/426. Wach, D.J.Z. 50, 110. Hamm, Reform 2, 10.

§ 15. Die landesverräterische Begünstigung.

Der schärfsten Kritik von allen Bestimmungen über den militärischen Landesverrat war der § 89 ausgesetzt. Daß aber mit der vom St.G.B. gewählten Formulierung von vornherein der rechte Weg eingeschlagen worden ist, beweist am schlagendsten der Umstand, daß sämtliche Entwürfe in ihrem Kernpunkt den Tatbestand des § 89 beibehalten haben und die da und dort vorgenommenen Aenderungen nur den Zweck hatten, bestehende Lücken auszufüllen. § 106 des Vorentwurfs bestimmt: „Wer vorsätzlich in Beziehung auf einen ausgebrochenen oder drohenden Krieg gegen das Deutsche Reich der feindlichen Macht Vorschub leistet oder der Kriegsmacht des Deutschen Reichs oder seiner Bundesgenossen Nachteil zufügt, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren, bei mildernden Umständen mit Haft von 6 Monaten bis zu 10 Jahren bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus nicht unter 5 Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus." In seinem Kernpunkt hat dieser Tatbestand gegenüber dem geltenden Recht keine Aenderungen gebracht. Auch hier besteht die Tat darin, daß entweder der feindlichen Macht Vorschub geleistet oder der Kriegsmacht des Deutschen Reichs oder seiner Bundesgenossen ein Nachteil zugefügt wird. Im Anschluß an Binding [1]) bezeichnet auch Oppenheim [2]) diese Alternative als ungenau, weil jede derartige Handlung Förderung des Feindes und Benachteiligung des Reichs in sich verbinden müsse. Dieser Mangel, der, wie ich schon oben ausgeführt habe, keineswegs für alle Fälle zutrifft, wird durch den Vorteil, den diese Formulierung insbesondere bei den auf wirtschaftlichem Gebiet liegenden Handlungen bietet, bei weitem aufgehoben. Denn es ergibt sich dadurch die Möglichkeit, alle denkbaren Fälle, in denen landesverräterische Begünstigung erblickt werden kann, zu bestrafen. Vor allem wird aber durch diese Wendung klar zum Ausdruck gebracht, daß dieses Verbrechen ein Erfolgsdelikt ist und die Vollendung erst eingetreten ist mit dem Erfolg auf der einen und dem Nachteil auf der anderen Seite [3]). Die Ausdrücke „feindliche Macht" und „Kriegsmacht" sind beibehalten worden, dagegen hat der Entwurf eine im Prinzip sehr zu begrüßende Erweiterung dadurch geschaffen, daß er dieser Strafvorschrift nicht nur die während eines Krieges begangenen Handlungen unterstellt, sondern auch diejenigen, die in Beziehung auf einen ausgebrochenen oder drohenden Krieg begangen worden sind. Mit dem Worte „in Beziehung auf einen ausgebrochenen Krieg" wird

[1]) Binding, Lehrbuch S. 438.

[2]) Oppenheim, Diss. S. 47.

[3]) Der Entwurf lehnt es also im Gegensatz zu der Forderung van Calkers a. a. O. S. 81 mit Recht ab, den Tatbestand auf eine bloße Gefährdung der militärischen Interessen zu erstrecken, ohne daß es zu einer wirklichen Schädigung gekommen zu sein braucht.

zum Ausdruck gebracht, daß nicht nur ein zeitliches Zusammenfallen verlangt ist, sondern ein sachlicher Zusammenhang. Zu dieser Erweiterung des Tatbestandes führt die Begründung aus, daß dies hauptsächlich mit Rücksicht auf die in der damaligen Zeit entstandenen Entwürfe ausländischer Staaten, die alle eine Erweiterung in dieser Richtung enthalten, geschehen ist, so der norwegische Entwurf, der schweizerische Entwurf von 1903 und der österreichische Entwurf. Letzterer stellt zwar die fraglichen Vorschriften für die Kriegszeit auf, versteht aber nach § 102 Abs. 2 unter Kriegszeit diejenige Zeit, während der ein Krieg gegen Oesterreich geführt wird und die, während der wegen des unmittelbar zu erwartenden Ausbruchs des Krieges militärische Vorbereitungen getroffen werden. Diese Erweiterung rechtfertigt sich vor allem mit Rücksicht auf die Tatsache, daß gerade dann, wenn ein Krieg in die Nähe gerückt ist, solche landesverräterische Handlungen sich häufen, durch welche die unmittelbaren Kriegsvorbereitungen oft empfindlich gestört werden. Bisher bestand aber keine Möglichkeit, hier strafrechtlich vorzugehen. Es besteht daher kein Anlaß, wie bisher rechtens erst dann zu strafen, wenn diese Handlungen nach Ausbruch des Krieges begangen sind, und es widerstreitet dem Rechtsgefühl, sie straflos zu lassen, wenn der wirkliche Ausbruch des Krieges durch zufällige Umstände verhindert worden ist[1]). Nicht zugestimmt kann der Begründung werden, wenn sie diese Vorschrift in dieser Fassung für genügend bestimmt bezeichnet. Sie sagt, der Richter werde ohne Schwierigkeit feststellen können, wann ein Krieg als drohend anzusehen ist. Es mag dahingestellt bleiben, ob der Richter dies ohne weiteres in jedem Falle feststellen kann, wesentlich ist vielmehr, ob dies dem Privatmann möglich ist. Dieser wird in vielen Fällen aber beim besten Willen nicht beurteilen können, ob ein Krieg droht oder nicht. Und doch muß im Interesse der Rechtssicherheit verlangt werden, daß der einzelne in jedem Augenblick beurteilen und unzweideutig erfahren kann, ob der Zustand, an dessen Eintritt sich schwerwiegende Folgen knüpfen, schon eingetreten ist oder nicht. Es wäre daher sehr zweckmäßig gewesen, wenn man dem Richter einige bestimmte Anhaltspunkte gegeben hätte, die es ihm ermöglichen würden, seiner Entscheidung eine festere Grundlage zu geben. Es ist nicht einzusehen, warum der plötzliche Erlaß von Ausfuhrverboten in bestimmter Richtung, Truppenverschiebungen zu der bedrohten Grenze hin oder gar eine Mobilmachung nicht als Anzeichen dafür herangezogen werden können, um den Zustand eines drohenden Krieges genauer zu umschreiben.

Gewiß ist zuzugeben, daß es sich bei den hier aufgezählten Maßnahmen sehr oft um Scheinmanöver handeln wird, demgegenüber steht aber die Tatsache, daß in solchen Fällen sofort wieder landesverräteri-

[1]) Begründung S. 433.

sche Handlungen begangen werden, die für Deutschland oft einen sehr schweren Nachteil bringen [1]).

Als eine Besserung muß es betrachtet werden, wenn die kasuistische Aufzählung von besonders schweren Fällen unterlassen worden ist, wie es bisher im geltenden Recht durch den § 90 geschehen ist [2]). Eine derartige Aufzählung gibt keine Gewähr dafür, daß nicht Fälle mit einer schweren Strafe bedroht werden, welche diese nach den besonders gelagerten Umständen nicht verdienen [3]). Den § 90 hat daher der Entwurf durch eine allgemeine Klausel ersetzt dahingehend, daß in besonders schweren Fällen die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus ist. Hier macht Träger [4]) auf einen seltsamen Widerspruch des Vorentwurfs aufmerksam. In fast allen Paragraphen des Vorentwurfs, wo besonders schwere Fälle mit einem besonderen Strafrahmen bedacht sind, reicht im Vorentwurf der Strafrahmen des besonders schweren Falles in den gewöhnlichen Strafrahmen hinab [5]). So auch hier, denn im § 105 ist die Strafe des einfachen Falles Zuchthaus bis zu 10 Jahren, in besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus nicht unter 5 Jahren oder lebenslanges Zuchthaus. Nun ist aber doch wohl soviel klar — führt Träger aus —, daß man für eine wenn auch schwere, aber nicht besonders schwere Straftat niemals eine gleichhohe Strafe zulassen darf wie für eine besonders schwere, daß es also widersinnig ist, den Strafrahmen für besonders schwere Fälle in den gewöhnlichen Strafrahmen hinabreichen zu lassen. Der Strafrahmen des besonders schweren Falles darf also erst da beginnen, wo der gewöhnliche Strafrahmen endet. Der Gegenentwurf bringt die schon in § 11 erwähnte Bestimmung. Der Absatz 2 dieses Paragraphen muß als verunglückt bezeichnet werden. Er gewährt den Ausländern in gewissen Fällen Straflosigkeit, die sich nicht rechtfertigen läßt. Während es nämlich beim Darlehen, also beim direkten Geldverkehr, gleichgültig ist, aus welcher Quelle der Ausländer, der im Inland oder im besetzten Feindesgebiet sich befindet, diese Geldmittel nimmt, ist es bei der Lieferung von Kriegsbedürfnissen erforderlich, daß dieselben aus Deutschland oder den okkupierten Gebieten stammen. Man vergegenwärtige sich den modernen Handelsverkehr, der mit telegraphischen Anweisungen arbeitet und über Waren verfügt, die an ganz anderen Orten deponiert sind, als derjenige, der darüber verfügt, sich befindet. Es ist genau der gleiche Nachteil, wenn man mit Geld, das auf einer ausländischen Sparkasse deponiert ist, feindliche Kriegsanleihe zeichnet, wie wenn man in Deutschland

---

[1]) Hamm, Reform 2, 10, schlägt vor „oder während ein Krieg unmittelbar zu erwarten ist".

[2]) Gl. M. Wach, D.J.Z., 5, 110; Hamm, Reform 2, 11.

[3]) Begründung S. 434.

[4]) Die Geldstrafe als Hauptstrafe (Träger) S. 255.

[5]) Vergl. z. B. die §§ 189, 191, 192, V.E.

lagernde Waren an den Feind verkauft. Der Entwurf der Strafrechtskommission von 1913 unterscheidet sich, was den Tatbestand selbst anbelangt, vom Vorentwurf insofern, als es heißt „während eines Krieges oder in Beziehung auf einen drohenden Krieg". Es wird also hier bei landesverräterischen Handlungen während eines Krieges nur ein zeitliches Zusammenfallen und nicht ein sachlicher Zusammenhang verlangt. Eine Aenderung hat auch die Strafdrohung erfahren. Während nämlich der Vorentwurf als Grundstrafe Zuchthaus bis zu 10 Jahren androht, beträgt sie hier Zuchthaus nicht unter 5 Jahren. Auch die unterste Strafgrenze bei Zulassung mildernder Umstände ist im Vergleich zum Vorentwurf hier nicht erhöht. Der Entwurf von 1919 deckt sich vollkommen mit dem Vorentwurf von 1913; es findet sich hier lediglich die einzige Abweichung, daß mildernde Umstände nicht zugelassen sind. Die Begründung zu diesem Entwurf erwähnt die außerordentliche Tragweite, welche diese Bestimmung während des Krieges erlangt hat. Es sei auch da, wo es sich um wirtschaftliche Betätigung gehandelt habe, auf Grund dieser Vorschrift eingeschritten worden. Die Folge davon sei gewesen, daß sich heftige Angriffe gegen eine solche Auslegung und Rechtsprechung gerichtet haben. Die Bearbeiter des Entwurfes haben sich darauf die Frage vorgelegt, ob es nicht möglich sei, ohne sachlichen Schaden den Tatbestand der landesverräterischen Begünstigung schärfer zu umgrenzen. Es habe sich aber gezeigt, daß einer solchen Lösung große Schwierigkeiten entgegenstehen. Vor allem infolge des Umstandes, daß eine erschöpfende Aufzählung aller möglichen Fälle, die hier notwendig wäre, nicht möglich sei, habe man sich entschlossen, trotz mancher Bedenken es bei der alten Regelung zu belassen. Der Entwurf von 1925, § 94, lautet: „Mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren wird bestraft . . . . 3) wer wissentlich während eines Krieges gegen das Deutsche Reich oder in Beziehung auf einen drohenden Krieg der feindlichen Macht Vorschub leistet oder der Kriegsmacht des Reichs oder seiner Bundesgenossen einen Nachteil zufügt. In besonders schweren Fällen ist die Strafe lebenslanges Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter 10 Jahren." Hier findet sich eine Einschränkung im Vergleich zu dem geltenden Recht und den vorhergehenden Entwürfen. Es ist nämlich hier wissentliches Handeln erforderlich [1]). Dieser Umstand hat vor allem zur Folge, daß es in denjenigen Fällen, wo nur ein dolus eventualis vorliegt, nicht mehr zu einer Bestrafung kommen kann. Wenn das Gesetz wissentliches Handeln verlangt, dann fordert es, daß sich der Täter durch die Vorstellung eines bestimmten Erfolges zu der Handlung hat bestimmen lassen [2]). Ein bloßes Inkaufnehmen eines solchen Erfolges, wie es beim dolus eventualis ausreichend wäre, ist jetzt nicht mehr als genügend anzu-

[1]) Siehe dazu die Begründung S. 32.

[2]) Frank, Anmerkung IV.

sehen [1]). § 95 des Entwurfes von 1927 deckt sich vollkommen mit der entsprechenden Vorschrift des vorhergehenden Entwurfes. Dem Strafrechtsausschuß wurde diese Stelle in folgender Fassung zur Beratung vorgelegt: „Mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren wird bestraft, wer wissentlich während eines Krieges gegen das Reich oder bei einer unmittelbar drohenden Kriegsgefahr der feindlichen Macht Vorschub leistet oder der Kriegsmacht des Reichs oder seiner Bundesgenossen einen Nachteil zufügt. In besonders schweren Fällen ist die Strafe lebenslanges Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter 10 Jahren." Folgende Anträge wurden zu § 95, Ziff. 3 eingebracht:

1. Antrag, Nr. 214, Ziff. 5 (Dr. Alexander, Schumann, Maslowsky), den ganzen § 95 zu streichen.

2. Antrag, Nr. 217 (Dr. Rosenfeld, Landsberg, Tarnow, Dr. Levi, Dr. Marum, Kuhnert) statt der Worte „Kriegsmacht des Reichs" zu setzen „den der Kriegführung unmittelbar dienenden Machtmitteln des Reichs" und die Worte „bei einer unmittelbar drohenden Kriegsgefahr" zu streichen.

Der 1. Antrag wurde von den Abgeordneten Dr. Alexander und Schumann damit begründet, daß nicht während eines Krieges, sondern auch bei unmittelbar drohender Kriegsgefahr die Rechte der Arbeiterklasse stets vollkommen ausgeschaltet würden. Nicht nur Demonstrationsstreiks, sondern auch Sympathiestreiks seien nach § 95 unter Strafe gestellt, somit alle wirtschaftlichen Kämpfe, weil die Richter immer sagen würden, durch solche Kämpfe werde der feindlichen Macht Vorschub geleistet oder der Kriegsmacht des eigenen Staates ein Nachteil zugefügt. Sogar bei unmittelbar drohender Kriegsgefahr sei es somit der Arbeiterschaft unmöglich gemacht, ihre wirtschaftlichen Forderungen zu vertreten, wenn sie nicht Gefahr laufen wollten, wegen Landesverrats bestraft zu werden. Es erübrigt sich, im Rahmen dieser Arbeit auf diese Erörterungen einzugehen, da sie rein politischer Natur sind. Daß aber nicht jeder Streik ausnahmslos als Landesverrat zu bestrafen ist, habe ich oben schon dargelegt. Der 2. Antrag will die Worte „bei einer unmittelbar drohenden Kriegsgefahr" gestrichen wissen. Nach Ansicht der Antragsteller werde nämlich dadurch die Bewegung unter den Völkern, die auf eine Beseitigung der Kriegsgefahr hinarbeite, lahmgelegt. Wenn ein Krieg drohe und wenn es notwendig sei, soweit wie irgend möglich denselben zu verhindern, dann werde der Appell an die Friedensliebe der Völker unter Strafe gestellt. Denn ein solches Handeln werde immer als eine Benachteiligung der Kriegsmacht angesehen. Demgegenüber erwiderte aber der Regierungsvertreter mit vollem Recht, daß auch nach geltendem Recht die Tatsache allein, daß jemand einen Appell an die Friedensliebe der Völker erlasse, niemals strafbar sein könne.

[1]) So auch der Abgeordnete Dr. Bell im Strafrechtsausschuß, 53. Sitzung, S. 13.

Durch diese Vorschrift solle auch nicht die pazifistische Bewegung getroffen werden, sondern es soll gegen solche Machenschaften strafrechtlicher Schutz gewährt werden, deren Ziel es ist, die wirtschaftlichen und militärischen Vorbereitungen Deutschlands zu stören. Werden dagegen zur Durchführung pazifistischer Bestrebungen Mittel angewendet, die eine Benachteiligung der deutschen Kriegsmacht darstellen, oder in denen ein Vorschubleisten für den Feind zu erblicken ist, dann ist nicht einzusehen, warum in einem solchen Fall nicht wegen Landesverrates eingeschritten werden soll.

Die Ersetzung des Ausdrucks „Kriegsmacht" durch die Wendung „die der Kriegführung unmittelbar dienenden Machtmittel des Reiches" soll bezwecken, daß ein Streik während eines Krieges nicht wegen Landesverrates strafbar ist. Die Antragsteller wollen, daß nur derjenige wegen Landesverrates bestraft werden könne, der das angreift, was unmittelbar der Kriegführung diene. M. E. wird aber mit dieser Formulierung der Zweck, den die Antragsteller erreichen wollen, nicht erreicht. Bei der engen Verflechtung des wirtschaftlichen Lebens mit der Kriegführung, insbesondere der eminent wichtigen Bedeutung der Heeresindustrie wird man nämlich nicht umhin können, einen Streik in einer Munitionsfabrik hier zu bestrafen, denn in einem Produktionsausfall eines solchen Unternehmens liegt doch ohne weiteres eine Schädigung der der Kriegführung unmittelbar dienenden Machtmittel des Reichs. Die sämtlichen hier gestellten Anträge wurden dann auch abgelehnt und der § 53 Ziff. 3 gelangte in der Fassung der Vorlage zur Annahme.

In den verschiedenen Entwürfen finden sich noch gegenüber dem geltenden Recht folgende Neuerungen. So ist in dem Entwurf der Strafrechtskommission folgende neue Vorschrift, die auch in allen späteren Entwürfen Aufnahme gefunden hat[1]), geschaffen worden: „Eine militärische Unternehmung des Reichs gegen feindliche Streitkräfte, die nicht als kriegführende Macht anzusehen sind, wird einem Krieg gegen das Reich im Sinne der §§ 146 und 147 gleichgeachtet." Diese Vorschrift wurde im Hinblick darauf aufgestellt, daß das Reich durch seinen kolonialen Besitz wiederholt in die Lage gebracht war, militärische Unternehmungen durchzuführen, die nicht als Krieg im völkerrechtlichen Sinne anzusehen waren. Trotzdem nun Deutschland seines kolonialen Besitzes beraubt wurde, wurde diese Vorschrift in den Entwürfen, die nach dem Krieg der Oeffentlichkeit übergeben wurden, doch aufrechterhalten mit Rücksicht darauf, daß Deutschland bei der unsicheren Weltlage sehr leicht in die Lage kommen könne, sich an seinen Grenzen irregulärer Streitkräfte zu erwehren. Der Paragraph ist mit „Bandenkrieg" bezeichnet. Als Nebenstrafe kann nach dem Entwurf von 1909 (§ 114) auf den Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter sowie der

[1]) Entwurf von 1919, § 148; 1925 § 96; 1927 § 97 Reichstagsvorlage § 97.

aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden. Die gleiche Vorschrift findet sich auch in dem Entwurf von 1913 (§ 148), wo im Absatz 2 noch die weitere Bestimmung getroffen ist, daß neben der Gefängnisstrafe auf Aufenthaltsverbot erkannt werden kann und ein Ausländer, der wegen Landesverrats verurteilt worden ist, nach Vollstreckung der Freiheitsstrafe aus dem Reichsgebiet ausgewiesen werden kann. Wenn der Täter ein Entgelt empfangen hat, dann kann dieses oder dessen Wert im Urteil für verfallen erklärt werden. Eine ähnliche Bestimmung findet sich in dem Entwurf von 1919. Hier ist als Besonderheit hervorzuheben, daß neben einer Gefängnisstrafe die bürgerlichen Ehrenrechte nicht aberkannt werden können. Weiter geht noch der Entwurf von 1927, § 97, nach dem nicht nur die Amtsfähigkeit, sondern auch die Wahl- und Stimmfähigkeit aberkannt werden können und zwar ohne Rücksicht auf Art und Höhe der Strafe. Die gleiche Vorschrift ist in dem Entwurf von 1927 enthalten.

Inhaltsverzeichnis.

§ 1.	Einleitung und historische Entwicklung . . .	Seite 5
§ 2.	Einteilung und Objekt des Landesverrats . .	„ 10
§ 3.	Tatort und Täter	„ 12
§ 4.	Die landesverräterische Konspiration (§ 87) .	„ 22
§ 5.	Die landesverräterische Waffenhilfe (§ 88) . .	„ 26
§ 6.	Die landesverräterische Begünstigung (§ 89) .	„ 30
§ 7.	Das Verhältnis des § 89 zu den Ausfuhrverboten	„ 38
§ 8.	Der deutsche Fabrikant und Arbeiter im Ausland und der § 89	„ 46
§ 9.	Der Vorsatz bei der landesverräterischen Begünstigung	„ 50
§ 10.	Das Verhältnis des § 329 (Vertragsbruch des Armeelieferanten) zu § 89	„ 52
§ 11.	Die schwere landesverräterische Begünstigung (§ 90)	„ 53
§ 12.	Tatort und Täter beim militärischen Landesverrat nach der Regelung durch die Entwürfe	„ 61
§ 13.	Die landesverräterische Konspiration	„ 63
§ 14.	Die landesverräterische Waffenhilfe	„ 67
§ 15.	Die landesverräterische Begünstigung . . .	„ 70

Literaturverzeichnis:

A.

Lehrbücher:

Binding, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Bes. Teil 1902/05.

Finger, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Band 1 1904.

Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts 8. Auflage 1922.

Köhler, Deutsches Strafrecht, allgemeiner Teil 1917.

Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 25. Auflage 1917 (Eberhardt-Schmidt).

Hälschner, Gemeines Deutsches Strafrecht, 1881/87.

Wachenfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1914.

B.

Kommentare.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze, 17. Aufl. 1926.

Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 11. Auflage 1927.

Ebermayer, Lobe, Rosenberg (Leipziger Kommentar) Reichsstrafgesetzbuch, 1929, 4. Auflage.

Schwartz, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, mit Kommentar. 1914.

Oppenhof, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 5. Auflage 1884.

Stenglein, Strafrechtliche Nebengesetze, 5. Auflage 1928.

C.

Aufsätze aus Zeitschriften.

Köhler, Hochverrat und Landesverrat, Goltdammers Archiv, Bd 51, S 130 ff, S 269 ff, Bd. 52, S 15 ff

Kries, Bemerkungen zu den Vorschriften des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und des Militärstrafgesetzbuches über das Verbrechen des Landesverrates. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Band 7, S. 597 ff.

Goldschmidt, Die Rechtsgrundlagen der deutschen Strafgewalt gegen Ausländer im besetzten Feindesgebiet, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 37, S. 52 ff.

John, Das Verbrechen gegen den Staat, in Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts.

Epstein, Der Landesverrat, in historisch dogmatischer und rechtsvergleichender Darstellung, 1898.

Lilienthal, Der deutsche Ausfuhrhandel und der § 89, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 37 S. 111.

v. Liszt, Der deutsche Ausfuhrhandel und der § 89, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 36, S. 786 ff.

Wallroth, Krieg, Strafrecht und Außenhandel, Deutsche Richterzeitung 1915, S. 284 ff.

Römberg, Ausfuhrverbote und Landesverrat, Recht 1915, S. 127 ff.

Olshausen, Zum Begriff des Spions, Deutsche Juristenzeitung 1915. S. 189 ff.

Schoetensack, Zur Auslegung des § 89, Gerichtssaal 1916, S. 223 ff.

Ebermayer, Landesverrat, durch Lieferung von Waren ins feindliche Ausland, Leipziger Zeitschrift 1916, S. 664 ff.

Ebermayer, Was versteht § 90, 5 unter dem Ausdruck als Spion dienen, L. Z. 1918 S. 344.

Freudental, Warnung vor strafbaren Lieferungen nach Feindesland. Berliner Tageblatt vom 23. Juni 1915.

Schlayer, Zum außerordentlichen kriegsrechtlichen Verfahren gegen Ausländer im besetzten Feindesgebiet. Deutsche Strafrechtszeitung 1915, S. 7 ff.

Schmidt, Zur Theorie der Kriegsnotgesetze, Z.Str.W. Band 37, S. 69 ff.

Schleyer, Gesetz und Kriegsgewalt im besetzten Feindesgebiet, Deutsche Strafrechtszeitung 1915.

Finger, Die Behandlung der Ausländer wegen Landes- und Kriegsverrates. Deutsche Juristenzeitung, 20. Jahrgang 1915, S. 474 ff.

D.

Entscheidungen.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts.

E.

Monographien und Dissertationen.

Schwartze, Landes- und Kriegsverrat nach dem Stande unserer heutigen Gesetzgebung, Halle 1897.

Haidlen, Hoch- und Landesverrat nach altdeutschem Recht. Tübingen 1896.

Braunger, Der Landesverrat im deutschen Strafrecht, Heidelberg 1917.

Lass, Der Vertragsbruch des Armeelieferanten aus § 329, Marburg 1888.

Oppenheim, Hoch- und Landesverrat im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch (1909) Marbach 1913.

Gietl, Landesverrat nach § 89, Strafrechtliche Abhandlungen, Breslau 1917 Heft 193.

Adler, Die Spionage, eine volksrechtliche Studie, Marburg 1906.

van Calker, Vergleichende Darstellungen des deutschen und ausländischen Strafrechts, Besonderer Teil, Band 1, Hochverrat und Landesverrat, Majestätsbeleidigung. 1906.

F.

Materialien und die Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch.

Goltdammers Materialien.

Entwurf zu einem preußischen Strafgesetzbuch von 1843 und 45, Berlin 1845.

Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch nebst Begründung.

Zusammenstellung der gutachtlichen Aeußerungen über den Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, gefertigt im Reichsjustizamt.

Gegenentwurf nebst Begründung zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches, von Kahl Liszt, Lilienthal und Coldschmidt. 1911.

Entwurf der Strafrechtskommission 1913. Berlin 1921.

Entwurf von 1919, Berlin 1920.

Amtlicher Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesezbuches nebst Begründung, Berlin 1925.

Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches von 1927.

Berichte der 50.—56. Sitzung des Strafrechtsausschusses (21. Ausschuß) Reichstag.